

ZUR GESCHICHTE DER GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Die Holzkorporation Unteringstringen



GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN

Die Holzkorporation Unterengstringen

Die Gründungsgeschichte der Holzkorporation beleuchtet einen wichtigen Aspekt beim Übergang von der spätmittelalterlichen Dorfgemeinde zur heutigen Politischen Gemeinde

Foto auf der Titelseite:

Vom Sturm «Lothar» am Stephanstag 1999 geknickter Baum

Satz und Druck: W. Haderer, Buchdruck + Offset, 8103 Unterengstringen



Feuerwehreimer mit dem ältesten bekannten Gemeindewappen aus dem Jahre 1734. Im Wappen sind Sichel und Pflugschar noch vertauscht. Derartige mit Teer abgedichtete lederne Löschwehreimer wurden im Brandfall zum Füllen der Feuerspritze aus den 3 Dorfbrunnen eingesetzt. Neben der Spritze waren sog. Vortraglampen (mit Kerzen), «Flöchnersäcke» (grosse Säcke aus Leinen zum raschen Räumen von Wohnhäusern durch das «Flöchnerkorps») und Brandhaken zum Einreissen von brennenden Hausteilen, diejenigen Löschgerätschaften, welche 1834 aus dem Dorfgerechtigkeitsgut an die Politische Gemeinde übergingen.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT W. HADERER
Seite 1

DR. JAKOB MEIER

Die Holzkorporation Unterengstringen

DIE SPÄTMITTELALTERLICHE SITUATION UND DIE GRÜNDUNG DER HOLZKORPORATION
Seite 3 – 14

Die Aufteilung der Dorfgerechtigkeit

Das Gerechtigkeitsgut, der Grundbesitz der Holzkorporation im Jahre 1834

Die Flurnamen und Waldabteilungen

Die Flurnamen im Wald

Die Strassennamen

Die Flurnamen im ursprünglichen Allmendgebiet

Flurnamen beim Waldeingang

Die Waldabteilungen

Die Wahrung an der Limmat

Die Teilung der Allmenden

Wie es zur Dorfgemeinde und den 21 Dorfgerechtigkeiten kam (Auszugsweise z.T. nach ALLEMANN)

Die Gesamtgemeinde

Der Einzug

Die Dorfgemeinde, das Gemeindegut und die 21 Dorfgerechtigkeiten

WIE ENTSTAND DER HEUTIGE GUBRISTWALD ?

Seite 15 – 29

Die Baumarten des Gubristwaldes

Der Vorrat
Der Zuwachs
Die Nutzung

Der Hochwald und der Mittelwald; zwei Spätmittelalterliche Betriebsformen

Der Wirtschaftsplan von 1887

Die Holzkorporation Unterengstringen startet eine Petition zur Aufhebung des Kantonalen Forstgesetzes !

Zum Wirtschaftsplan
Die zukünftige Bewirtschaftung
Der Hochwald
Der Mittelwald
Die Nebennutzungen
Die späteren Wirtschaftspläne

Der Wirtschaftsplan von 1904

Der Wirtschaftsplan von 1927

Die Hauptbaumarten
Die Betriebsart
Die Holzhauerei

Der Wirtschaftsplan von 1951

Der Wirtschaftsplan von 1964

Der Wirtschaftsplan (Betriebsplan) von 1992

DIE HOLZKORPORATION ALS NOTGEMEINSCHAFT DER GERECHTIGKEITSBESITZER; DAS «GMEIWÄRCH»

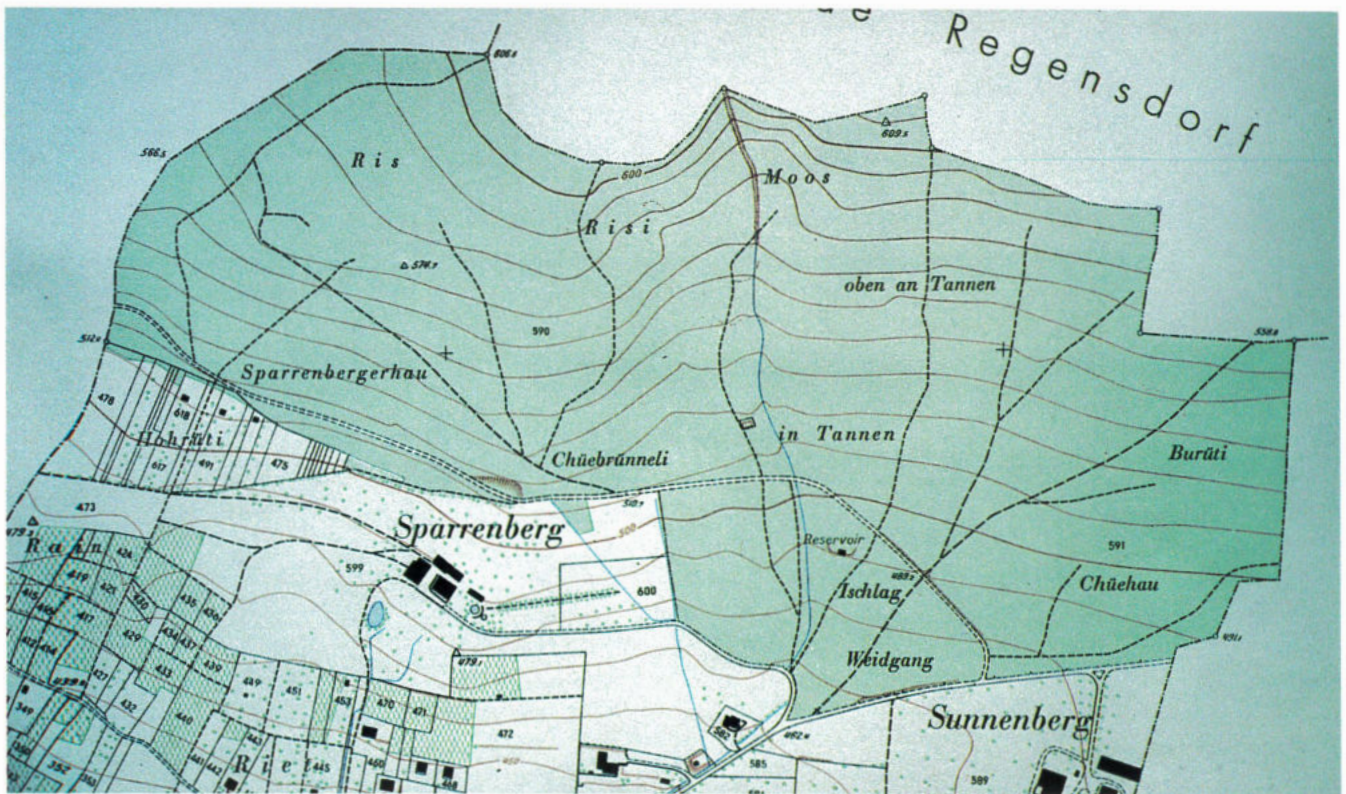
Seite 29 – 31

AUS DER GESCHICHTE DER HOLZKORPORATION

Seite 32 – 58

Ortstypische, den Zeitgeist charakterisierende
oder den Weg der Genossenschaft prägende Beschlüsse und Ereignisse der letzten 166 Jahre
(vornehmlich anhand von Protokollauszügen und Verträgen).

Gemeindeplan von 1938. Die Korporationswaldung ist grün eingedruckt. Als einzige Strasse besteht erst die Hochrütistrasse. Mit Ausnahme des Weges ins «Ris» (vom «Chüebrünneli» her) verlaufen alle andern quasi in der Fallinie, da sie zum Schleifen, d.h. Risen des Holzes gebraucht worden sind. In der Hochrütü existieren noch einige nur wenige Meter breite Grundstücke, die von der für eine rationelle Bewirtschaftung absurden Aufteilung der Allmenden her stammen.



VORWORT

Die letzten 166 Jahre Holzkorporation Unterengstringen dokumentieren einen Geschichtsabschnitt zwischen der spätmittelalterlichen Dorfgemeinschaft bis zur heutigen Neuzeit.

Am 8. Februar 1834 kam es zur Aufteilung der alten «Dorf-gerechtigkeit», 21 Häuser sind im damaligen dörflichen All-gemeingut verbrieft. Die interessanten Abläufe in dieser Zeit des Loskaufens vom «Zehnten», der Bildung des landwirt-schaftlichen Privatvermögens und der gleichzeitigen Festi-gung der Politischen Gemeinde als neue Organisationsform der gemeinschaftlichen Dorfverwaltung werden vom Autor dieser Schrift DR. JAKOB MEIER, a/Gemeindepräsident und Ehrenbürger von Unterengstringen durch eine Fülle von historischen Dokumenten und in gut verständlichen Be-schreibungen auf hochinteressante Weise dokumentiert

Staunen erfüllt einem, wenn man die Abbildung von 1921 vom kleinen Bauerndörfchen mit unserer heutigen vorstädtisch überbauten Gemeinde vergleicht. Wie sich die Ent-wicklung unserer Gemeinde in den letzten zwei Jahrhunder-ten in demokratischer Meinungsbildung abwickelte, zeigen die vielen Protokollauszüge. Aber auch die Schwierigkeiten, welche Einzelne mit der Erfüllung des «Gmeiwärches» hatten, zunehmend mit der näher rückenden Neuzeit, sind deutlich zu vermerken. Sie waren wohl Vorboten unseres heutigen weitverbreiteten Desinteresses an einer Mitarbeit in der Gemeinschaft. Dass insbesondere die Entwicklung und Bede-utung des Waldes eine riesige Veränderung erfahren hat,

zeigen die vielen über diese lange Zeit niedergeschriebenen Verhandlungen und Beschlüsse in der Holzkorporation Unterengstringen. War früher die Nutzung (des Holzes) über-ragendes Thema, stellte die neue Vereinbarung vom 9. Juli 1986 zwischen der Holzkorporation und der Politischen Gemeinde die Erhaltung der Erholungsfunktion des Gubrist-waldes in den Mittelpunkt. Trotz vieler Änderungen in der Philosophie der Waldpflege und -Entwicklung stand aber bereits damals wie heute die Erhaltung dieses für den Men-schen so wichtigen Ökosystems Wald im Vordergrund. Mit den lehrreichen Ausführungen von DR. JAKOB MEIER zur Waldbewirtschaftung, über die Wirtschaftspläne im 19. und 20. Jahrhundert wird uns Einblick gegeben über eine Arbeit, welche kurzfristiges Denken nicht verzeiht und hoffentlich Grundlage bleibt für eine nachhaltige Pflege unseres Waldes.

Es war nicht nur Standortgunst, dass der gewaltige Sturm «Lothar» vor gerade einem Jahr, unserem Gubristwald relativ wenig Schaden zufügen konnte. Dies verpflichtet uns und unsere Nachfahren so getreu Sorge zu haben, wie wir dies unter der Führung der Unterengstringer Holzkorporation durch DR. JAKOB MEIER in den letzten drei Jahrzehnten erfah-ren durften. Dafür, aber auch für die Erarbeitung dieser inter-essanten Dokumentation der neueren Geschichte unserer Gemeinde mit dieser schönen Schrift gebührt Dir lieber SCHAAGGI mein herzlichster Dank und die Anerkennung der gesamten Einwohnerschaft von Unterengstringen.

Unterengstringen zu Weihnachten 2000
Willy Haderer, Gemeindepräsident



Die Rieseneiche «Dicke Bertha» im Jahr 1953. (OM); Peter Erzingar

DR. JAKOB MEIER

Die Holzkorporation Unterengstringen

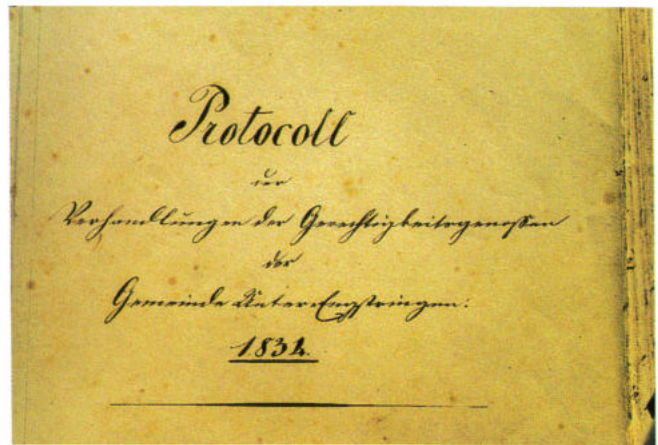
DIE SPÄTMITTELALTERLICHE SITUATION UND DIE GRÜNDUNG DER HOLZKORPORATION

DIE AUFTEILUNG DER DORFGERECHTIGKEIT

Der gesamte Gubristwald auf Unterengstringer Gemeindegebiet – am Südhang oberhalb des Dorfes – ist seit 1834 im Besitz der Holzkorporation Unterengstringen. Die Politische Gemeinde ist heute Mehrheits-Teilrechts-Besitzerin an der Holzkorporation. Es dürfte für die Einwohnerschaft daher wohl wissenswert sein, wie es zu diesen Eigentumsverhältnissen kam, wie der Unterengstringer Wald über all diese Jahre bewirtschaftet wurde und wie er heute für die kommenden Generationen als unschätzbare Gut bewahrt wird. Basis für diese Arbeit sind vor allem das einzigartige Protokoll der Holzkorporation, das in einem einzigen Band alle Protokolle von 1834 bis 1999 enthält sowie die Wirtschaftspläne seit 1887, Teilbriefe und Verträge etc.

Gestützt auf das Gemeindegesetz von 1833 hatte überall im Kanton Zürich, zu dem die Gemeinde Unterengstringen seit der Helvetik zu zählen ist, eine Ausscheidung zwischen Gemeinde- und Korporationsgut zu erfolgen. Analog wie in Weiningen und Oberengstringen gelang es den hiesigen Dorfgerechtigkeitsbesitzern den ehemaligen Fronwald durch Servitutsablösungen als Korporationsgut an sich zu bringen. Diese Ausscheidung hat die Einstellung zum Wald komplett geändert: Vorher bedeutete ein Anteil eines Gerechtigkeitsbesitzers, d.h. der Höfe, die ein Nutzungsrecht am Wald und den Allmenden hatten, ein gemeinsames «Nutzen»; jetzt wurde aus dem Wald ein gemeinsamer «Besitz».

Mit dem Loskauf des Zehntens, der Bildung des landwirtschaftlichen Privatvermögens und der Festigung der Politischen Gemeinden kam es unter nicht genau rekonstruierbaren Verhältnissen am 8. Februar 1834 in Unterengstringen zur Aufteilung der alten «Dorfgerechtigkeit», d.h. allem gemeinsamen Besitz der ursprünglich auf 21 Häuser verbrieften Rechte am dörflichen Allgemeingut. Die Aufteilung erfolgte einerseits zum Gemeindegut, d.h. dem Gut der heutigen Politischen Gemeinde inklusive der Schulgemeinde und andererseits zum sogenannten Gerechtigkeitsgut, d.h. dem Eigentum der neu geschaffenen Holzkorporation Unterengstringen.



Im Protokollbuch aus dem Jahre 1834 sind alle Protokolle bis 1999 handschriftlich eingetragen.

Demnach erhielt die Gemeinde (im ursprünglichen Wortlaut):

- «1) 4000 Gulden Kapital als 25facher Wert alles dessen, was bisher im Durchschnitt der in die Gemeindekasse gefallene Ertrag von Holz, Gras, Streue, Heu- und Rüthenengeld, Schulheize und Brunnendeichel abgeworfen.
- 2) 32 Gulden Kapital nebst den Niederlassungsgebühren, Grundzinsen und Zinsen.
- 3) Sämtliche Gebäulichkeiten samt Ausgelände, nämlich:
 - a) das Schulhaus 1200 Gulden assecuriert
 - b) das Feuerspritzenhaus 150 Gulden assecuriert
 - c) des Ueli's Haus samt dazugehörender $\frac{1}{2}$ Dorfgerechtigkeit und $\frac{1}{2}$ Juchart Reben
- 4) Die Dorfbrunnen, die Feuerspritze und übrigen Löscherätschaften.»

Dagegen übernimmt das Gemeindegut:

«Alle und jede Gemeindeschulden, worunter auch die an den Schulfonds abgetretenen 500 Gulden Kapital; ebenso die Beheizung der Schule, die Unterhaltung der Brunnen und Löscherätschaften.»

DAS GERECHTIGKEITSGUT; DER GRUNDBESITZ DER HOLZKORPORATION IM JAHRE 1834

Das Gerechtigkeitsgut, d.h. der Besitz der Holzkorporation bestand in folgenden Liegenschaften:

- «a) circ. 10 Jucharten Matt- oder Weidland
- b) circ. 2 Juchart Streuland
- c) circ. 90 Juchart Laubwaldungen
- d) circ. 58 Jucharten Nadelholzwaldungen

zus. circ. 160 Jucharten Liegenschaften.»

Die Grundstücke waren 1834 noch nicht vermessen, die angegebenen Flächenmasse stellten sich später als sehr ungenau heraus: Die Waldungen der Holzkorporation umfassen nämlich nur 37,89 Hektaren!

Die Detailbeschreibung der Liegenschaften der Holzkorporation enthalten Informationen, die für das Verständnis der weiteren Ausführungen wichtig sind:

«1. Das Land nördlich der Limmat, nämlich ca. 3600 Quadratfuss Mattland im untern Allmendli, welches zum Teil als Fahrweg, zum Teil als Ablad- und Landungsplatz benutzt wird; grenzt 1. an JAKOB HUG's sel. Sohn und an die Limmat, 2. an GEBRÜDER FREI «SCHLATTER's», 3. an Graben, 4. an HEINRICH STELZER «SCHNEIDER's.»

Servitut:

HEINRICH SIEGFRIED hat das Recht, allfälligen Ertrag ab diesem Grundstück zu ziehen, darf aber durchaus keine Benutzungsart behindern. (Es handelt sich um den für alle wichtigen Schiffländeplatz, da man vor dem Bau der ersten Limmatbrücke (1844) nur mit dem Schiff direkt zu den Allmenden auf der «Schlieremer Seite» der Limmat und nach Schlieren gelangen konnte, Red.)»

2. Die Gubristwaldung, nämlich «112 Jucharten 2 Vierling 4400 Quadratfuss Holz und Boden «im Berg» genannt, im Ris, in der Hochrüti, Sparrenbergerhau, Chüebrünneli, Risi, Moos, oben an Tannen, in Tannen, im Einschlag, im Weidgang, im Chüehau und in der Baurüti; grenzen östlich an die Waldung der Gemeinde Regensdorf und an das Gerechtigkeitsgenossenschaftsholz Oberengstringen und die Waldung des Landgutes zum Sonnenberg, südlich an die Güter des Landgutes Sonnenberg und Sparrenberg und an die verteilten Reben in der Hochrüti und nördlich an die Weininger Gerechtigkeitswaldung und an die Waldung des Klosters Fahr.»

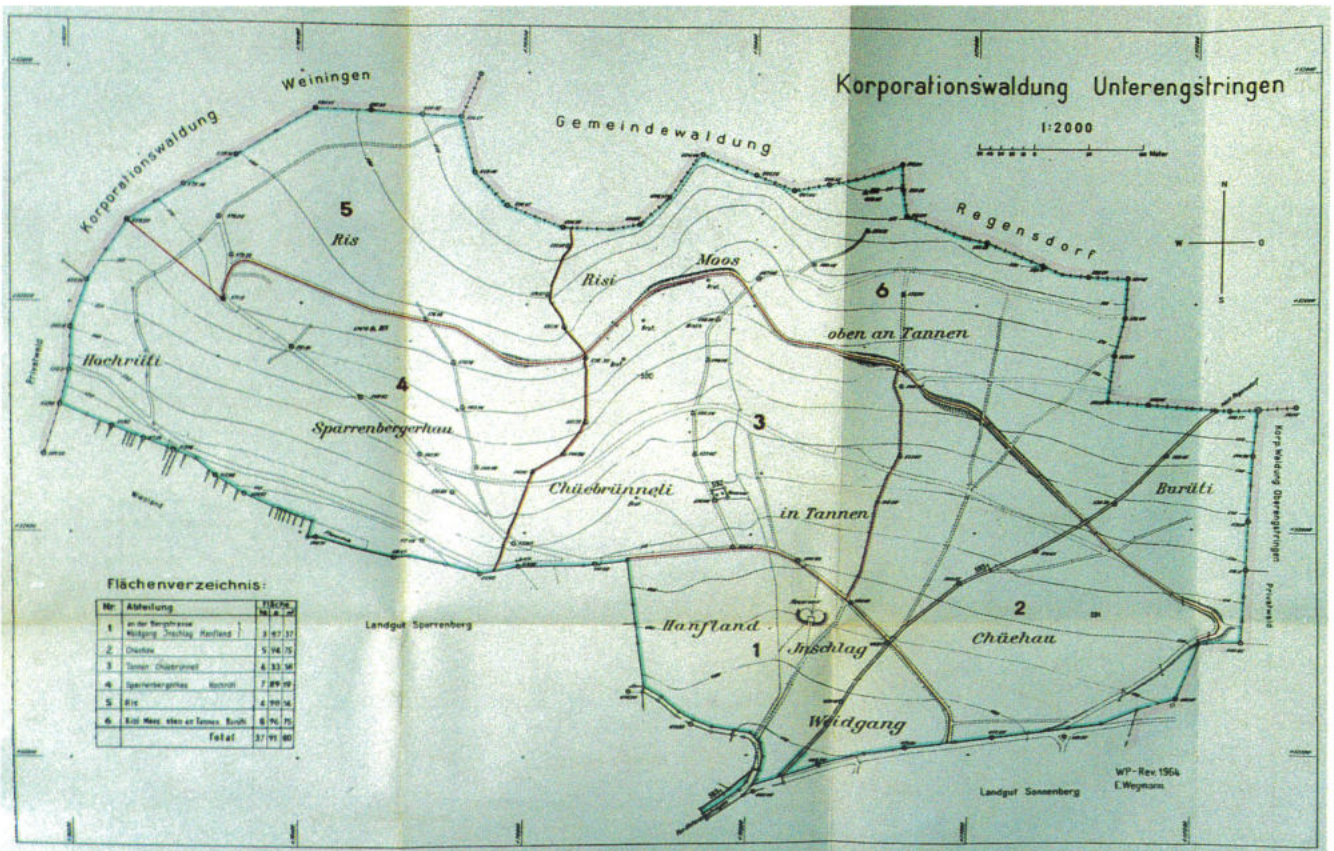
Servitute:

- a) Wegrechte
- b) Quellen und Brunnenleitungen (diverse für Sonnenberg und Sparrenberg)

Servitutsberechtigung:

«Die Gerechtigkeitsbesitzer haben das Weg- und Schlittrecht zu jeder Zeit durch das Gemeindegässchen westwärts von der Scheune des Sparrenberg hinunter bis zur Riedgasse ohne hiefür der Gemeinde oder einem Privaten irgendwelche Entschädigungen zu bezahlen.»

Die Korporationswaldung 1964. Neben der Hochrütistrasse ist neu die Fuchsrainstrasse als Haupterschliessungsstrasse gebaut worden.





Risi vom Landoltenweg aus. Durch diese quasi in der Falllinie verlaufende Hohlgasse liess man bei Schnee oder mindestens bei gefrorenem Boden die Stämme bis zum Waldrand oder später bis zur Hochrütistrasse hinunterrutschen.

DIE FLURNAMEN UND WALDABTEILUNGEN

In allen zugänglichen Akten sind die Ortsbezeichnungen im Unterengstringer Korporationswald immer erhalten geblieben, dagegen haben die Strassennamen gewechselt.

Die Flurnamen im Wald

«Im Ris», auch «Im Ries»: Dieser Ausdruck kommt vom Verb «riesen», was die Tätigkeit bezeichnet, wenn man die gefälltten Holzstämme an steilen Hangpartien in einer Risi, d.h. in einer vertieften Gasse bei gefrorenem Boden oder auch bei Schnee den Hang hinunter gleiten liess. «Im Ries» oder «Im Ris» bezeichnet bei uns eine Waldpartie, von der aus man das geschlagene Holz entweder riesen konnte oder im Hand- oder Pferdezug bis zur Bergstrasse oder zum Hochrütiweg oder zum Gemeinde-

gässchen, das westlich vom Sparrenberg am Weiher vorbei bis zur Riedgasse führte, «schleikte» d.h. schleifte.

Die «Hochrüti» war eine gerodete Waldparzelle, eine Rüti, die man im Unterschied zur Rüti im Klosterholz, d.h. im Hardwald oder Niederholz, eben als Hochrüti bezeichnete. Die Hochrüti war eine der Allmenden, die man vor 1834 an die Besitzer der Dorfgerechtigkeiten aufgeteilt hatte. Die Hochrüti war damals mindestens teilweise mit Reben bestockt.

Der «Sparrenbergerhau» ist der Hau, der dem Sparrenberg benachbart ist, wobei ein Hau eine begrenzte Mittelwaldpartie bezeichnet, eine Waldparzelle, die man vornehmlich als Brennholzlieferant nutzte.

Das «Chüebrünneli» erinnert als Flurbezeichnung an die Waldweide, als man vor der Stallfütterung in einzelnen Waldparzellen des Hochwaldes das Vieh oder Pferde sömmeren oder temporär weiden liess. Die Waldweide war seit der Gründung der Holzkorporation nur noch auf speziell bezeichneten gerodeten Flächen erlaubt.

«Moos» ist eine sehr feuchte versumpfte Waldpartie unterhalb des Steilabfalles am Fuchsrain.

«In Tannen» bezeichnet eine Waldparzelle, die immer wieder mit Rottannen bestockt worden ist, da der Boden dort sehr wüchsig ist. Schon immer wurden dort die Rottannen gerne rotfaul, d.h. krank.

«Ob an Tannen» bezeichnet die Waldparzelle oberhalb «in Tannen».

Das Chüebrünneli, ursprünglich wohl Tränke für die Waldweide.



mündung selbst war nach einem Hochwasser meist sehr tief ausgekolk und hiess «Loch», ein idealer Ort zum Fischen. Da der «Trüllispitz» durch die Landabschwemmung immer kleiner wurde, wollte ihn seinerzeit bei der Allmendteilung keiner der Gerechtigkeitsbesitzer, so blieb er noch lange als isoliertes Grundstück im Besitze der Holzkorporation, bevor er 1876 verkauft wurde.

Flurnamen beim Waldeingang

Im Auszug des Notariates Hönng vom 11. April 1878 aus den «Untereingstringer Hofbeschreibungen» (Seite 525) sind bei den Grundstücken des Sparrenberges, auf denen die Korporation ein Holzlagerrecht besass, noch zwei Flurnamen erwähnt, die leider nicht mehr gebraucht werden. Der heutige Holzablagerungs- und Parkplatz beim Waldeingang wurde mit «In der Sprenge» bezeichnet. Noch in meiner Jugendzeit sagte man nicht «me gönd hüt zabig a d'Bergstrass go schlittle», «sondern a d'Sprengi go schlittle» (als Alternative zu den wesentlich kürzeren Schlittelwegen an der Rietstrasse und am Widenbühl).

Das Landstück auf der Ostseite der «Sprengi» – benachbart zum heutigen Parkplatz – hiess «Landenbergli», wobei man noch das «obere» und das «untere Landenbergli» unterschied.

Die Waldabteilungen

Für die genaue Bezeichnung im Rahmen der Waldbewirtschaftung teilte man den Korporationswald – wahrscheinlich schon vor 1887 – in Abteilungen auf. Es kann nicht mehr rekonstruiert werden, ob man die ersten Abteilungsgrenzen nach der Art der Waldbestockung legte oder entlang der Risenen und den Schleifwegen für das Holz. Heute bestehen 6 Abteilungen, die auch so erhalten bleiben werden, damit die Entwicklung des Waldes mindestens über eine Umtriebsperiode von ca. 150 Jahren kontinuierlich verfolgt und aus diesen Grundlagen die besten Rückschlüsse für die zukünftige Bewirtschaftung gezogen werden können.

DIE WUHRUNG AN DER LIMMAT

Schon vor der Auftrennung im Jahre 1834 sind einzelne Liegenschaften aus dem Besitz der Dorfgerechtigkeit in den persönlichen Besitz der 21 Dorfgerechtigkeitsteilhaber verteilt worden nämlich «ca. 25 Jucharten Mattland jenseits der Limmat und im Allmendli und ausgerottetes Holzland in der Hochrüti.» Von diesem aufgeteilten Gut waren jährlich unter dem Titel «Heu- und Rütenengeld» 1 Gulden Heugeld und 20 Batzen Rütenengeld in die Gemeindekasse abzuliefern.

Da die Holzkorporation, d.h. die Teilrechtsbesitzer identisch waren mit den Besitzern der aufgeteilten Liegenschaften der Dorfgerechtigkeit in der Hochrüti und der Allmenden beidseits der Limmat, fühlten sie sich auch verpflichtet, sich vor allem gemeinsam für die Wahrung der Rechte dieser Liegen-

schaften aber auch für die weitere Erledigung der bereits früher gemeinsam ausgeführten Arbeiten einzustehen. Bevor der Sihlsee aufgestaut worden ist und man die Seehöhe des Zürichsees mit dem Dachwehr beim Landesmuseum regulieren und weitgehend konstant halten konnte, war der Pegelstand der Limmat gewaltigen Schwankungen unterworfen. Dies hatte vor allem für den Mühlenbetrieb des Klosters schwerste Konsequenzen, indem der Zufluss in den Mühlenkanal von der Limmat her ebenso stark variierte. Man versuchte diesen Nachteil mit einer langen Verbauung in der Limmat, einem Wehr, d.h. dem sog. Wuhr, einigermaßen auszugleichen. Bei Niederwasser leitete dieses Wuhr immer genügend Wasser in den Klosterkanal. Bei Hochwasser dagegen verursachte das Wehr aber am Ufer auf dem Aussenbogen der Limmat – in der Gegend unterhalb der heutigen Brücke – einen starken Landabtrag. Diesem Landabtrag am Ufer beugnete man mit Holzverbauungen, die mit grossen Feldsteinen hinterfüllt wurden. Ein Teil dieser Verbauungen, d.h. die sog. Wuhrung, hatte das Kloster zu unterhalten, ein anderer Teil war von der Holzkorporation als Statthalter der ehemaligen Allmendbesitzer übernommen worden. Diese Arbeiten waren dem Kloster immer eine schwere Last; die



Ausschnitt aus dem Ortsplan anfangs der 1930er Jahre. In der Hochrüti sind zum Teil noch die ursprünglichen Teile eingezeichnet. Zwei Grundstücke (Kat.Nr. 480 und 484) sind sogar noch in der Länge aufgeteilt worden.

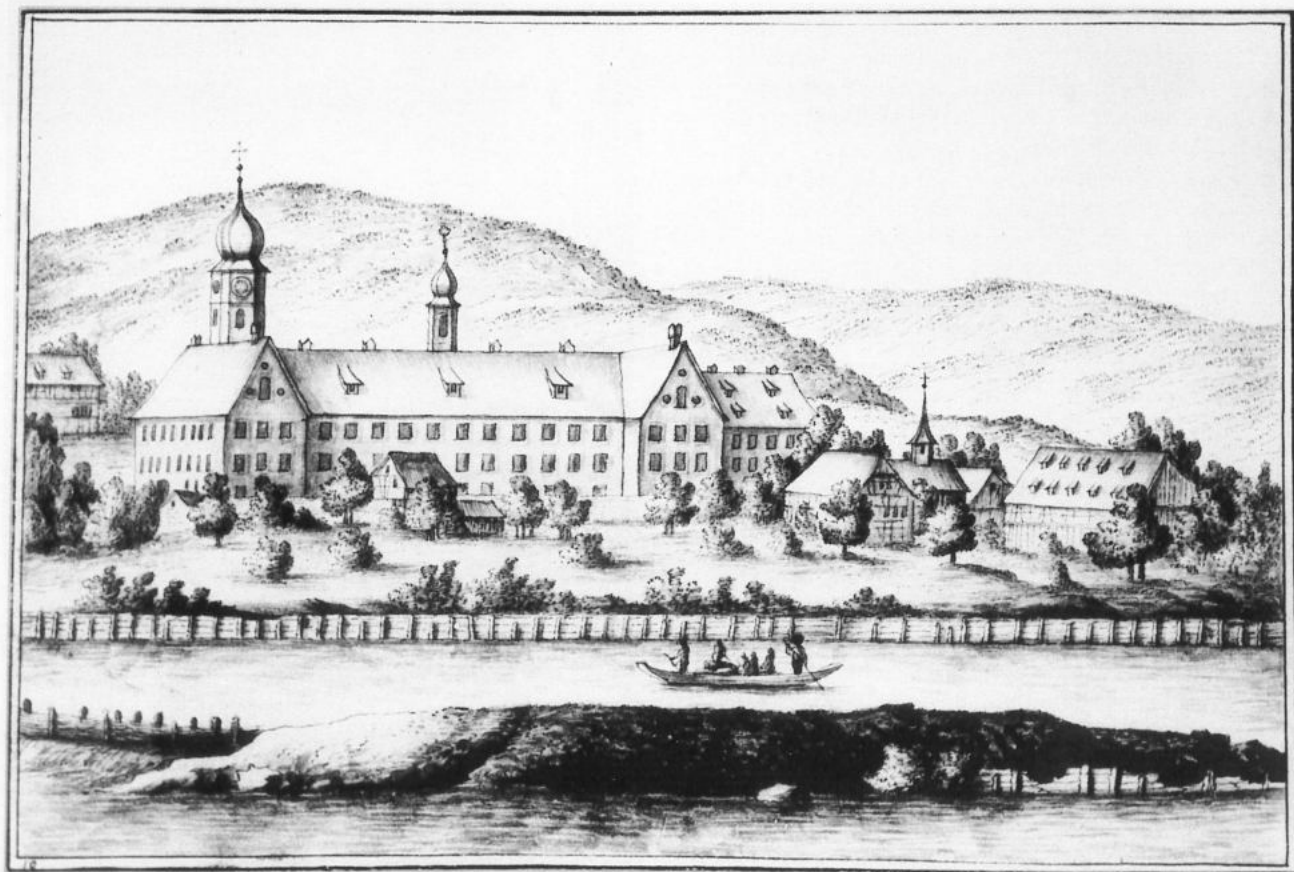


Das Wuhr beim Inseli, d.h. beim alten Landeplatz im Einlaufgebiet des Klosterkanals. Die Wuhung ist noch mit Holzpfehlen und mit grossen Feldsteinen erstellt (um 1940). (OM)

Aquarellierte Zeichnung des Klosters Fahr von JAKOB KUHN (um 1800) die zeigt, wie aufwendig die Limmat mit ihren Seitenarmen mit Faschinen «verwahrt», d.h. verbaut war, um den Landabtrag bei Hochwasser zu verhindern. Da die Zuflüsse zur Limmat noch nicht reguliert waren, war die Zahl der Hochwasser wesentlich grösser als heute und der Unterhalt der Wuhungen entsprechend aufwendig. (OM)

Holzkorporation umgekehrt hat ihre Pflicht schön brav erfüllt, bis Ende der 1860er Jahre eine «Limmatkorrektur» aktuell wurde, d.h. als man plante, der wild im Tal mäandrierenden Limmat ein einziges Bett mit künstlichen Dämmen zu geben. Diese Limmatkorrektur wurde dann in den 1880er Jahren realisiert. Schon als die ersten Pläne für dieses gewaltige Werk rufbar wurden, hat die Holzkorporation nur noch die dringendsten Arbeiten und «auch diese nur verzögert» ausgeführt, d.h. sie ist ihrer verbrieften Pflicht, ähnlich wie das Kloster, nur noch ungenügend nachgekommen.

Die jährliche Wuhung d.h. die Reparatur und Erneuerung blieb, bis man in den 1950er Jahren mit Eisenbahnschienen als Pfehle und Betonplatten «ein modernes, nicht alterndes Wuhr» erstellte, immer ein Problem, da man sie für besondere Hochwasser (sog. Jahrhunderthochwasser) nie widerstandsfähig genug erstellt hatte und sie oft schon nach der Reparatur wieder zu Teilen oder ganz weggespült worden ist.





Das Wuhr beim Einlauf des Klosterkanals ist heute mit Betonplatten sehr dauerhaft befestigt.

angenommen werden und dürfen von keinem Anstösser verweigert oder verschmälert werden; das Gras, das allfällig auf oder an diesen Fusswegen wächst (Breite 0.8 m!, Red.) gehört durchwegs den betreffenden Anstössern. Da indessen JOHANNES HOLLENWEGER dieses Servitut nicht anerkennt, so wird diesfalls gütliche oder rechtliche Verständigung vorbehalten.

4. Die Wuhungen längs dem rechten Limmatufer, soweit solche nicht dem Kloster Fahr obliegen, werden wie bisher durch sämtliche Gerechtigkeitsbesitzer gemeinsam unterhalten.

Die entsprechenden Servitute auf den Grundstücken rechts und links der Limmat lauteten wie folgt:

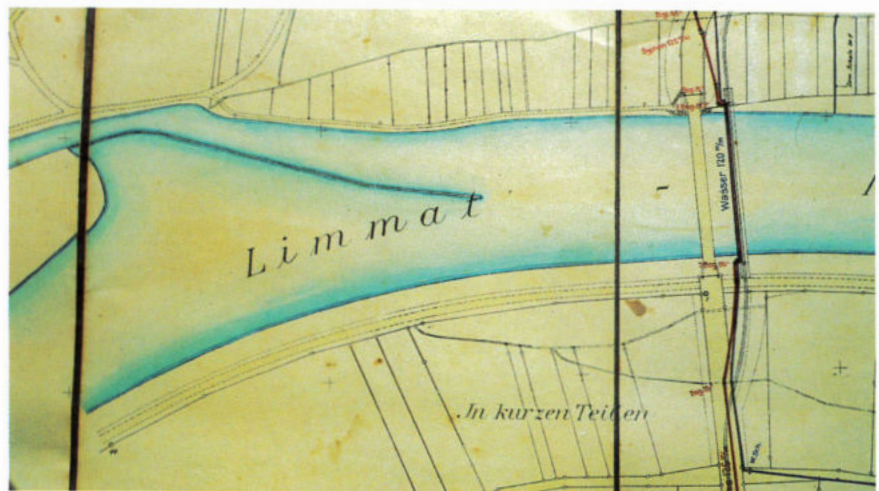
1. Die Wuhung am rechten Ufer der Limmat hat das Kloster Fahr zu erstellen und zu unterhalten, und zwar von dem sogenannten Weihermätteli (an der Grenze zu Oberengstringen, Red.) des ANDREAS HAUSHEER bis zur Schifflande oder Allmändlispietz (d.h. bis zum heutigen Einlauf des Klosterkanals beim «Inseli», Red.).
2. Auf dem linken Limmatufer hat das Kloster Fahr die Wuhung soweit aufwärts und abwärts zu erstellen und zu erhalten, als durch dessen Mühlenwuhung ein stärkerer Andrang des Wassers gegen das Ufer und dehrige Beschädigung desselben in irgend einer Weise verursacht wird.

N.B. Diese dem Klostergut laut Art. 1 und 2 anfallenden Verpflichtungen werden jedoch von der Klosterverwaltung nur insoweit und solange anerkannt als es den Mühlekanal in bisheriger Weise benutzt, sollte aber eine Veränderung eintreten oder gar auf die Benutzung des Mühlekanals verzichtet werden, so behält sich die Klostergutsverwaltung die gutfindende Konvenierung vor.

3. Der Fussweg längs der Limmat durch das mittlere und obere Allmendli sowie derjenige von der sogenannten Ländi, dem äusseren Graben nach und durch die Baumgärten des Herrn JAKOB FEHR und JOHANNES HOLLENWEGER nach dem Oberdorf sollen auf 2 Fussbreite

5. Wird jemand Eigentümer ehemaligen Gerechtigkeitslandes im Wuhungsbezirk, so ist er, auch ohne vorher Gerechtigkeitsbesitzer gewesen zu sein, doch mit den letzteren zur gemeinsamen Wuhung verpflichtet.
6. Von dem Gemeindegässli im untern Allmendli längs des Mühlekanals bis zum Landungs- und Abladeplatz, der noch gemeinsames Eigentum der Korporationsgenossen ist, geht ebenfalls ein Fussweg in gleicher Breite wie das Gemeindegässchen.
7. Alle Gerechtigkeitsanteile haben einander, da keine bleibenden Wege sind, das nötige Wegrecht zu gestatten, in der Weise wie es bisher geschehen und gehalten worden.»

Ausschnitt aus dem Ortsplan (Werkleitungsplan) anfangs der 1930er Jahre. In der Limmat ist die Wuhung zum Einleiten des Wassers in den Klosterkanal zu erkennen. Die beiden Brücken über die Limmat sind die Holzbrücke (erbaut 1844) und die Trambrücke der Limmattaler Strassenbahn (1901 –1931).



DIE TEILUNG DER ALLMENDEN

Wenn man diese Servitute betrachtet, würde man meinen, dass es sich dabei um riesige Ländereien handeln müsste. Was ist aber den einzelnen Gerechtigkeitsinhabern bei der Verteilung der Allmenden und der Reben vor 1834 überhaupt zugefallen? JOHANNES HOLLENWEGER erhielt zum Beispiel:

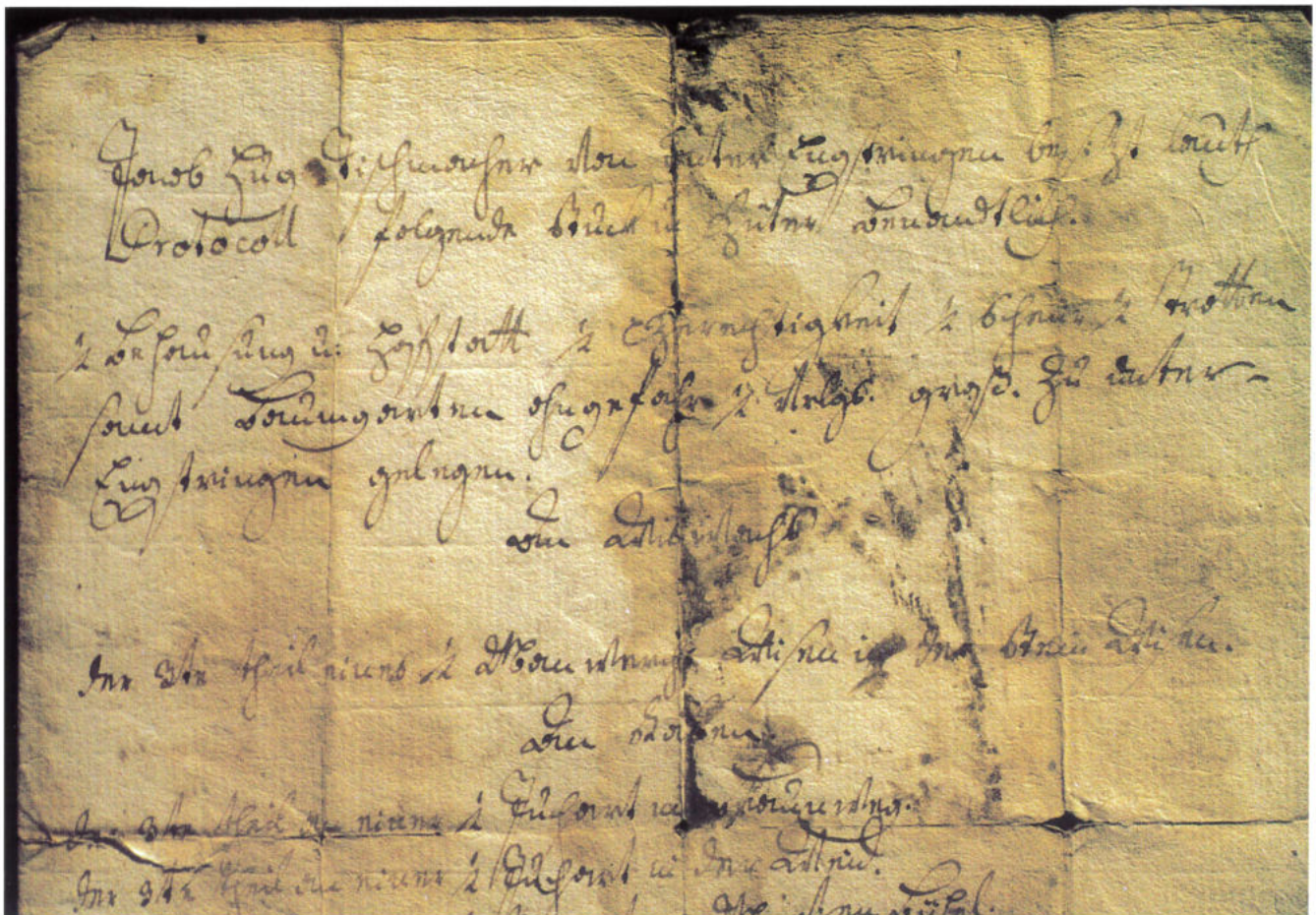
- 4692 Quadratfuss Reben in der Hochrüti
- 6216 Quadratfuss Mattland jenseits der Limmat
- 1218 Quadratfuss Mattland jenseits der Limmat, in kurzen Teilen
- 3385 Quadratfuss Mattland jenseits der Limmat, in kurzen Teilen
- 1091 Quadratfuss Mattland jenseits der Limmat, in kurzen Teilen
- 2634 Quadratfuss Mattland im mittleren Allmendli
- 2613 Quadratfuss Mattland im untern Allmendli

21849 Quadratfuss,

d.h. ungefähr 21 Aren in sieben Parzellen oder im Durchschnitt ungefähr 3 Aren pro Parzelle !

Die Landzuteilung zeigt das erste Mal handfest – und dies wird in den späteren Versammlungsprotokollen immer wieder kundgetan – wie arm die Unterengstringer Bauern im Dorf damals waren – wie arm die Unterengstringer Bauern im Dorf damals waren. Ihre Grundstücke hatten nicht Ausmasse in Hektaren, sondern von wenigen Hundert Quadratmetern. Andererseits weist die Art der Aufteilung auch auf die Geisteshaltung hin im Zeitpunkt, als die Bauern selbst Besitzer von Grund und Boden wurden: Man mochte dem Nachbarn bei der Verteilung der Allmenden ja keinen Vorteil gönnen! Dies führte dazu, dass man jede ursprüngliche Parzelle, d.h. jede einzelne Zelge der bereits schon kleinen Allmenden nochmals in 21 gleiche Teile auftrennte, um jedem Besitzer an jedem Ort gleichwertiges Land zuzuteilen. Ja es kam noch besser! Da die 21 Teilrechte z.T. noch in Halbe- und Viertel-Gerechtigkeiten aufgetrennt waren, sind sogar $\frac{1}{84}$ Zelgentele entstanden, d.h. es gab z.B. in der Hochrüti und im untern Allmendli Parzellen von nur ca. 3 m Breite !

Hofbeschreibung für JACOB HUG, Tischmacher von Unterengstringen aus dem Jahre 1752 «JACOB HUG, Tischmacher von Unterengstringen, besitzt laut Protokoll folgende Stück und Güter benanntlich $\frac{1}{2}$ Behausung und Hofstatt, $\frac{1}{2}$ Gerechtigkeit, $\frac{1}{2}$ Scheuer, $\frac{1}{2}$ Trotten samt Boumgarten ohngefahr $\frac{1}{2}$ Vrlg gross zu Unter-Engstringen gelegen». Die $\frac{1}{2}$ -Gerechtigkeit bezeichnete damals noch eine $\frac{1}{2}$ Dorfgerechtigkeit. Wer nur $\frac{1}{2}$ Dorfgerechtigkeit besass, bekam 1834 bei der Aufteilung auch nur $\frac{1}{2}$ Gerechtigkeit am Holzkorporationsgut.



WIE ES ZUR DORFGEMEINDE UND DEN
21 DORFGERECHTIGKEITEN KAM
(AUSZUGSWEISE NACH ALLEMANN¹⁾), Z.T. IM URSPRÜNGLICHEN WORTLAUT)

Die Gesamtgemeinde

Im 15. Jahrhundert gehörte Unterengstringen (Niederengstringen) wie die andern untern Gemeinden am rechten zürcherischen Limmatufer zur Gerichtsherrschaft Weiningen. Sie war die Amts-, Tal-, Gesamt- oder Gerichtsgemeinde Weiningen. Sie umfasste das Dorf Weiningen und die Dörfchen «beide» Engstringen, Geroldswil und Oetwil (mind. Oberoetwil). Die wirtschaftlichen Grundlagen dieser Amtsgemeinden oder Gerichtsgemeinden waren die Allmenden und z.T. die sog. Fronwälder. Der Gesamtgemeinde Weiningen fiel unter anderem das Recht zu Einungen, d.h. zur Aufstellung von flur- und allmendpolizeilichen Ordnungen, zu. Die Allmenden waren damals noch Besitz der Gesamtgemeinde. 1414 scheint die Einheit der Allmenden schon aufgehoben, wenigstens teilweise z.B. aufgrund einer Bezeichnung in einem Lehenbrief des Zürcher Spitals, wonach ein Acker zu (N.-) Engstringen «an der von Winingen allmend» stiess. Es ist zwar denkbar, dass auch die Gesamtallmend so bezeichnet wurde, zumal von auswärtigen Personen. Andererseits ist es möglich, dass Anfänge der Allmendaufteilung unter die Dorfschaften ins 14. Jahrhundert zurückreichen. Im 16. Jahrhundert treten uns die einzelnen Dorfgemeinden bereits deutlich entgegen, d.h. Weiningen und die beiden Engstringen, jede mit eigenem Besitz an Allmenden und Wald. So ist im Urbar von 1550 unter Weiningen die Rede von «der gemeynd frowenden» (Fronwälder); zu Nieder-Engstringen lagen Güter «an Ober und Nider Enstringer beyder gemeynden höltzer» «an der gemeynd allmend», «an der gemeynd werd», zu Ober-Engstringen «an der gemeynd allmend» und «an der gemeynd fronwald». Trotzdem gab es um diese Zeit zwischen Weiningen und Unter-Engstringen immer noch wenigstens eine teilweise Nutzungsgemeinschaft, wie aus einem Schiedsspruch des Abts und der Gerichtsherrn von 1553 erhellt. Und in den 60er Jahren lagen alle diese drei Dörfer einer Holzeinung wegen mit den Herrschaften in Streit, was auf gemeinsamen Waldbesitz schliessen lässt. Es trifft also auch hier zu, was nach v. Wyss in dieser Periode häufig vorkam: «dass die Gemeinmark wenigstens mit Bezug auf einzelne Stücke noch mehreren Dörfern gemeinsam gehört». Weiningen und die beiden Engstringen hatten im 16. Jahrhundert auch ihre Dorfmeier, die sichtbare Verkörperung einer gewissen dörflichen Selbständigkeit.

Neben und über den lokalen Gemeindewesen aber behauptete sich die aus dem Gerichtsverband hervorgegangene Gesamtgemeinde. Als Nutzungskorporation in der Talmark und vor allem als Gerichtsverband im Jahrgericht erkannten sich die Untertanen als Gesamtheit gegenüber der Grund- und Vogtherrschaft. Es waren «die erbaren lüt, gemein gebursami ze Winingen, ze Engstringen und die so innen zü gehörend», die 1427 und 1458 im Fallrechtsstreit gegen das Kloster Fahr

ins Recht standen. 1532 stellten die Vertreter der «gemeind und zu gehörender dörrfern zu Winingen» an die Herrschaft rechtlich die uns bekannte Forderung nach Zinsermässigung. Der Schiedsspruch, der 1567 den erneut ausgebrochenen Fallstreit abschloss, nennt als Vertreter «gmeiner gotzhuss und taallütten» den Ammann und den Untervogt neben weitem Ausgeschossenen der «amtsgmein zu Wyningen» oder der «ampt und talsgmeind», die nun also deutlich zum Unterschied von den inzwischen entstandenen Dorfgemeinden bezeichnet wird.

An die Gesamtgemeinde der Gerichtsgenossen hat man auch zu denken, wenn nach dem Amtsrecht von 1558 von den auf Verletzung einer sog. Einung stehenden Bussen ein Drittel dem Abt, das andere dem Vogtherrn und das Dritte «der gemeind zu Wyningen» zufiel. Das Recht der Gemeinde zur Einung (d.h. zur Aufstellung flur- und allmendpolizeilicher Ordnungen), oder doch die Mitwirkung dabei, war eines der wesentlichsten Merkmale ihrer Selbständigkeit. In unserem Falle handelt es sich um die bekannte Nutzungsordnung für die Stroffelweiden: Wer Vieh auf eine Zelge trieb, bevor dort die Ernte abgeschlossen war, büsste das mit 6 ß je Haupt Vieh. Nach derselben Quelle wird altes, aber nicht unumschränktes Aufsichtsrecht der Gemeinde über die Allmendwälder bestätigt: «Und der gmeinen höltzeren halber soll es uff der gemeind anhalten und begärn fürohin wie bishar belyben». Die Aufsicht soll aber eine gute sein, und wo «so gar grob und wüstlich» mit den Wäldern umgegangen würde, soll «der oberkeit (d.h. dem Vogt, ev. auch dem Kloster) ir gwalt und hand himit offen behalten syn». Ein paar Jahre später beanspruchte die «gepursame zu Wyningen» (es waren Weiningen und beide Engstringen) das von Abt und Vogt geltend gemachte Recht auf die Bussen aus einer Holzeinung und wandte sich darum an Zürich um Hilfe; mit welchem Erfolg ist ungewiss.

Die Gesamtgemeinde hatte aber ein noch viel bedeutsames Recht als das der Einung erworben: sie war befugt, über die Aufnahme neuer Genossen zu beraten und, freilich mit Zustimmung des Gerichtsherrn, zu entscheiden.

Der Einzug

Eine starke Bevölkerungszunahme liess im 16. Jahrhundert allgemein die Schmälerung oder gar Bedrohung der durch das Nutzungsrecht am Gemeindland gegebenen Existenzgrundlage befürchten. Die gleichen Bedenken führten auch in der Herrschaft Weiningen zu den üblichen Abwehrmassnahmen. Sie sind im Einzugsbrief vom 3. September 1577 festgelegt.

Darin wird eingangs erklärt, «gmeine insassen im ampt und thal Wyningen» seien, «mitt frömbden inzüglingen und sonst ... mit vile deb volcks übersetzt, inmassen inen und iren nachkommen dasselbig mitler zyt ... in holtz und veld, wun und weid und anderen iren gmeinen nutzbarkeiten zu treffentli-

¹⁾ Oskar Allemann: Die Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil 1130-1798; Zürich 1947.

chem nachteil und schaden gereichen ... möchte». Deshalb hätten sie sich mit Rat und Willen der Vogtherren auf die folgenden Bestimmungen geeinigt:

Wer von auswärts in die Herrschaft Weiningen zu ziehen und sich da «mit hußhablichem sitz und wonung» niederzulassen wünscht, der soll sich an die Amts- und Talsverordneten («welche je zun zyten hierzu von gmeinen amptslühten und thalsgenossen gesetzt werden») um Aufnahme wenden. Vorbedingung dazu und zur Nutzung von Wunn und Weid ist die Erwerbung von Haus und Heim. Der als Genosse Aufgenommene hat ausserdem vor seinem Einzug «zu erkouffung der ampts grechtigkeit» 10 fl. Zürcher Währung als Einzugsgebühr zu erlegen. Die Annahme war überdies in allen Fällen von der Zustimmung der Vogtherrschaft abhängig; es wurde hierin nicht einmal für Leute aus der Zürcher Landschaft eine Ausnahme gemacht. Ohne Vorwissen der Gemeinde durfte ein Genosse keine fremde Person beherbergen, bei Strafe von 10 fl. Busse an das «gmein amt». Einheimische verloren durch Auszug aus der Herrschaft ihre «Gerechtigkeit», konnten sie aber bei früherer oder späterer Rückkehr gegen Entrichtung der halben Einzugsgebühr erneuern. Ebenfalls bloss 5 fl. hatte zu entrichten, wer nach Erwerb von Haus und Heim zum Talgenossen aufgenommen würde, aber gesonnen wäre, ein «talkind» zu ehelichen. Und ebenso auch, wer von Amtsinsassen als Tochtermann in ihr Haus und Heim aufgenommen würde, was nur mit ausdrücklicher Bewilligung des «Amts» geschehen konnte. Drastisch mutet die letzte Bestimmung an, wonach eine auswärtig verheiratete Tochter aus unserer Herrschaft nach dem Ableben ihres Gatten wohl ohne weiteres und unentgeltlich heimkehren, ihre Kinder aber nicht mitbringen durfte; diese sollten «des vatters gefründten nachfallen».

Schliesslich wurde festgesetzt, dass alle diese Einzugselder «zu deß gmeinen ampts und tals Wyningen nutz und notdurfft» verwahrt und verwendet würden. Der Einzugsbrief lässt die Vorrangstellung der Amtsgemeinde gegenüber den Ortsgemeinden deutlich genug erkennen. Sie hatte durch ihre selbstgewählten Vertreter über Zulassung oder Abweisung neuer nutzungsberechtigter Genossen zu bestimmen. Wer aufgenommen war, hatte also in der ganzen Herrschaft Weiningen das Recht, sich niederzulassen, Allmend und Wald zu nutzen, und zwar wohl und vornehmlich über die allenfalls noch in der Hand der Talgemeinde verbliebenen Teile der einstigen Gesamtallmend hinaus auch das Sonderallmendgut der Dorfgemeinden.

Die Kompetenz der Talgemeinde, den Einzug samt Allmende-Nutzungsrecht zu gewähren, ist verschiedener Deutung fähig. Nicht, bzw. nicht mehr in Frage kommt der logische Schluss auf einheitliche Talallmend, da der Besitz von Sondergut der Dorfgemeinden erwiesen ist. Diesen mochte der in der Gesamtgemeinde fallende Entscheid über den Einzug eines Genossen ins Amt und damit in die einzelne Dorfgemeinschaft so lange recht sein, als durch die Bedingung des Kaufs von Haus und Heim, d.h. eines (meist doch schon beste-

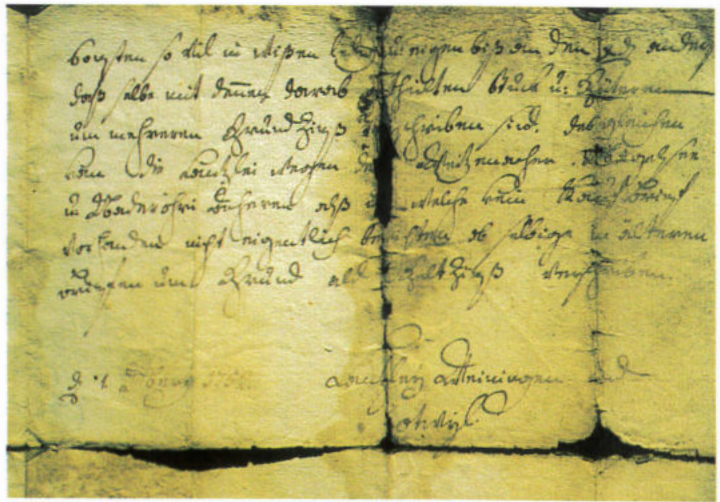
henden) Hofes, die Nutzungsverhältnisse durch Neueinzug kaum berührt werden, andererseits die Allmende noch ausreichte, weiteren Hofgründungen (meist durch Teilung bestehender Güter) die Nutzung ebenfalls einzuräumen. Vollends dort aber, wo die Abschliessung der Nutzungsrechte und ihre Ausgestaltung zu sogenannten, mit bestimmten Hofstätten verbundenen «Gerechtigkeiten» eingetreten war, durfte der Einzug unbedenklich dem Amt überlassen bleiben.

Als 1685 der Schuhmacher HEINRICH KOFFEL von Oberglatt von einem Amtsangehörigen, JUNGHANS HUG (wohl von Weiningen), eine halbe Behausung und «Dorferechtigkeit» samt zugehörigen Gütern gekauft hatte, wurde dies zwar vom Amt (in diesem Falle von den Vertretern Weiningens und beider Engstringen) gemäss bisheriger Praxis als unzulässig erklärt, KOFFEL aber aus Mangel an Schuhmachern dennoch «freiwillig» und unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass diese Aufnahme «zu keiner bößen consequenz» führe, d.h. dass die alten Rechtsamen der Gemeinden «uff ynkommen oder annehmen einer gantzen gerechtigkeit» davon nicht berührt würden. Um dem Zuzug neuer Bürger, die halbe Gerechtigkeiten zu erwerben suchten, zu wehren, setzte die Gemeinde 1695 mit Zustimmung des Gerichtsherrn eine erhöhte Einkaufstaxe fest: 50 fl., dazu 1 Eimer Wein und 1 Mütt Kernen «zur ergötzlichkeit der verburgerten». Noch hundert Jahre später, 1781, widersetzte sich die Gemeinde mit Erfolg dem Versuch eines in Weiningen wohnenden Hintersässen, das «Bürgerrecht» von der Herrschaft direkt zu erhalten und also «als ein wirklicher amtsangehöriger» zu gelten, und sie berief sich dabei auf das Recht, dass «niemand anderst als auf eine gantze gerechtigkeit als bürger und amtsmann solle angenommen werden». Dem das Begehren der Gemeinde schützende Vogtherrn KASPAR MEYER VON KNONAU wurde zum Beweis der Brief von 1685 vorgelegt; ein Hinweis darauf, dass auch jetzt noch die Amtsgemeinde für den Einzug mit zuständig war. Die Bezeichnungen «Bürger» und «Amtsmann», «wirklicher Amtsangehöriger» fielen noch durchaus zusammen mit dem Begriff des nutzungsberechtigten Genossen oder Inhaber einer «Gerechtigkeit».

Im Belieben der Amtsgemeinde stand es ferner auch, über die Eröffnung einer neuen Schmiede in der Herrschaft zu befinden. So hielt Untervogt HANS HUG auf Betreiben des einzigen Schmiedeinhabers HANS VOGELSANG am Sonntag den 25. Januar 1607 nach dem Gottesdienst eine Amtsgemeinde ab («das ampt gheisen stilstan»), die einem fremden Einzüger, dem HEINRICH SCHMID, untersagte, eine Schmiede zu bauen. Dabei wies der Ammann HEINI HUG darauf hin, man habe diesen HEINRICH SCHMIED «nütt anderist angenomen, dan wän der SCHÄRER (offenbar der Besitzer einer Allmende-Gerechtigkeit) da hin und äweg zieth», und ihm den Schmiedebau verweigert. Aber auch der Schmied VOGELSANG, der darüber Brief und Siegel, also eigentliche Monopolstellung zu erlangen begehrte, enttäuschte die Gemeinde mit der Begründung, «es möchte ein ampt man eben sün (Söhne) han, die das hand werch lerenenden». Von HEINRICH SCHMID aber hiess es, «er seuge nütt ein ampts kind».

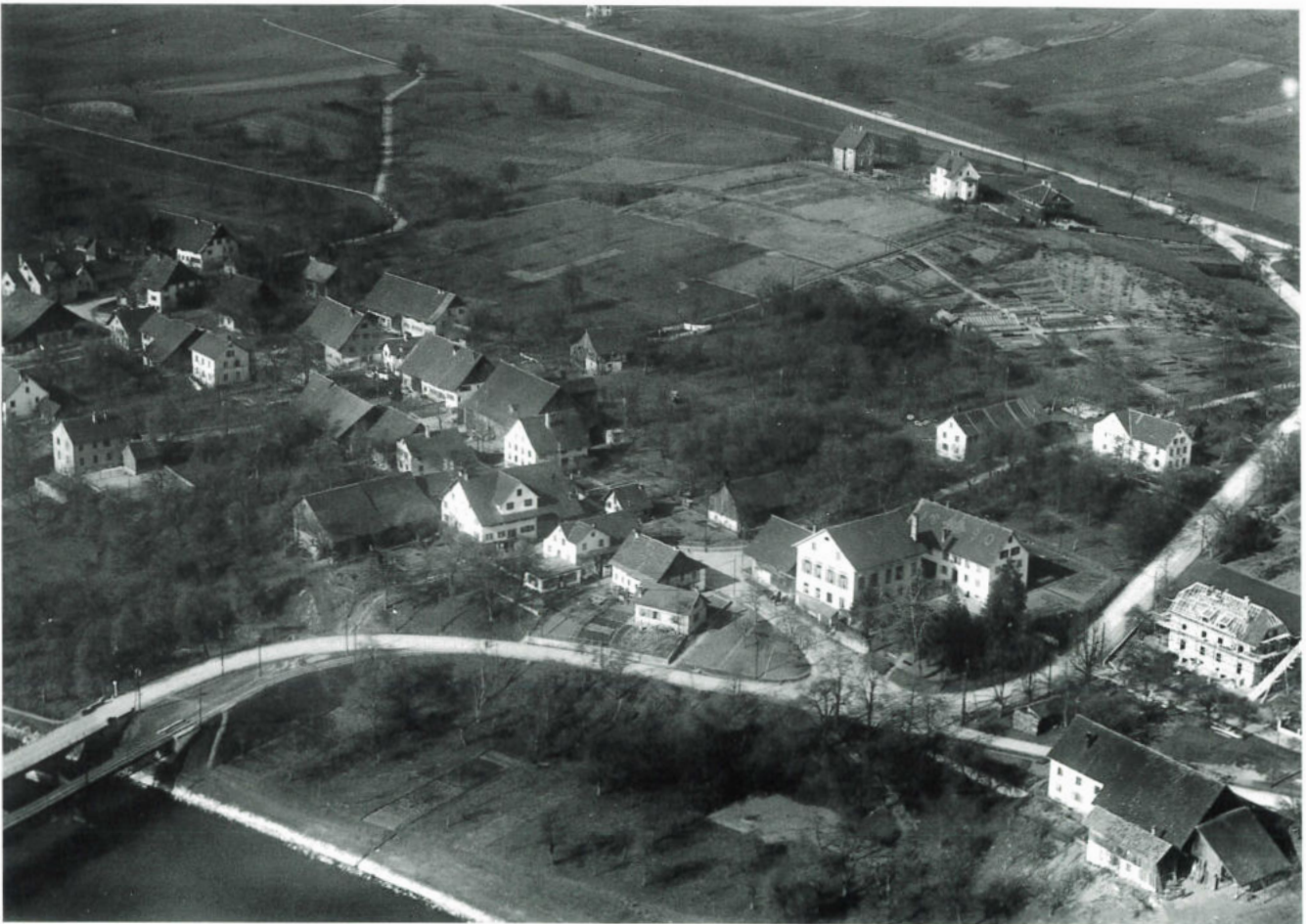
*Die Dorfgemeinde, das Gemeindegut und die
21 Dorfgerechtigkeiten*

Im Rahmen der aus dem Gerichtsverband erwachsenen Talgemeinde verblieben den einzelnen Dorfgemeinden notwendig beschränkte, wenn auch unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten. Abgesehen von Weiningen, dem offensichtlich eine gewisse Vorrangstellung zukam, erfüllte sich ihr Dasein kaum wesentlich anders denn als landwirtschaftliche Betriebsgemeinschaften und als Nutzungskorporationen. In der ersten Eigenschaft gelangten sie wahrscheinlich nie oder doch erst spät zu voller Selbständigkeit, wie das Amtsrecht von 1558 zeigt, welches das Befahren der Stroffelweiden für die ganze Herrschaft Weiningen gesamthaft regelt und dementsprechend das eine Bussendrittel «der gmeind zu Wyningen», also doch wohl der Amtsgemeinde zuspricht. Sondergut der Dorfgemeinden als ihre wesentliche sachliche Grundlage hatte sich seit dem 14. Jahrhundert allmählich von der einheitlichen Talmark abgelöst und war im 16. Jahrhundert, wenigstens in den drei wichtigeren Dörfern der Herrschaft Weiningen, aber auch in Oetwil, vorhanden.



Die Hofbeschreibung für Jacob Hug von Unterengstringen ist 1752 in der «Kanzley Weiningen und Ötwyl» erstellt worden.

Das Dörfchen Unterengstringen im Jahre 1921. Zu den meisten Bauernhäusern gehörte noch eine Ganze-, eine Halbe- resp. eine Viertel-Gerechtigkei. (OM)





Die Pimpernussfrüchte (*Staphylea pinnata* L.) sind braune hartschalige Samen in aufgeblasenen häutigen Kapseln. Der seltene Strauch wächst im Gebiet des Bürgerplatzes beim Steinbrüchli recht üppig.

Schon für das 16. Jahrhundert stellt man eine Aufteilung bzw. Abschliessung der Gesamtnutzung in 21 Gerechtigkeiten fest, und bei dieser Zahl blieb es in der Folge. (Die Allmenden wurden in 21 Anteile aufgeteilt und die Holzkorporation hatte bei der Gründung (1834) 21 Gerechtigkeiten, Red.) Damals gab es im Dorf kaum mehr als ebenso viele Haushaltungen, so dass also die Einwohnerschaft annähernd aus lauter Allmendgenossen bestanden hatte. Der Wert einer solchen Gerechtigkeit richtete sich aber wohl nach dem privaten Besitz der einzelnen Genossen. Die am geringsten Begüterten unter ihnen, die des eigenen Zugviehs entbehrenden Tauner, scheinen aus ihrem Nutzungsrecht von den Bauern fast verdrängt worden zu sein. 1634 endete ein Versuch der Bauernsamen, die Ziegen der Tauner von der Allmendweide auszuschliessen, mit dem Ergebnis, dass die Gemeinde wenigstens den Bedürftigen gestatten musste, die Ziegen darauf zu treiben. Kein Wunder, dass unter den wirtschaftlich schwächeren Genossen der Wunsch erwachte, das Gemeindegut aufzuteilen.

Als die Auflösung der uralten Betriebsformen allgemein eingesetzt hatte, fällt dann der Mehrheitsbeschluss, die Allmend aufzuteilen.

Durch einen internen Allmendestreit vom Jahre 1622 werden die Zustände in Unter-Engstringen etwas ins Licht gerückt. Einer Minderheit von solchen «so mit zügen zbauwen», also den Voll-Bauern, stand innerhalb der Genossenschaft die

Mehrheit der übrigen Nutzungsberechtigten, der Tauner und wahrscheinlich auch der Halbbauern, gegenüber. Diese hatten durch Gemeindebeschluss einige Rütinen einschlagen lassen und also der privaten Nutzung zugänglich gemacht, zum Nachteil der an möglichst extensiver Allmendennutzung am meisten interessierten Züger, also dass diese «ir vych nit mehr uff dem gmeinwerch wie von altem har haben köntind». Ihre Forderung, die der Allmend entzogenen Stücke sollten wieder geöffnet werden, lehnte die Gemeinde mit der Begründung ab, ein Teil der Einschlüsse sei schon sehr alt, und neuere hätten die Beschwerdeführer selbst provoziert, indem sie den Fronwald der Gemeinde, d.h. wohl gewisse Rütinen desselben, eigenmächtig zur Weide gemacht. Die in dem Streitfall von den Gerichtsherren im Beisein von Untervogt und Ammann ausgesprochene Erkenntnis lautete wie folgt: einige Stücke des Fronwaldes blieben den Zügeren zur Rossweide überlassen, doch hatten sie alle daraus entstehenden Schäden der Gemeinde zu vergüten und überdies den Gerichtsherren eine Busse von 18 Pfund je Haupt zu entrichten; zwei der eingeschlagenen Rütinen sollten nur noch 1 bzw. 6 Jahre angebaut, dann aber der Allmend wieder einverleibt werden.

Neben Weide und Wald bestand das «liegende Gemeindegut» auch im Rebland (in der Hochrüti, Red.) Die Bebauung dieses Besitzes geschah wohl im Gemeindegut der Genossen; hier erscheint die Gemeinde nicht als Betriebs- und Nutzungsgemeinschaft sondern als Produktionsgenossenschaft.

WIE ENTSTAND DER HEUTIGE GUBRIST-WALD ?

DIE BAUMARTEN DES GUBRISTWALDES

Wenn man in «unserem» Wald herumschaut, so sieht man nicht nur vielfältige Waldbilder, sondern auch eine grosse Vielfalt an Baumarten, Sträuchern und Kräutern, die «unseren Wald» ausmachen. Anlässlich der letzten Bestandaufnahme im November 1992 sind offiziell die folgenden Baumarten registriert worden, wobei nur Stämme von mehr als 16 cm Durchmesser (auf Brusthöhe gemessen) ins Inventar aufgenommen worden sind:

Baumart	Anzahl Bäume
Fichte (Rottanne)	3479
Tanne (Weisstanne)	290
Föhre	662
Lärche	338
Eibe	2
Douglasie	38
Buche	1886
Eiche	350
Esche	1418
Bergahorn	1022
Hagebuche	473
Kirsche	140
Ulme	31
Linde	47
Spitzahorn	18
Feldahorn	50
Birke	52
Schwarzerle	1
Pappel	2
Mehlbeerbaum	7
Elsbeerbaum	4
Nussbaum	8
Robinie	18
Edelkastanie	7
Total	10'344

Der Grundstein für die heutige sehr ökostabile Waldstruktur, die auch dem Jahrhundertsturm «Lothar» vom Stephanstag 1999 sehr gut standgehalten hat, wurde im Wirtschaftsplan vom Jahre 1887 von Forstadjunkt HARTMANN gelegt. Die Planung im Wald muss nämlich auf einen Zeithorizont von 130–150 Jahren ausgerichtet sein! Damals umfasste der Korporationswald 12,2 ha Hochwald und 25,91 ha Mittelwald.

Die Statistik über den Zürcher Wald ist vorbildlich, einzelne Werte sind bei uns seit 1887 periodisch bekannt, alle massgeblichen seit 1904. Ueber diese praktisch 100 Jahre hat sich so ein enormes Datenmaterial angesammelt, aus dem man für die heutige Bewirtschaftung möglichst die besten Schlüsse zu ziehen versucht. Dabei ist zu bedenken, dass seit den 1980er Jahren dem Unterengstringer Wald eine immer grössere Erholungsfunktion zukommt. Mit einem naturnahen Waldbau soll neben der Sicherstellung der Nachhaltigkeit vor allem der Artenvielfalt und zwar nicht nur der Bäume, sondern auch der Sträucher und Kräuter, sowie den Biotopen für eine Vielzahl von Tieren – von der Ameise bis zum Dachs – eine grössere Bedeutung zu «ungunsten» der Wirtschaftlichkeit zukommen. So werden schon seit über 20 Jahren Altholzinseln ausgeschieden, Waldpartien, wo man alte Bäume nicht fällt, sondern nach dem Absterben sich selbst als Biotop einer Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten überlässt.

Altholzinseln, in denen wertvolle Bäume absterben und vermodern dürfen, bieten einmalige Biotope für viele Kleinlebewesen.



Der Vorrat

Um zu wissen, wieviel Holz von welcher Baumart und welcher Altersklasse genutzt werden darf, um die Nachhaltigkeit sicherzustellen, wird der Vorrat an Holz im Wald in der Regel alle 10 Jahre gemessen, indem die Stämme über 16 cm Durchmesser kluppiert, d.h. mit einem Storchenschnabel auf Brusthöhe vermessen und aufnotiert werden. Die Stammzahl der erfassten Bäume schwankte in den letzten 100 Jahren zwischen 10344 und 14523; der errechnete Vorrat an Stammholz lag im ganzen Wald zwischen 8372 und 16343 m³.

Der Zuwachs

Der errechnete Zuwachs an Holz stieg von 181 m³ pro Jahr in der Periode 1904–1927 auf 444 m³ pro Jahr in der Periode von 1951–1964. Zur Zeit ist der Zuwachs mit 214 m³ pro Jahr wieder tief, weil man vor allem in letzter Zeit grossen Wert auf vielfältigen und starken Jungwuchs, d.h. in die Zukunftsbäume in ungefähr 60–140 Jahren legt.

Die Nutzung

Von all dem Holz, das zugewachsen ist, hat man pro Jahr zwischen 177 und 314 m³ genutzt, d.h. zwischen 4,7 und 8,3 m³ pro Jahr und Hektare. Da durch eine vorbildliche Jungwuchspflege und gute Auswahl der Zukunftsbäume die Holzqualität immer zunahm, ist diese Nutzung, d.h. der Gelderlös, ein wichtiger Beitrag an die Pflege des Waldes, der uns neben dem Erholungswert vor allem auch wertvolles Quellwasser liefert nach dem Motto: Hartes Wasser ist besser als kein Wasser!

DER HOCHWALD UND DER MITTELWALD; ZWEI SPÄTMITTELALTERLICHE BETRIEBSFORMEN

Neben der vielfältigen Verwendung des Holzes zum Bau von Häusern, für Gerätschaften aller Art, Zäune, Baumpfähle, Wasserleitungen, Flussverbauungen (Wuhungen) etc. war das Holz bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts wichtigster Energielieferant. Durch seine extensive Bewirtschaftung als Mittelwald war bei uns der Bestand schon früh durch Bevölkerungsvermehrung und Uebernutzung gefährdet, so dass sich die Obrigkeit veranlasst sah, durch Verordnungen und Forstmandate einzugreifen. Engstringer Förster, auch Holzweibel genannt, wurden schon im 17. Jahrhundert als grundherrliche Beamte der Gemeinde erwähnt. Dies hatte seine Nachwirkungen auch noch im 19. Jahrhundert, indem im Förster immer noch der Repräsentant des alten Regimes gesehen wurde, obschon er jetzt von der Holzcorporation selbst gewählt werden konnte. Den modernen Forstbetrieb verdanken wir in erster Linie der vorausschauenden Tätigkeit der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich, die sich im 18. Jahrhundert für eine rationelle Land- und Forstwirtschaft einsetzte. Obwohl die Kriegswirren der Jahrhundertwende die Wälder stark belasteten, legte die Gesetzgebung von 1807 und die Schaffung der kantonalen Forstmeisterkreise (1822) den Grundstein für die heutige kantonale Forstorganisation, in die auch die Holzcorporation Unterengstringen integriert ist.



Legenden zu den Bildern auf der linken Seite
(von oben nach unten).

In den Kachelöfen, mit denen man die Stuben der Bauernhäuser heizte und in denen das Brot gebacken worden ist, verbrannte man «Studen», auch «Wellen» genannt. Jeder Gerechtigkeitsbesitzer «bürdelte» seine «Wellen» selbst. (OM)

Auf dem «Wellen»- oder «Staudenbock» band man die einzelnen «Studen». Jede Welle hatte 3 Elemente: «Helblige», d.h. gespaltene Hälften von armdicken Heistern, dann ungespaltenes Astmaterial und im Zentrum feinen Reisig, den man zum Anfeuern brauchte. Die Wellen band man ursprünglich mit Bindeweiden, später mit «Bürdelidraht». (OM)

Auf dem «Haubaum» wurden Äste und Reisig mit dem Gertel auf die richtige – dem Feuerraum des Kachelofens angepasste – Länge abgehauen. (OM)

Für das Verständnis muss ich vorerst auf zwei waldbauliche Begriffe etwas näher eingehen. Um dem Bedürfnis der Waldbesitzer im 19. Jahrhundert möglichst gerecht zu werden, hat man den Wald der Unterengstringer seit der Gründung der Holzkorporation in zwei Betriebssystemen bewirtschaftet. Die Unterengstringer Bauern brauchten aus dem Wald als wichtigstes Heizmaterial und zwar in zwei Formen, einerseits in Form von Reisigwellen, bestehend aus Stauden und Ästen bis max. Armdicke von Laub- und Nadelhölzern zum Beheizen der Kachelöfen, und andererseits Scheiter von gespaltenen Stämmen dünner oder minderwertiger Bäume und von den mühsam gerodeten Wurzelstöcken für den Holzherd zum Kochen, nicht nur für die Nahrung der Menschen sondern auch zum Kochen des Futters für die Schweine. Daneben brauchten sie Stangenholz als Pfähle für die Bäume, Zäune und die Brügenen, d.h. die Roste zur Aufteilung des Dörrfutters und der Getreidegarben in der Scheune. Gespaltene Stämme von Nadelholz dienten als Rebstickel und für das Aufbinden der Beeren, für die Bohnen und Erbsen brauchte man junge Nadelholzstämmchen («Bohnenstangen»). Für das Binden von geschnittenem Rebholz (Räspi), von Reisigwellen und von Getreide-Garben nutzte man Bindeweiden und zum Binden von Besen feine Äste und die sogenannten «Beinwiden», eine Geissblattart. Für Reparaturen und Werkzeuge wurden die verschiedensten Hölzer benutzt, als Werkzeugstiele Eschen, als «Häupter» der Holzschlägel Hagebuchen etc. Dann aber brauchte die Gemeinde vor allem Föhren für die Brunnenleitungstüchel (auch Deichel genannt) und bei Neubauten waren Eichen, Föhren und Tannen mit grösserem Durchmesser notwendig, erstere auch wenn Trottbäume und Trotten überhaupt erneuert werden mussten. Um alle diese Bedürfnisse erfüllen zu können, hat man einen Teil des Waldes als Hochwald «betrieben». Hochwald bezeichnet dabei eine Betriebsart, die darauf hinausgeht, Qualitätsstämme zu erzeugen. Alle Bäume dieser Bestände werden aus Samen herangezogen und stammen nicht aus Ausschlägen von abgesehenen Stöcken oder Wurzeln. Nur Verjüngungen aus Samen geben sogenanntes Kern- d.h. Qualitätsholz, wobei die Samen einerseits von selbst im Boden keimen oder die Jungpflanzen

Der letzte namentlich bezeichnete Baum, eine riesige Weisstanne, heisst «Regina».



Holzschlegel zum Spalten von 1 m langen Klafter-Scheitern aus den Brennholzstämmen. Für das «Haupt» verwendete man Hagebuche, für den Stiel meist Esche. (OM)



Besonders wertvolle Samenbäume wurden getauft. Die «Dicke Bertha» war die legendäre Eiche am Weg zum Sparrenberg, die «Flora» eine Musterföhre und die gewaltige Weisstanne «Regina» steht – mindestens solange der Verfasser Präsident der Holzkorporation ist – unterhalb der Einmündung der Lättenmösli-strasse in die Fuchsrainstrasse.



werden in Pflanzschulen aus Samen herangezüchtet und dann im Wald ausgepflanzt. Eine Waldfläche im Hochwaldbetrieb bleibt so – abgesehen von Hegeeingriffen – nach einem Kahlschlag 70 bis 140 Jahre bestehen, bevor die Wertholzstämme geschlagen werden und wieder eine totale Verjüngung erfolgt.

Die zweite Betriebsart, die vornehmlich Brennholz zu liefern hat, ist der Mittelwald. Auf der gleichen Waldfläche wachsen beim Mittelwaldbetrieb neben dem durch Stockausschläge und Wurzelausschläge nur Brennholz liefernden «Unterholz» einzelne ein höheres Alter erreichende und Nutzholz



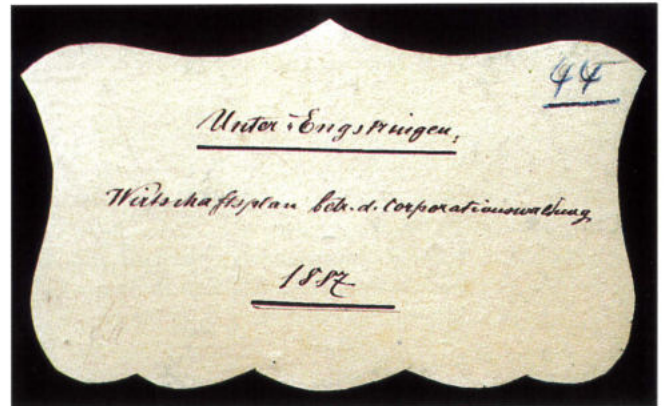
Der Mittelwald lebte von den Stockausschlägen. Jüngere Baumstrünke bilden dank ihrem verhältnismässig grossen Wurzelwerk rasch üppige Ausschläge, die nach kurzer Zeit – waldbaulich gesehen – schon als Brennholz dienen konnten. Dieser Stockausschlag wird durch permanenten Rehverbiss ein Bonsai bleiben.

Letzte Reste des Mittelwaldes:
Aus den Wurzelausschlägen wurden nie Qualitätsstämme



liefernde Oberständer oder Überständer. Diese Mittelwaldflächen werden ca. alle 30 Jahre – mit Ausnahme der Überständer – abgeholzt, man sagt, sie haben eine Umtriebszeit von 30 Jahren, während der Hochwald eine Umtriebszeit von 70 bis 140 Jahren hat.

DER WIRTSCHAFTSPLAN VON 1887



Der Wirtschaftsplan von 1887 ist wahrlich das Fundament, die «Verfassung» für den heutigen Waldbestand (spätere Etikette auf dem Umschlag; der Wirtschaftsplan selbst ist in deutscher Schrift abgefasst).

Im Wirtschaftsplan (heute Betriebsplan), der unter Verantwortung des Forstmeisters periodisch zu erstellen ist, wurde aufgrund des bisherigen Zuwachses, der Bodenqualität, des Wasserhaushaltes, aber auch der Windexposition und der bisherigen waldbaulichen Erfahrungen überhaupt früher festgelegt, wo ein Hochwaldbetrieb sinnvoll war und wo eine Mittelwaldnutzung einen besseren Ertrag gab, heute vor allem aber auch welche Massnahmen für einen guten Zuwachs und eine gute Qualität des geernteten Holzes nötig sind. Der Wirtschaftsplan sagt u.a. aus, wie viel Holz pro Jahr genutzt werden darf, damit der Wald optimal gedeiht. Im ersten noch erhaltenen Wirtschaftsplan von 1887 sind so viele gescheite und heute noch gültige Ratschläge und Informationen gespeichert, dass ich ihn mindestens auszugsweise wiedergeben möchte:

«Die älteste Notiz über die Unterengstringer Korporationswaldung stammt aus dem Ende des letzten Jahrhunderts (d.h. 18. Jahrhunderts, Red.), kurz vor der Schlacht bei Zürich, wo die Russen an den Abhängen des Gubrist gelagert waren und die Bestände, wo wir jetzt das älteste Holz haben, abholzten (wie Abteilung 5, 9a und 14), das Material aber nur zu Bivouacfeuer benutzten.

Mit dem Entstehen der eigentlichen freien Genossenschaft (1834) wurden 1845 Statuten aufgestellt, in denen ganz beachtenswerte wirtschaftliche Regeln gegeben wurden. So behandelt §20 das Aushalten des Oberholzes und bestimmt: «in den

Hauen sind Tännchen, die mehr **als** Bohnenstäckendicke haben, sämtlich zu schonen. «§§23 **und** 24 geben Vorschriften über Garben-, Respen- und **Bindeweiden**, §24 über die Gewinnung von Besenreisig, das nur **vom** Abholz oder durch Ausputzen junger Bestände **gewonnen** werden darf. Letzteres ist eine sehr gefährliche **Einrichtung**, da das vorgenannte «Ausputzen» immer übertrieben **wird** und was namentlich an sonnigen Halden, wie vorliegend, **leicht** der Ruin des Nadelholzes zur Folge haben kann».

*Die Holzkorporation Unterengstringen **z** startet eine Petition zur Aufhebung des Kantonalen **F**orstgesetzes !*

«Gleich nach der Loslösung des **Waldes** von der Gemeinde machten sich unter den Genossen **Gelüste** bemerkbar, die eine Verteilung der gemeinsamen Güter **unter** die Gerechtigkeitsbesitzer anstrebten. Durch den **Erlass** des Oberforstgesetzes vom 29. Herbstmonat 1837 wurde **diesen** Gelüsten ein Ende gesetzt und es richtete sich der **Zorn** gegen dieses Gesetz, bis er sich am 13. Dezember 1839 **in** einer Petition an den grossen Rath, die rundweg **Aufhebung** des Forstgesetzes verlangte, Luft machte.

In der Einleitung dieses sehr **interessanten** Schriftstückes wurde den Grossrathherren die «**unerträgliche** Beschwerde, billigen Verlangen und **rechtlichen** Wünsche, das Gesetz betreffend, zur Prüfung und zur **Beherrzigung** vorgelegt».



Ein Bund **v**orbereitete Bindeweiden zum «Bürdelen». (OM)

Tannen**j**ungwuchs vor dem «Dürrasten» (**A**usputzen).



Es folgen sodann 10 Beschwerdeartikel:

In Art. 1 wird dem Gesetz vorgeworfen, es verletze die Gewerbefreiheit; in Art. 2 es verletze das Eigentumsrecht, indem jeder Bürger mit seinem Vermögen schalten und walten könne, wie ihm beliebe, nur der Waldbesitzer nicht. Und Art. 3 wendet sich gegen mehrere Paragraphen des Forstgesetzes, die über die Anstellung, über die Wahl und Amtsdauer der Förster handeln. Art. 4 und 5 bezeichnen die forstpolizeilichen Bestimmungen als eine unerdenkliche Unbill und Beeinträchtigung des persönlichen Dispositionsrechtes. Art. 6 verdammt die Bestimmungen über Bewirtschaftung, Holzschlag, Vermessung, Schlagfähigkeit und Nebennutzung.

Ad a) wird behauptet, der Eigentümer kenne sein Holz besser und was dafür taugt als die von der Forstkommission bestellten Organe. Ad b) findet, dass sich die Korporation durch die Wirtschaftspläne im Genusse ihres Vermögens beschränkt, ad c) durch die Vermessung gestraft, weil dadurch auf jeder Juchart schwer und teuer erkaufte Eigentums das Forstgesetz Anwendung finden könne und der Haushalt der Korporation verkümmert würde, dann folgt: oder sollten durch ein solches Forstgesetz die armen Waldbesitzer ihr Vermögen im Wald unter Kuratel spärlich verwalten lassen, um das Vermögen der Millionäre, Dampfmaschinenfabrikanten, Brauereibesitzer etc. durch einen zu erwartenden niedrigen Holzpreis zu äuffnen und ihr eigenes Vermögen darauf preisgeben und zu verlieren schuldig sein. Ad d) auch die Schlagfähigkeit wissen die Eigentümer weit besser zu beurteilen als die Forstbeamten.

Art. 7 findet, dass §55, der bestimmt, dass Gemeinden und Korporationen ihren Wald nicht ausreuten (abholzen, Red.) noch verkaufen oder teilen dürfen, sei ein «unleugbarer,

beschränkender und hemmender Eingriff in das Korporationsvermögen». Dies ist jedenfalls der Punkt, der die Genossen am meisten verletzte und derwegen wahrscheinlich auch der ganze Sturm gegen das Gesetz heraufbeschworen wurde. Nach langen Erörterungen erfolgt ein gar hönischer Seitenhieb..... «weiter unter solchen Umständen ein Gesetz verbieten, dass solche Güter weder ausgereutet, noch verkauft, noch verteilt werden dürfen, oder wie dürfte z.B. ein hochgeachteter JUNKER MEISS AUF TEUFEN mit seiner unbeschreiblich grossen Waldung, der vielleicht 3 bis 4 oder noch mehr Berggenossenschaften besessen hat, selbständig handeln?»

Art. 8 handelt wieder von der Gewerbefreiheit und 9 bringt eine Vergleichung der neu geschaffenen Zustände mit der Zeit, wo noch der Zehnten ab dem Gelde bezahlt werden musste. Nach Aufhebung desselben hätten die Güter zweimal mehr abgetragen und so sei es auch hier.

Art. 10 ist eine Beschwerde über den Waldsommer (wohl Waldweide, Red.), der in den Augen der Waldbesitzer ein sehr missliebiges Instrument gewesen sein muss. «Er lege die Besitzer in Fessel und Bande» wird davon gesagt.

«In der gerechten Hoffnung, dass diesem Begehren vollkommen entsprochen werde», wird die Petition von der Vorsteherschaft an den Grossen Rath von Zürich abgesendet. Es ist schade, dass die Antwort desselben nicht bekannt ist, wahrscheinlich erfolgte gar keine und wurde das Schriftstück ad acta gelegt. Wäre das Gesetz aufgehoben und der Wald verteilt worden, so würde heute und schon lange von den Erträgen keine Rede mehr sein, die die Genossen seit geraumer Zeit und noch lange aus ihrer Waldung beziehen.»

Zum Wirtschaftsplan

«Ein Wirtschaftsplan existierte bis anhin nicht (HARTMANN hatte offensichtlich den verschollenen Wirtschaftsplan von 1838 auch nicht mehr zur Verfügung, Red.), über die frühere Wirtschaft haben wir leider nur wenige Anhalte zu gebote. Wahrscheinlich wurde in den Nadelwaldungen früher gepläntert, dann aber schon früher zum kahlen Abtrieb, landwirtschaftlichen Zwischenbau und Wiederbewaldung durch Saat, später jedoch durch Pflanzung gegriffen. Am 30. Januar 1847 erlässt die Korporationsversammlung ein Verbot, Zichorienwurzeln im aufgebrochenen Holzboden einzupflanzen und am 28. Dezember 1857 wurde beschlossen, einen Versuch mit einer Pflanzschule zu machen. Über den Mittelwald haben wir weit zurückgehende Ertragskontrollen, aus denen hervorgeht, dass nicht übernutzt wurde. Eigenthümlich ist, dass 1845 ein Einpflanzen von Birken in die Haue befohlen wird. Die früher in dem Chüehau sich befindenen «Moose» und weiter unten die Wiese wurden 1867 sukzessive mit Nadelhölzern ausgepflanzt, allerdings teilweise durch reine Föhren, die später stark vom Schnee gelitten haben.»

Die zukünftige Bewirtschaftung

«Der Zweck dieses Wirtschaftsplanes ist, die Bewirtschaftung des Waldes, die Nutzungen etc. so einzurichten und festzusetzen, dass die Nachhaltigkeit gesichert scheint, d.h. dass nur der Zuwachs – der Zins – genutzt, nicht das Kapital angegriffen und vermindert werde. Werden Waldungen im Aufbau «normal», so kann der ganze Zuwachs genutzt werden, werden sie es nicht, so muss etwas eingespart werden. Von grosser Wichtigkeit sind hierbei besonders zwei Sachen, nämlich die Länge der Umtriebszeit und die Art und Weise der Neukultur. Die erstere muss so sein, dass der grösstmögliche Zuwachs resultiert und die Bestände möglichst wenig Gefahren ausgesetzt sind.»

Der Hochwald

«Die Umtriebszeit des Hochwaldes wird auf 75 Jahre festgesetzt. In dieser Zeit wird allerdings auf dem vorhandenen Boden kein starkes Sortiment erzielt werden können, sind ja doch die erst 90-jährigen Föhrenbestände verhältnismässig schwach, aber es wird voraussichtlich den Zwecken der Korporation und Teilhaber genügen, da das meiste nicht verkauft, sondern in natura abgegeben wird. Unter diese Zeit zu gehen ist unstatthaft, weil dann nur Brennholz erzeugt wird und wenn man dies wollte der Laubwald verfehlt wäre. Setzte man die Umtriebszeit höher, so würden die ohnehin kleinen Schläge noch kleiner, immerhin lässt sich später eine Erhöhung z.B. auf 80 Jahre leichter bewirken, da jetzt 59% der jüngsten Klasse angehören, also in den nächsten 60 Jahren sowieso nicht zum Hiebe kommen können. Wären die Bestände normal auf die verschiedenen Altersklassen verteilt, so erhielte man bei 75-jähriger Umtriebszeit zu 15-jährigen Perioden eine Schlaggrösse von 2,44 ha pro Periode oder 0,162 ha pro Jahr; da dies aber nicht der Fall ist und zudem 6,97 ha so jungen Wald tragen, dass wir sie unbedingt den beiden letzten Perioden einreihen müssen, so bleibt nichts anderes übrig, als die restierende Fläche von 5,23 ha in ungefähr 3 gleiche Teile zu teilen und jeder der 3 ersten Perioden eine solche zuzuweisen. Daraus ergibt sich für die nächsten 45 Jahre einen



Tannenaufwuchs, angesetzt in Reih und Glied.



Aufgeasteter (auch «Dürrasten» genannt) Tannenaufwuchs. Die Tannen werden sehr früh von den dünnen und halbdürren Ästen befreit, damit Qualitätsholz, d.h. praktisch astreines Holz entsteht.

Jahresschlag von 0,116 ha (d.h. 11,6 Aren, was ungefähr einem Einfamilienhaus-Bauplatz entspricht, Red.). Der Hieb erfolgt durch Kahlschlag, die Wiederbewaldung durch Pflanzung. Wo möglich, soll der Hieb im Osten beginnen, da die Westwinde zu fürchten sind. Zwischen Schlag und Wiederaufbau mit Holz ist die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens während 2 Jahren, aber nicht länger gestattet. Er entzieht dem ohnehin nicht sehr kräftigen Boden einen grossen Teil seines Humusgehaltes, wirkt insofern schädlich als damit eine Menge Leute in den Wald kommen, wodurch dem Frevel Vorschub geleistet wird, dagegen öffnet und lockert er den bindigen Boden und verhindert das allzu rasche Aufschiessen eines starken Unkrautes. Der Zwischenbau von Kartoffeln, wie er gegenwärtig in den Pflanzenreihen ausgeführt wird, aber auch nur dann und es sollte dies niemandem, als etwa dem Förster gestattet werden, da gar leicht Wurzeln und Gipfel beschädigt werden. Nie sollen reine Bestände angelegt werden (die Korporation hat mit den reinen Föhrenbeständen in Abteilung 8 und 10 bittere Erfahrung gemacht). Es widerspricht den natürlichen Gesetzen der Wiederbewaldung und es sind die reinen Bestände allen Gefahren in weit höherem Masse ausgesetzt als die Mischungen von Rottannen mit Föhren und Buchen mit Einsprengen von Lärchen sind sehr zweckmässig. Namentlich soll auf stärkere Beimischung von Laubhölzern hingewirkt werden. Durchforstungen sollten rechtzeitig aber nicht allzu stark ausgeführt werden. Ebenso sollten die Aufastungen sehr

sorgfältig gemacht und nicht zu früh begonnen werden. Grüne Äste dürfen überhaupt nicht abgeschnitten werden. Es ist nötig, beim Durchforsten als beim Aufasten immer zu bedenken, dass die Nadelholzpflanzungen an zu sonnigen warmen trockenen Hängen weit empfindlicher gegen diese Massregeln sind als in feuchten schattigen Lagen, und dass der Boden, wenn er nicht überdeckt ist, viel schneller entkräftet ist. Auch die Borkenkäfer und andere Gefahren treten mit Vorteil in zu stark aufgeasteten und durchhauenen Beständen an sonnigen Lagen auf; deshalb Vorsicht. Den Bestimmungen des Forstgesetzes betreffend Holzabfuhr muss streng nachgelebt werden (vor dem Flug der Borkenkäfer ! Red.).»

Der Mittelwald

«Die Umtriebszeit des Unterholzes wird zu 30 Jahren angenommen entsprechend dem fast normalen Zustand des Waldes bei diesem Umtrieb. Zudem ist er auch zur Erzielung eines genügenden Laubholzes, bei gleichzeitiger Erhaltung der Ausschlagfähigkeit der geeignetste. Es ergibt sich ein Jahresschlag von 0,866 ha. Der Hieb soll tief und stark erfolgen und das Material ist vor Eintritt der Vegetationszeit aus dem Walde zu bringen. Eine Veränderung der Holzarten ist nicht angezeigt, allfällige Lücken sind nun sofort auszupflanzen



Letzte Reste des Mittelwaldes. Rechts im Vordergrund erkennt man einen Buchenstockausschlag, der nie zu einem Qualitätsstamm wachsen wird.

und zwar mit harten Holzarten, wodurch von selbst eine Verminderung des Weichholzes erzielt wird. Der Hochzucht von Überständern ist alle Aufmerksamkeit zu schenken und namentlich durch Einpflanzen von Heistern zu befördern. Dazu eignen sich besonders Eichen, Föhren, an feuchten Stellen auch Eschen, und wo es recht luftig ist auch Lärchen. Die vielen Buchen und Rottannen die gegenwärtig vorhanden sind, wirken zu beschattend auf das Unterholz ein und sind nach und nach zu vermindern und durch die obigen Holzarten zu ersetzen. Eine spezielle Umtriebszeit für das Oberholz kann nicht angegeben werden. Im allgemeinen soll die Regel gelten, dass Eichen, Föhren, Lärchen, Fichten mindestens 3, Buchen, Eschen mindestens 2 Umtriebe auszuhalten haben. Die bisherige im Hochwald stehende Abteilung 2b wird zum Mittelwald geschlagen, da die Fläche klein und der Bestand schlecht ist. Mit Ausnahme der schönsten Föhrenstämme soll alles Nadelholz herausgehauen werden. Sehr nachteilig auf das Gedeihen des Unterholzes wirken Säuberungen und Durchforstungen. Im 4. bis 6. Jahre sollte ein Säuberungshieb stattfinden, bei welchem die Dornen etc. herauszunehmen sind. Später, mit 12 bis 15 Jahren, muss unbedingt eine Durchforstung eingelegt werden und es sind dann alle schlechten Holzarten herauszunehmen. Das Hauen von Bindeweiden betreffend geben das Forstgesetz und die Statuten der Korporation genügenden Aufschluss.»

Die Nebennutzungen

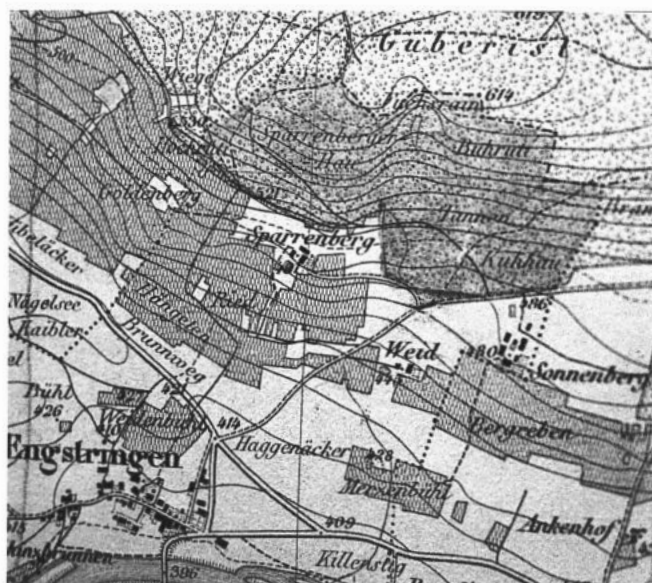
«Es wurden oft schon Steine gebrochen. Zur Zeit finden ausser dem landwirtschaftlichen Anbau und der Streue von den beiden Wisli keine Nebennutzungen statt.»

Die späteren Wirtschaftspläne

Aus den späteren Wirtschaftsplänen von 1904, 1927, 1951, 1964 und dem Betriebsplan von 1992 werden Auszüge wiedergegeben, die die Wandlung von der spätmittelalterlichen Nutzung zum Wirtschaftswald des 20sten Jahrhunderts aufzeigen sollen. Sie sind auch die Basis dafür, warum im Jahr 2000 unser Wald so dasteht, dass er auch im 21sten Jahrhundert ein wertvoller Bestandteil unserer sehr verstäderten Landschaft sein kann und wenn er weiterhin so umsichtig gepflegt wird, auch sein wird.

DER WIRTSCHAFTSPLAN VON 1904

Aufgrund der Einleitung im Wirtschaftsplan von 1904 soll bereits 1838 das erste Mal ein Wirtschaftsplan erstellt worden sein, er fehlt aber in unserem Archiv. Dort sei ein Passus besonders interessant: «...in den Nadelhölzern sind die Bestände rein zu erziehen, entweder aus Föhren oder Rottannen, in den gemischten Beständen ist die weniger vorhandene Holzart herauszuhauen.» Diese Monokulturen sind zum guten Glück im Korporationswald nie in grösseren Partien zum Tragen gekommen; die besondere Qualität des



Kartenausschnitt aus dem Wirtschaftsplan von 1904. Unter dem Plateau des Klosterholzes (Punkt 614) findet sich noch die Bezeichnung Fuchsrain und eine längliche Signatur, die das versumpfte Gebiet des Moores bezeichnen könnte oder einen früheren Erdschliff. In diesem Gebiet sind heute wertvolle Quellfassungen. Buhrüti schreibt man mit einem h, was erklären könnte, dass der Kartograph in der Tat Birchrüti (in deutscher Schrift) falsch gelesen hat.

heutigen Waldes ist die gute Artendurchmischung nach dem Motto meines Grossvaters «für irgend eine Holzart sind die Verhältnisse immer günstig!» massgebend.

Unter «Verschiedenem» wird eine interessante Nebennutzung beschrieben: «In letzter Zeit ist die Nutzung an Eichenrinde, die früher in einigen Hauen (Chühau, Sparrenbergerhau, Ris) ganz ansehnliche Erträge abwarf, zurückgegangen oder hat ganz aufgehört; vom waldbaulichen Standpunkt ist dieses zwar eher zu begrüssen, indem die Eichenausschlagstöcke unter der Rindengewinnung stark litten und nicht selten zugrunde gingen, während andererseits die Eiche für die sonnige Lage und den trockenen Boden sehr gut passt.» Der Grossteil dieser Eichenrinde verkaufte man dannzumal als Gerberlohe zum Gerben von Leder, in kleineren Mengen vor allem für veterinärmedizinische Zwecke.

Zur Bodenqualität werden folgende Details angegeben: «Das Grundgestein ist Süsswassermolasse aus südwestlich geneigten Schichten eines leicht verwitterbaren feinen Sandsteines bestehend. Darüber lagert eine mehr oder weniger mächtige Schicht aus sandigem Lehm. Da wo die Tälchen die wasserführenden Schichten angeschnitten haben, sind kleinere Versumpfung entstanden. Das Wasser führt viel kohlen-sauren Kalk. Es zeigt sich das deutlich an den versumpften Stellen und am inkrustierten Lauf der Bäche. Die oberste Bodenschicht ist der Vegetation im allgemeinen zusagend, namentlich wo die mässige Feuchtigkeit des Bodens durch den Gehalt an Humus unterstützt wird. Am humusärmsten ist der Lehm im westlichen untern Teil.» Diese vereinfachte Darstellung der



Die Bächlein aus dem «Ris» und «Moos» fliessen nur in «feuchten» Zeiten, da heute das meiste Wasser an den Quellaustritten gefasst ist und genutzt wird.

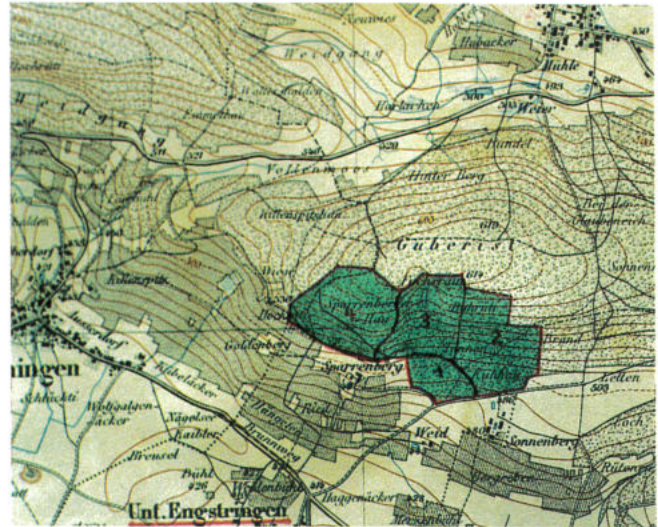
geologischen Verhältnisse ist leider von niemandem kritisch gewürdigt worden, aber ein Kapitel über den Boden gehörte einfach zum Inhaltsverzeichnis des Wirtschaftsplanes.

Zum Gemeindewerk: «Seit einigen Jahren hat die Korporation die Oberländer an dem Laubholzschlag genossenschaftlich gefällt und an die Strassen transportiert, wodurch zwei Vorteile erwachsen, einmal einen besseren Gelderlös und dann ermöglichte die rechtzeitige Räumung des Schlags die sofortige Ergänzung der Bestockung». Auch wenn bei einer optimalen Bewirtschaftung die Bepflanzung von Fehlstellen nicht mehr oder nicht an allen Standorten nötig war, so konnte vor allem in den humusarmen Gebieten die Verunkrautung oder das Vergrasen des Waldbodens mit dem sofortigen Wiederbepflanzen weitgehend verhindert werden.



Mit dem schweren Holzschlitten führte man bei Schnee das Stammholz nach Hause. (OM)

Erstaunlich ist vorerst die Differenz bei der Beurteilung des Bodens: «Die steile Mulde des Ris ist entstanden durch einen Rutsch, wohl verursacht durch die dort reichlich austretenden kalkhaltigen Quellen. Im Chüebrünneli ist eine weite Strecke mit Quelltuff bedeckt und deshalb wenig fruchtbar.»



Kartenausschnitt aus dem Wirtschaftsplan von 1927. Das Gebiet der Holzkorporation ist in 4 Abteilungen aufgeteilt, was sich aber umgehend für die kleinräumigen Kompartimente als zu wenig differenziert erwies.

Die Hauptbaumarten

Das Wachstum der vorkommenden Hauptbaumarten wird wie folgt beschrieben:

«Die Rottanne bildet vor allem die Hochwaldbestände auf den tiefgründigen Böden der mittleren Partie. Sie gedeiht gut, leidet aber im Chüebrünneli und im Moos unter Rotfäule. In den Tuffpartien im Chüebrünneli stockt ihr Wachstum.

Die Weisstanne ist nur als spärliches Oberholz im Mittelwald, namentlich im Sparrenbergerhau und im Ris zu finden, wo sie sich auch natürlich verjüngt. In den frischen Partien zeigt sich sehr schönes Wachstum.

Die Föhre nimmt starken Anteil am Hochwald, wo sie mit der Rottanne in reihenweiser Mischung Verwendung fand. Auf den tuffigen, sowie den kiesigen und sandigen Böden findet sie die ihr zusagenden Lebensbedingungen.

Die Lärche ist in den jüngsten Beständen angebaut worden, wo sie gut fortkommt.

Die Douglasstanne kam vereinzelt zum Anbau. Sie gedeiht freudig.

Die spärlichen Weymutsföhren gehen langsam ein, so dass diese Holzart für weitere Kulturen ausser Betracht fällt.

Die Eiche macht einen Drittel des Oberholzes aus, sonst trifft man sie nur spärlich. Die Qualität des Holzes ist mittelmässig.

Die Buche ist fast ausschliesslich im Mittelwald zu finden, die stark verstreuten Bäume fruchtifizieren wenig, so dass es an Verjüngung gebricht. In den reihenweise begründeten Hochwaldbeständen fand sie leider ungenügend Verwendung.

Hagebuche und Ahorn sind spärlich im Wald verstreut. Die Hagebuche vornehmlich als Unterholz.

Die Esche dagegen hält sich an die feuchten Plätze und gedeiht dort freudig.

Auf Birke, Weide, Aspe, Linde stösst man selten.

Erwähnung findet die namentlich im Sparrenbergerhau ziemlich häufig, meist als Stockausschläge, auftretende Edelkastanie. Sie ist sicher von dem alten im Gute Sparrenberg stehenden Baum dieser Art durch Vertragen der Früchte in den Wald eingeschleppt worden.

Ebenso haben sich im Hanfland junge Eiben derselben Herkunft in grosser Zahl angesiedelt.»



Überall am Gubrist finden sich Stechpalmen. Noch zu Anfang des 20. Jahrhunderts wurden Zweige von den Unterengstringer Gerechtigkeitsgenossen auf den Palmsonntag hin dem Kloster Fahr verkauft.

Im Korporationswald wachsen zahlreiche Edelkastanien, die in guten Jahren auch Früchte geben.



Die Betriebsart

Geradezu visionär ist der folgende Abschnitt:

«Seit langer Zeit bestanden Hoch- und Mittelwald nebeneinander. Eine Umwandlung von Mittel- in Hochwald hat nicht stattgefunden. Heute, wo durch Kohle, Gas und Elektrizität der Brennholzkonsum rasch sinkt und vielerorts schon schwere Absatzstockungen für kleines Brennholz, wie es der Mittelwald in Mengen liefert, eingetreten sind, so ist es höchste Zeit und zwingende Pflicht, nach dieser Richtung Vorgehen zu treffen, damit dann nicht plötzlich die Katastrophe da ist. Denn von heute auf morgen kann im Walde nach dieser Richtung nicht Wandel geschaffen werden. Es ist für die nächste Zeit vorgesehen, das Ris, also 6,1 ha, welcher Waldteil durch Besamung vom Oberholz her heute schon zum Teil in Überführung begriffen ist, dem Hochwald zuzuteilen, so dass dieser künftig 19,06 ha oder genau die Hälfte des Waldes einnimmt. Gewiss ein bescheidener Teil in Anbetracht der Umstände. Kahlschlag auf grösserer Fläche darf nicht mehr in Frage kommen, da er nicht nur den Boden ruiniert, sondern auch den Zuwachs für lange unterbindet.



Naturverjüngung, d.h. natürlicher Tannenanflug.

Die Waldbehandlung wird an einem Ort mehr zu femelschlag –, am andern zu saumschlag – und am dritten Ort zu plenterartiger Verfassung der Bestände führen. Die Form tut weniger zur Sache. Wichtig sind naturgemässe Zustände mit steigendem Zuwachs und sich mehrendem Ertrag. Als oberstes Ziel der Bestandespflege muss auch hier immer und immer wieder Steigerung des Zuwachses und die Verbesserung des Holzvorrates hinsichtlich Höhe und Güte wegleitend sein, was nur durch eingehende individuelle Bestandespflege möglich ist. Um Qualitätsholz zu erziehen – denn nur solches wird auch in Zukunft genügenden, gut bezahlten Absatz finden – hat von früher Jugend auf eine stete Auslese des Besten stattzufinden. Vorerst müssen Säuberungen den Gras- und Brombeerenwuchs beseitigen, dann Reinigungshiebe die guten Kernpflanzen von den schnellwachsenden Stockauschlägen befreien. Diese Arbeiten werfen keinen Ertrag ab,

machen sich aber durch bessere Bestandesqualität mehr als bezahlt und können später nie mehr eingeholt werden. Vom Gertenholzalter ab sollen regelmässig wiederkehrende Durchforstungen die schönen vielversprechenden Bäume begünstigen. Dabei ist der noch lebensfähige Nebenstand, also das unterdrückte und beherrschte Bestandesmaterial, grundsätzlich zu schonen und auch zu durchforsten, dass dieses nicht nur mehr schadet, sondern für die Bodenbedeckung, die natürliche Aufforstung und die Verhinderung des Unkrautwuchses bei der Verjüngung geradezu von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ungefähr um das 70. Jahr herum, je nach der Gesundheit der Bestände, werden die Durchforstungen nicht mehr gleichmässig, sondern örtlich stärker eingelegt. In diesen Lichtungen kann sich der Bestand natürlich verjüngen, sofern er natürlich behandelt worden ist. Wo sich keine natürliche Verjüngung einstellt, muss gepflanzt werden. Auf diese Weise werden immer weitere Stellen licht und verjüngt, bis schliesslich mit etwa 130 Jahren (in kranken Beständen früher) alles alte Holz verschwunden ist. Der Mischung der Bestände ist alle Aufmerksamkeit zu schenken, da nur dauernd gemischte und gute Bestände unserem Wirtschaftsziel förderlich sind.»



Wenn in einem Schlag keine Samenbäume stehen, bildet sich eine dichte Grasnarbe oder der Boden verunkrautet am Südhang des Gubrist rasch und die Naturverjüngung findet nicht oder stark verzögert statt.



Bild rechte Seite:
Überall wo am Gubrist
Quellwasser austritt, bildet
sich mit der Kohlensäure der
Luft rasch Tuffstein.

Gesunder Hochwaldnach-
wuchs. Bereits im «Heister-
stadium» (2–4 m hoch) wer-
den Rückgassen für den spä-
teren Holztransport ausge-
schieden.

Die Holzhauerei

«Dass für diese mehr stammweise Nutzungen bei Durchforstungen und Lichtungen nicht nur die Anzeichnung sondern auch die Holzerei vermehrte Sorgfalt von Vorstehern, vom Förster und von Korporationsmitgliedern verlangt, versteht sich von selbst. Nur vorwegnehmen ist einfach und kann von jedem, der Axt und Säge zu führen weiss, gemacht werden. In Zukunft fällt aber die Sorge um das stehenzubleibende Holz, zweckmässige Fällung in der Richtung des geringsten Schadens, kunstgerechter Transport aus dem Schlege an die Wege in viel stärkerem Masse ins Gewicht als bisher. Wegen des äusserst nachteiligen Einflusses auf den Boden soll mit geringen Ausnahmen – bei grossen Stöcken – auch künftig auf die Stockrodung verzichtet werden. Zur Fällung sind nur kundige, zuverlässige Korporationsgenossen aufzubieten, da Unkundige (es wollen zwar alle etwas davon verstehen!) nur Schaden stiften. Um dem Walde viele unnötige Wunden, die das Holz entwerten und eigentlich erst später so recht zum Vorschein kommen, zu ersparen, ist der Schlagräumung und Wegschaffung des Holzes mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Verschiedenes:

Um für kleine so bitter notwendige Arbeiten wie Säuberungen in natürlicher Verjüngung, Sammeln von Samen, delikate Reinigungshiebe usw. zur rechten Zeit den rechten Mann zur Verfügung zu haben, ist es sehr zu empfehlen, dem Förster neben dem Fixum einen hinreichenden Taglohn für diese Arbeiten zu gewähren, damit er diese allein oder doch mit einer kleinen Zahl von Korporationsgenossen ausführen kann. Der Wald kann damit nur gewinnen.»

DER WIRTSCHAFTSPLAN VON 1951

Zum Boden: «Das Quellwasser ist stark kalkhaltig und lagert deshalb reichlich Tuff ab, der dem Baumwuchs nachteilig ist. Wasseraustritte sind darum in Gräben auf dem kürzesten Weg abzuleiten, die Gräben sind regelmässig von Tuff zu säubern (Moos, Chüebrünneli).»



Kartenausschnitt aus dem Wirtschaftsplan von 1951. Der erste Teil der Fuchsrainstrasse ist bereits gebaut. Sie wurde damals noch als Chüehastrasse bezeichnet. Der Wald ist in die noch heute gültigen 6 Abteilungen eingeteilt. Die Flurnamen im Wald sind leider verschwunden.



Zur Betriebsart: «Der letzte Mittelholzschlag ist im Winter 1936/37 ausgeführt worden. Seither werden alle Bestände als Hochwaldungen behandelt.»

Zur Holzhauerei: «Die Holzhauerei wurde im Gemeinwerk der Berechtigten ohne Bezahlung durchgeführt. Ein Tagwerk dauert 8 Stunden, in denen die Verpflegungspausen eingerechnet sind. Zu wenig geleistetes Tagwerk muss vom Teilrechtsbesitzer im Winter mit Fr. 12.–, im Sommer mit Fr. 16.– vergütet werden. Zuviel geleistetes Gemeinwerk wird dem Betreffenden auf die geforderten Leistungen des nächsten Jahres angerechnet. Diese Bestimmungen gelten auch für andere Waldarbeiten. Das Nutzholz wird an den Waldstrassen aufgerüstet, ebenso die Brennholzhäufen, das Staudenmaterial wird im Bestand an Häufen geschafft. Es wird kein Brennholz geklaftert. An Forstverbesserungen ist in der letzten Berichtsperiode die Chüehastrasse gebaut worden, ein grosser Teil als Gemeinwerk.»

Besondere Vorkommnisse: «Als Folge einer Reihe von Trockenjahren trat in den Rottannenbeständen der Borkenkäfer (Buchdrucker) auch im Korporationswald epidemisch auf.»

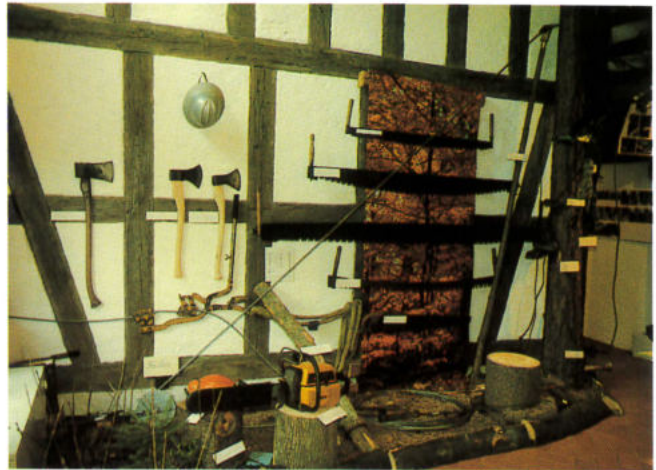
Betriebsart: «Der ganze Wald wird nun als Hochwald bewirtschaftet. Der Unkrautbekämpfung auf den in Verjüngung befindenden Flächen ist grosse Beachtung zu schenken, damit die jungen Pflänzchen nicht verstickten oder im Winter vom Schnee niedergedrückt werden. Die Unkrautsäuberung erfolgt alljährlich im Laufe des Sommers nach Bedarf einmal oder mehrere Male, auf alle Fälle vor dem Versamen des Unkrautes und zuletzt nochmals vor dem Einschneien und zwar solange bis die Pflänzchen das Unkraut überwachsen haben.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Bekämpfung der üppig gedeihenden Schlinggewächsen (Nielen, Schmerwurz) zu schenken. Als Werkzeug dient eine Sichel oder ein Gertel, niemals eine Strauchsense, da mit einer solchen zu viele junge Pflänzchen, besonders naturverjüngte beschädigt werden. Mit Vorteil werden Handschuhe getragen. Auf stark besonnten Standorten ist ein leichter Unkrautwuchs für die jungen

Pflänzchen mitunter von Vorteil. Die Bekämpfung des Unkrautes hat darum mit Ueberlegung zu erfolgen.» Der geneigte Leser beachtet die Details !

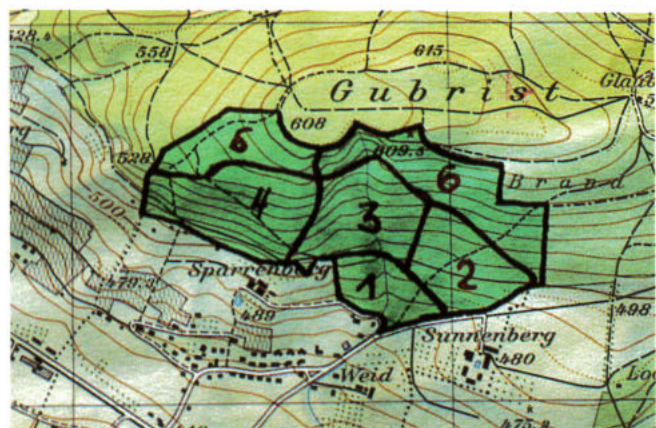
«Holzhauerei: «Es dürfte der Korporation als Ganzes als auch den einzelnen Teilrechten zum Vorteil gereichen, wenn sie von den neuen Holzereimethoden und den neuen Werkzeugen vermehrt Gebrauch machen würden. Der Förster hat im Forstkurs die entsprechenden Kenntnisse erworben und ist darum in der Lage, diese weiterzugeben.» So fein drückte man sich aus, um darauf hinzuweisen, dass man noch wie zu Grossvaters Zeiten holzte.

Die Holzgeräte, wie sie Mitte des 20. Jahrhunderts noch im «Gmeiwärch» gebraucht worden sind (Ausstellung im Ortsmuseum 1984). (OM)



DER WIRTSCHAFTSPLAN VON 1964

«Arbeitsorganisation: Zu Beginn der abgelaufenen Wirtschaftsperiode führte man die Waldarbeiten noch im Gemeinwerk aus. Heute werden diese durch den Förster, bei der Holzerei unter Bezug von Hilfskräften, in Regie besorgt. Gemäss Einzelplanung ist für das nächste Dezennium mit



Kartenausschnitt aus dem Wirtschaftsplan 1964. Die genauere neue Karte zeigt gut, wie der Bach vom Gubristplateau her Gewässererosion verursacht hat.

Korporationswald Unterengstingen

Zustand Herbst 1973

Übersichtsplan 1:5'000
Grundbuchvermessung 1969



Zustand des Korporationswaldes im Herbst 1973. Aufgrund dieser Zustandskarte und der Daten und Kommentare der früheren Wirtschaftspläne wird der Massnahmenplan für die nächste Dekade erarbeitet.

Korporationswald Unterengstingen

Zustand Herbst 1973

Übersichtsplan 1:5'000
Grundbuchvermessung 1969



Massnahmeplan für die Jahre 1974 bis ca. 1984. Aufgrund aller zur Verfügung stehenden Daten und dem aktuellen Zustand wird der Massnahmeplan für die nächste Bewirtschaftungsperiode ausgearbeitet.

einem jährlichen Gesamtaufwand von 1900 Arbeitsstunden zu rechnen. Mit Beginn der neuen Wirtschaftsperiode hat Förster R. SCHÄRER seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben, um sich voll den ihm anvertrauten Waldungen widmen zu können. Es ist daher mit einer sorgfältigen Ausführung der Waldpflege auch während des Sommers zu rechnen. Es ist sehr zu begrüßen, wenn dem Förster während des gan-

zen Jahres ein ständiger Waldarbeiter zur Verfügung steht. Die Korporation besitzt eine Einmann-Motorsäge für die Holzhauerarbeiten. Für das Rücken der leichten Sortimente werden Pferde (einspännig) eingesetzt und für schwere stellt ab Winter 1964/65 der Förster sein Rückfahrzeug zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann auch ein schwerer Traktor mit Seilwinde verwendet werden.»

DIE HOLZKORPORATION ALS «NOTGEMEINSCHAFT» DER GERECHTIG- KEITSBESITZER; DAS «GMEIWÄRCH»

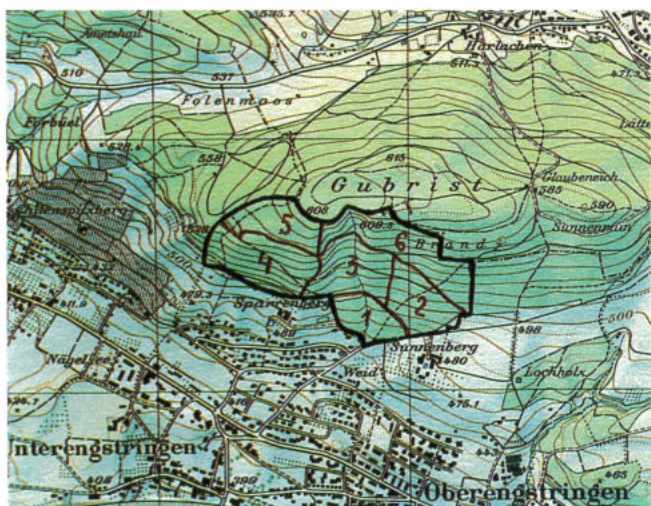
Die Holzkorporation Unterengstringen hatte, wie aus der vor-
gehend beschriebenen Petition an den Kantonsrat zur Auf-
hebung des kantonalen Forstgesetzes, aber auch durch
unzählige Hinweise und Fakten in den Protokollen und Wirt-
schaftsplänen belegt ist, eine sehr ambivalente Zusamen-
setzung. Allein schon die Tatsache, dass die 21 ursprünglichen
Teilrechte, die sogenannten Gerechtigkeiten z.T. noch in
Halbe- & Viertel-Gerechtigkeiten eingeteilt und mit 4, 2 und
1 Stimme stimmberechtigt waren, gab eine krasse Klassierung
der Gerechtigkeitsbesitzer, wobei der Sparrenberg mit
2 Gerechtigkeiten sogar noch eine vierte Sonderkategorie ver-
körperte. Zur letzteren darf man aber sagen, dass die Familie
LANDOLT als Besitzer des Sparrenberges daraus nie Sonder-
rechte für sich ableitete, sondern sich in vornehmer Zurück-
haltung übte. Im Dorf dagegen war es schon ein Unterschied,
ob man eine Ganze oder nur eine Viertel-Gerechtigkeit
besass!

Alle Arbeiten im eigentlichen Wald, Holzschlag von Nutz-
holz, Ansetzen von Pflanzen in Wiederaufforstungen, Jung-
wuchspflege, Durchforstungen, Aufasten von Rot- und Weiss-
tannen, Anlegen und Unterhalt von Strassen und Wegen etc.
besorgte man wie eh und je gemeinsam im sogenannten
«Gmeiwärch» oder Gemeindewerk als Frondienst. Zu gewis-
sen Zeiten war lediglich der Holzschlag im Mittelwald zur
Gewinnung von Reisigwellen und jungen Stämmen von den
Teilrechtsbesitzern einzeln ausgeführt worden. Das Bündeln
von Heizwellen und den Transport des Holzes vom Lager-
platz im Wald oder am Waldrand ins Dorf hat man nie
gemeinsam durchgeführt.

Über das Jahr verteilt sahen die Arbeiten ungefähr wie folgt
aus:

Zu Beginn des Novembers, wenn die Feldarbeit beendet war,
setzte die Waldarbeit im «Gmeiwärch» ein. Alle Haushaltungen,
die eine Gerechtigkeit besaßen, d.h. Anteil am gemein-
samen Waldbesitz hatten, waren verpflichtet, einen Mann zur
Verfügung zu stellen. Unter Anleitung des Försters wurde Bau-
und Brennholz gefällt, an einen fahrbaren Weg resp. an die
einzige Strasse – die heutige Hochrütistrasse – geschleift und
wenn nötig z.B. in 1m-Stücke gesägt und sogar gespaltet.
Nutzholz und «Stauden» schichtete man an Ort und Stelle
zu Haufen, die später den Anteilhabern durch Los zufielen.
Neben der Winterarbeit, die etwa 2 Monate dauerte, kam man
im April kurz zum Pflanzen von Setzlingen wertvoller Baum-
arten zusammen, später zur Sommersäuberung der Jung-
wüchse. Auch die Waldstrasse, wurde gemeinsam unterhalten.

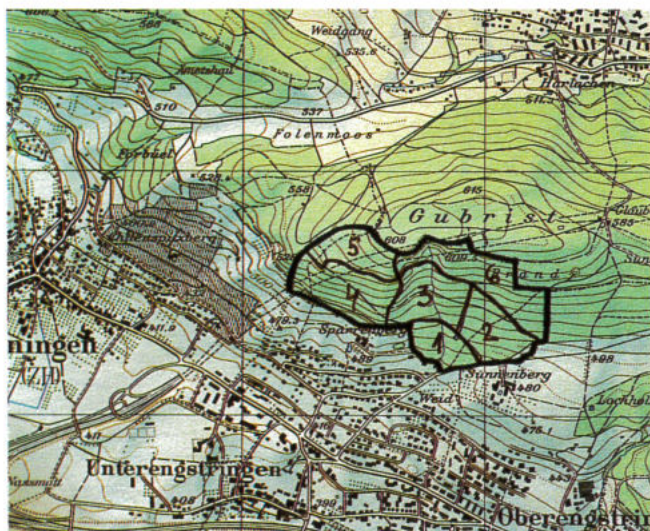
Sowohl die wirtschaftliche als auch die gesellschaftliche
Bedeutung des «Gmeiwärchs» ging im 20. Jahrhundert stark
zurück. Die Aufgabe der Landwirtschaft und zunehmende



Kartenausschnitt aus dem Wirtschaftsplan von 1982. Die Flurbezeichnung
Brand ist neu in den Korporationswald hineingerutscht, obwohl man diesen
Namen nie brauchte.

DER WIRTSCHAFTSPLAN (BETRIEBSPLAN) VON 1992

«Personal: Im Jahre 1985, mit dem altersbedingten Rücktritt
des Försters R. SCHÄRER (im Amt seit 1.1.1949) hat sich der
Betrieb der Holzkorporation an das Forstrevier «Gubrist»
angeschlossen. Der Revierförster PETER RIESER und seine
Equipe sind von der Gemeinde Regensdorf angestellt. Für den
Holzschlag kann er auf Holzerequiper zurückgreifen und für
den Strassenunterhalt auch auf spezialisierte Firmen. Die
Gemeindeverwaltung Regensdorf stellt der Holzkorporation
für die erbrachten Leistungen direkt Rechnung.»



Kartenausschnitt aus dem Betriebsplan von 1992. Gestrichelt sind die beiden
Tunnelröhren des Gubristunnels eingezeichnet. An der Grenze zwischen den
Waldabteilungen 4 und 5 war ein Lüftungsbauwerk geplant, das dank einer kon-
struktiven Bürgeraktion zugunsten einer besseren Lösung verhindert werden
konnte.

Möglichkeiten an anderweitigen Verdiensten begünstigten die Abgeltung der Arbeiten im Wald durch Bezahlung. Ohne eigentlichen Beschluss – man wollte der Tatsache aus nostalgischen Gründen nicht so recht in die Augen schauen – wurde das Gmeiwärch um 1960 eingestellt. Die Arbeiten wurden dem Gemeindeförster und seinen Helfern übertragen. Heute betreut der Revierförster mit seiner Equipe und mit Akkordgruppen den Unterengstringer Wald.

Der Förster zeigte früher die gemeinsamen Arbeitstage des «Gmeiwärchs» den Gerechtigkeitsbesitzern durch «Umesäge» an. Bereits diese Tätigkeit war nicht immer eitel Freude, da das vom Förster vorgesehene Datum, besonders für die sogenannten Sommerarbeiten, dem einen aus diesem Grund, ein mögliches Verschiebedatum einem anderen aus andern Gründen nicht passte. Der Förster musste dann selbst entscheiden, ob er für die vorgesehene Arbeit genügend Leute an einem bestimmten Datum zusammenbringen konnte, oder ob es einen Beschluss der Vorsteherschaft brauchte, damit diese den Entscheid fällte. Ähnlich ging es zu beim Einsatz der Pferde. Geeignete Pferde für das Schleifen von Holz hatten in den ersten 100 Jahren der Korporation nur wenige Bauern. Zwei-spänner konnten lediglich die FAMILIEN HANS und KONRAD HOLLENWEGER, die GYR'S und die «MILCHMEIERS» stellen. Einzelne Pferde für leichtere Arbeiten die FAMILIE SCHÄRER, die «WAGNER-HEIRI'S», «S'GNEPFE HEIRI'S» und die GEBRÜDER VOGLER. Der Pferdeeinsatz für das Schleifen von Holz an die Lagerplätze sowie den Strassen- und Wegbau resp. deren Unterhalt konzentrierte sich auf die Winterszeit, wo es für Pferdegespanne relativ wenig Arbeit gab und man froh war, die Pferde im Wald arbeiten lassen zu können. 1933 wurde ein Pferdetag zu 1½ Manntag angerechnet und 1955 galt ein Pferdetag 24 Franken, wobei der Pferdeführer noch zusätzlich als Manntag am «Gmeiwärch» zählte. Da war es für den Förster oft nicht einfach, allen Wünschen gerecht zu werden, wenn es im Wald zu wenig Arbeit für die Pferde gab. Zweiergespanne brauchte man nur für einzelne grosse Baumstämme, wobei man ihren Einsatz in der Regel mit Geld abgalt, vor allem weil man beim Holzschleifen immer sehr viel Reparaturen an Pferdegeschirren in Kauf nehmen musste, da die Pferde mit den ledernen Geschirrtteilen am Abhang oft an stehenden Bäumen hängen blieben oder wenn Strangen oder Ketten rissen.

Die Kompensation von nicht geleisteten «Gmeiwärchtagen» war ein Dauerbrenner an den Korporationsversammlungen. Vor allem musste mehrere Male festgelegt werden, dass nur konfirmierte Burschen als vollwertig galten und keinesfalls jüngere. Dann ging es auch darum, wieviel ein Gmeiwärchtag im Winter wert war und wieviel im Sommer. 1903 ist ein Tag mit 4 Franken aufgewogen worden, 1910 galt ein Sommertag Fr. 5.–, ein Wintertag Fr. 4.–. 1929 betrug der Taglohn im Winter Fr. 8.–, im Sommer Fr. 12.–. 1936 ist das Taggeld im Sommer wegen der Wirtschaftskrise auf Fr. 9.– herabgesetzt worden und 1958 wurden erstmals Stundenlöhne und zwar von Fr. 2.50 bis Fr. 2.80 festgelegt.



Der Hof vor dem Ortsmuseum Weid anlässlich der Ausstellung «150 Jahre Holzkorporation» im Jahre 1984. Im Vordergrund erkennt man ein Unterengstringer «Gmeiwärchfeuer» mit den traditionellen Sitzbänken und einen beladenen Holzschlitten mit «Heizwillen», im Hintergrund einen «Bürdelplatz». (OM)

Ganz besonders interessanter Gesprächsstoff lieferten alte Bauernknechte, die man von den Meistern ins «Gmeiwärch» schicken wollte, die aber für die strengen Arbeiten gar nicht mehr eingesetzt werden konnten und vornehmlich noch für das Zusammentragen der Asthaufen und dann für das «Gmeiwärchfeuer» verantwortlich zeichneten. Das «Gmeiwärchfeuer» unterlag ganz speziellen Riten. Insbesondere waren die Stämme, die man auf Klafterscheitern als Sitzbänke um das Feuer anordnete, so zu richten, dass jeder seinen traditionellen Sitzplatz in der richtigen Entfernung vom Feuer einnehmen konnte. Die Feuerknechte hatten aber auch Separataufträge; dem einen hatten sie den Suppenkessel bereits um 11 Uhr, dem andern den Warmhaltetopf erst gegen 12 Uhr ans Feuer zu stellen und dem dritten den sauren Most im «Schlegel» d.h. in der Flasche mit Bügelverschluss oder in den 2 Liter-Chiantiflaschen rechtzeitig zu temperieren.

Ein weiteres immer wiederkehrendes Thema beim Gemeindegewerk war die Arbeitszeit. Die Wünsche gingen vor allem bezüglich des Arbeitsbeginns auseinander, je nachdem ob die Person, die für das Gemeindegewerk vorgesehen war, den Viehstall besorgen musste oder «viehlose» Arbeit hatte. Der Beginn war bei aperem Boden entweder beim Waldeingang oder bei einem bestimmten Holzschlag, bei «schlittbarem» Winterwetter stellte man sich auf die vorgesehene Zeit an die Strasse und wurde dann von einem Gerechtigkeits teilhaber, der Pferde mitbringen musste, auf dem Holzschlitten in den Gubrist hinaufgezogen. In der letzten Phase des «Gmeiwärchs» besorgte der Förster den Personen- und Materialtransport mit seinem Pullax, d.h. einem speziellen Forstraktor.

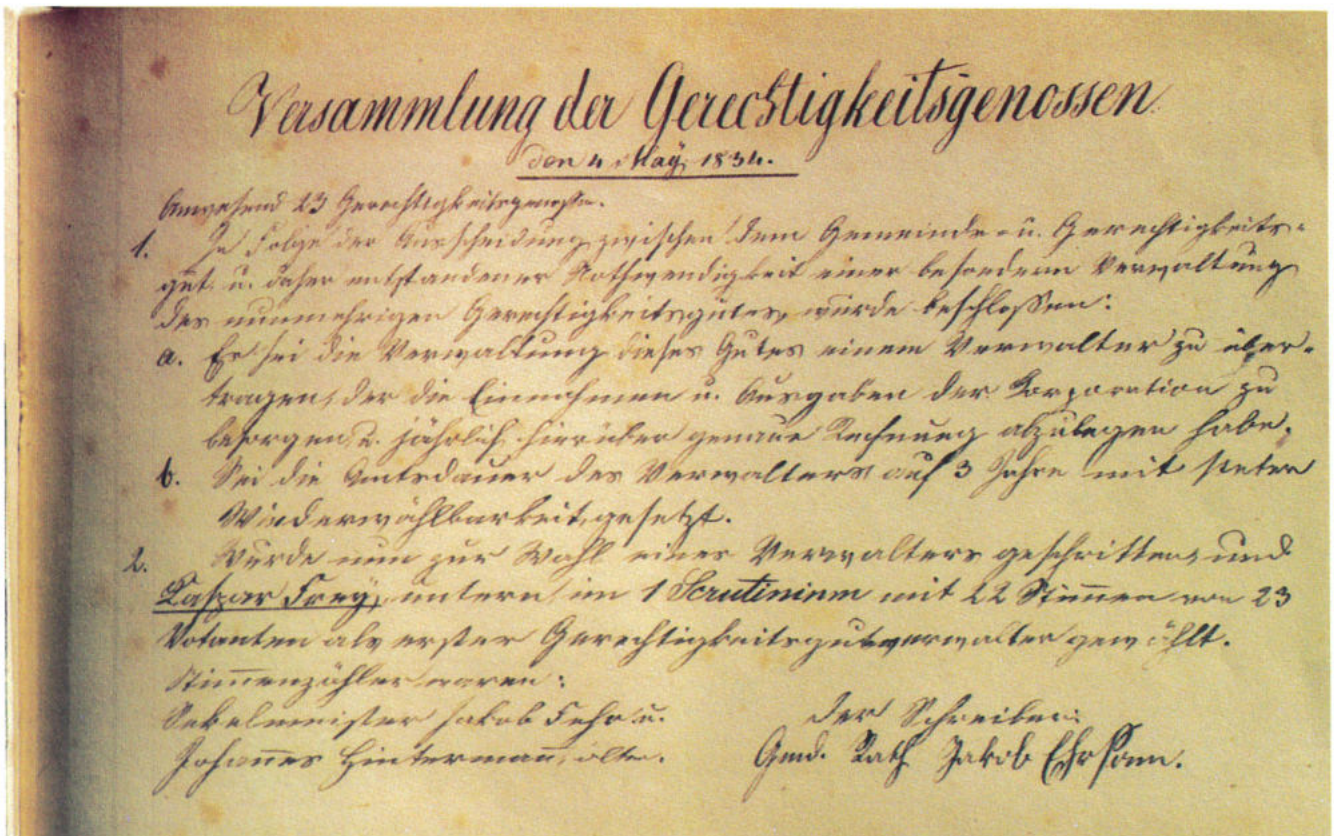
Die Znüni-, Mittag- und Zabigpausen waren theoretisch durch Versammlungsbeschlüsse festgelegt. Aber nicht nur das Wetter sondern auch die Stimmung (sprich der Alkoholgehalt von

Einzelnen) oder das Diskussionsthema am gemeinsamen Feuer oder die Art der Arbeit führten oft zu spontanen Abweichungen, was dann wieder neue Diskussionen heraufbeschwor.

Gegen Ende der Zeitperiode des «Gmeiwärchs» in den 1960er Jahren, als die notwendigen Arbeiten vom Förster und einem Gemeindearbeiter, später vom Förster und einem Forstwart, ausgeführt wurden, verwandelte sich die zwar oft wegen Kleinigkeiten zerstrittenen, aber durch die gemeinsame Leistung immer wieder zusammengeschweissten Genossenschaft der Gerechtigkeitsteilhaber in eine reine Verwaltungsgenossenschaft, deren Arbeiten im Walde vornehmlich durch «Korporationsfremde» und seit 1985 durch Mitarbeiter des Revierförsters und durch Akkordgruppen geleistet wurde.



Letzte gemeinsame Arbeit des Gmeiwärchs, d.h. der Gerechtkeitsbesitzer: Die Holzkorporation übernahm 1948 das Abbrechen des sog. STÜRMI-BENZ-HAUSES am Standort des heutigen Werkgebäudes.



Protokoll der Gründungsversammlung vom 4. May 1834: «Versammlung der Gerechtkeitsgenossen den 4. May 1834. Anwesend 23 Gerechtkeitsgenossen

1. In Folge der Ausscheidung zwischen dem Gemeinde- und Gerechtkeitsgut und daher entstandener Notwendigkeit einer besonderen Verwaltung des nunmehrigen Gerechtkeitsgutes wurde beschlossen:

a) Es sei die Verwaltung dieses Gutes einem Verwalter zu übertragen der die Einnahmen und Ausgaben der Korporation zu besorgen und jährlich hierüber genaue Rechnung abzulegen habe.

b) Sei die Amtsdauer des Verwalters auf 3 Jahre mit steter Wiederwählbarkeit gesetzt.

2. Wurde nun zur Wahl eines Verwalters geschritten und KASPAR FREY, untere, im 1 Scrutinium mit 22 Stimmen von 23 Votanten als erster Gerechtkeitsgutsverwalter gewählt.

Stimmzähler waren:

Seckelmeister JAKOB FEHR und JOHANNES HINTERMANN ÄLTERE

Der Schreiber: Gmd Rath JAKOB EHRSAM»

AUS DER GESCHICHTE DER HOLZKORPORATION:

ORTSTYPISCHE, DEN ZEITGEIST CHARAKTERISIERENDE ODER DEN ZUKÜNFTIGEN WEG DER HOLZKORPORATION PRÄGENDE BESCHLÜSSE UND EREIGNISSE DER LETZTEN 166 JAHRE (VORNEHMLICH ANHAND VON PROTOKOLLAUSZÜGEN)

8. May 1834: Die Ausscheidung der Liegenschaften der Holzkorporation, die neuen Besitzer und die vorläufige Verwaltung

Durch die Ausscheidung d.h. Aufteilung des Besitzes der Dorfgemeinschaft zwischen Holzgenossenschaft und Gemeinde wurden die Waldung am Gubrist und kleine Restparzellen der Allmend an der Limmat gegen einen Auskauf von 4000 Gulden servitutfreies, volles Eigentum von 21 Gerechtigkeitsbesitzern, ein Recht, welches vorerst in Form von Teilrechten auf den alten Bauernhäusern haftete. Als Übergangslösung wurden die anfallenden Geschäfte von der Versammlung der Gerechtigkeitsgenossen vorerst einem Verwalter übertragen.

Wer waren dannzumal die Besitzer der Holzkorporation ?

In einem Teilbrief vom 18. Juni 1858, der einem Besitzer eines Teilrechtes vom Notariat die Überschreibung von aufgeteiltem Allmendland attestierte, sind die Besitzer wie folgt aufgeführt:

- 1) Herr alt Präsident KASPAR FREI
- 2) JOHANNES FREI
- 3) JACOB FREI
- 4) den Erben des sel. HEINRICH GROSSMANN, Wagner
- 5) JOHANNES DUTTWEILER
- 6) JACOB HUG
- 7) Hs. HEINRICH HUG
- 8) den Erben des sel. Hs. JACOB HUG
- 9) JOHANNES HUG
- 10) JOH. JACOB FREI
- 11) FELIX KÜNG
- 12) Hs. JACOB STELZER
- 13) JOH. JACOB SCHMID
- 14) FRAU ANNA STELZER
- 15) JACOB HINTERMANN
- 16) JACOB BRUNNER
- 17) den Erben des sel. verstorbenen HEINRICH STELZER
- 18) KASPAR NÄGELI
- 19) JACOB FEHR
- 20) HEINRICH STELZER
- 21) den Gebrüdern JACOB und RUDOLF KUSER
- 22) JACOB EHRSAM
- 23) JOHANNES HOLLENWEGER
- 24) Frau ANNA GEB. HUG, des obigen (No. 23) Ehefrau
- 25) den Gebrüdern JACOB und RUDOLF FREI
- 26) Herrn Gemeindeammann HEINRICH AEBERLI
- 27) FELIX MEIER
- 28) den Erben des sel. HEINRICH FREI

- 29) JACOB BRUNNER
- 30) JACOB GOHL
- 31) KASPAR STELZER
- 32) HEINRICH STELZER
- 33) den Herren GEBRÜDERN HEINRICH, Hs. KASPAR, KASPAR und JOHANNES SIEGFRIED
- 34) JOHANNES GEERING
- 35) Frau ANNA BARBARA GEB. SUTER, Ehefrau des falliten Hs. JACOB ROSENBERGER
- 36) Herr EDUARD HEINRICH LANDOLT
- 37) Herr MORITZ NÜSCHELER
- 38) Herrn Gemeindeammann JOHANNES HINTERMANN

Von allen 38 ursprünglichen Teilrechtsbesitzern sind 5 Familien in männlicher Linie noch in Unterengstringen ansässig, nämlich KUSER, EHRSAM, HOLLENWEGER, MEIER UND GOHL. Heute ist nur die Familie MEIER in ununterbrochener Folge noch Besitzer einer halben Gerechtigkeit, d.h. von 2 Vierteln.

13. Dezember 1839: Die Gemeinde Unterengstringen reicht eine Petition zur Abschaffung des kant. Forstgesetzes ein.

«Es wurde einmütig beschlossen, für die Aufhebung des kantonalen Forstgesetzes vom 29. September 1837 beim Grosse Rath «zu petitionnieren» (Gemeindeprotokoll Seite 22–27)». Diese Petition, die im Wirtschaftsplan von 1887 eingehend diskutiert wird, spiegelt auf eindruckliche Weise die Gesinnung der Bauern zur Zeit, als sie das erste Mal selbst als Besitzer über Grund und Boden entscheiden konnten und dabei einerseits alle Rechte und Freiheiten voll ausnützen wollten und andererseits darauf bedacht waren, nicht wieder neu unter die Fuchtel einer «Obrigkeit» zu kommen.

18. September 1841: Der Förster muss auf das Vorrecht verzichten, aus dem Wald Holz nach Hause zu tragen; alle Genossen haben die gleichen Rechte.

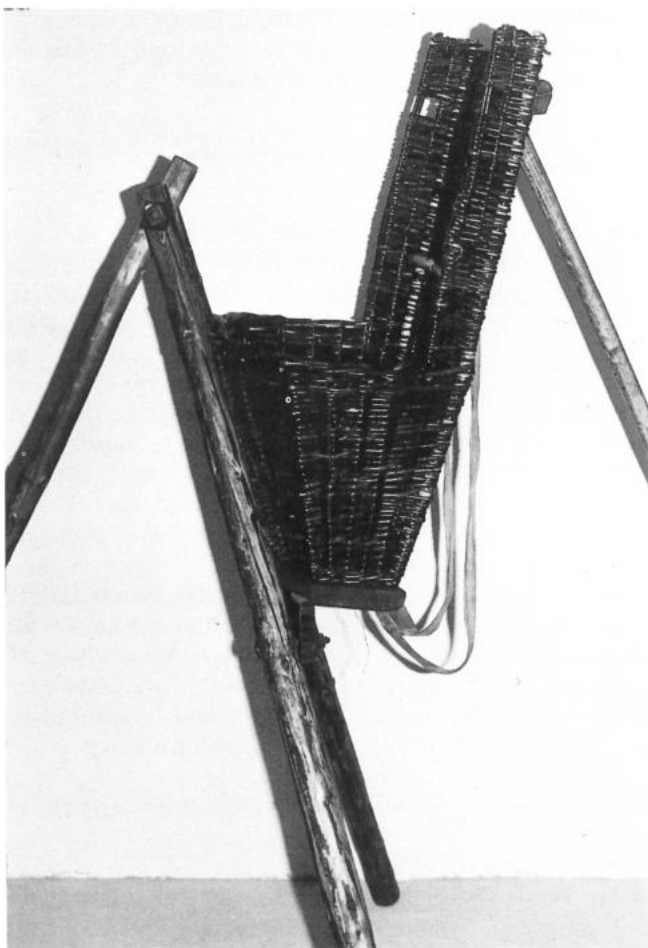
Die Versammlung der Gerechtigkeitsbesitzer beschliesst:

«1. wurde mit Einmuth beschlossen, dass von nun an kein Förster mehr berechtigt sein soll, als solcher Holz aus der Gerechtigkeitswaldung mit nach Hause zu nehmen. Er soll durchaus nicht mehr Recht in dieser Beziehung besitzen als jeder andere Gerechtigkeitsgenosse.

2. als Ersatz für das bisher zugestandene Recht, an Holztagen auch Holz mit sich nach Hause tragen zu dürfen, wurde die Försterbesoldung um 5 Franken erhöht.

3. wurde Herrn HEINRICH HAUG mit 40 Stimmen von 75 Votanten zum Förster gewählt. Die grosse Zahl der Votanten kommt daher, dass jeder ganzen Gerechtigkeit 4, einer halben 2 und einer Viertel-Gerechtigkeit 1 Stimme eingeräumt wurde.»

Dieses Zeitdokument widerspiegelt den damaligen Wert des Holzes, d.h. sogar des Brennholzes, denn es ging hier nicht



um ganze Bäume, sondern um Holz, das man im Mistkorb, d.h. einer Art Tragräb mit nach Hause tragen konnte. Es demonstriert aber auch, dass man den Förster immer noch als aufoktruierten Arm der Behörden ansah und ihm keinesfalls von der Korporation her mehr Rechte zugestehen wollte als ihm von Amtes wegen zustand. Das Abstimmungsprozedere umgekehrt zeigt das Klassensystem auf, das die «Ganzen Gerechtigkeiten» in allen Belangen mit mehr Gewicht ausstattete als Familien, die nur eine «Halbe-» oder eine «Viertel-Gerechtigkeit» besaßen.

11. Oktober 1841: Die Holzkorporation liefert Föhrenstämme als Brunnendüchel (Wasserleitungsrohre).

Die Gemeinde kauft von der Holzkorporation Brunnendüchel für 1 Franken pro Stück. Der Preis war offensichtlich ein Kompromiss, indem bis 1834 die Dorfgerechtigkeit für die Brunnen und Brunnenleitungen verantwortlich war und selbstverständlich die Föhren für die Brunnendüchel im Wald kostenlos schlagen konnte. Der Beschluss zeigt aber auch, dass 1841 noch alles Wasser im Dorf in die öffentlichen Brunnen floss und man in den Häusern noch kein fließendes Wasser besaß sondern alles Wasser ins Haus tragen musste. Das Vieh wurde an den öffentlichen Brunnen getränkt.

Mistkorb auf dem Tansenbock. Mistkörbe sind zum Tragen von verrottetem Mist vom Lagerplatz an der hinteren Rietstrasse in die Reben gebraucht worden, aber auch zum Transport der Werkzeuge (Sägen, Gertel, Aexte, Beile, Spaltweggen etc.) und des «z'Imbiss» und «z'Nünis» in den Wald. Bei der Rückkehr aus dem Wald hat man oft eine Burde dörres Holz nach Hause mitgenommen. (OM)

31. Oktober 1841: Dem Mäusefänger wird gekündigt.

«Der Verwalter wird beauftragt, den bisherigen Mäusefänger JAKOB HIRT, der ältere, den Posten per Martini aufzukündigen, da derselbe die Pflicht nicht erfülle.» Mit der Bestellung des Mäusefängers hatte die Holzkorporation freiwillig – aber nicht uneigennützig – eine Dienstleistung aus der alten Dorfgerechtigkeit übernommen, die sich scheinbar bewährt hatte. Der Mäusefänger hatte dabei nicht nur in erster Linie die Mäuse auf den Allmenden einzufangen, sondern auch in denjenigen Partien des Waldes, die damals noch, nachdem alles Holz einer bestimmten Fläche im Kahlschlag gerodet war, für 2–5 Jahre landwirtschaftlich genutzt worden sind. Damit nützte man die Bodenfruchtbarkeit, die sich im Waldboden über mehrere Jahrzehnte akkumuliert hatte aus, bevor man die Parzelle wieder mit Waldpflanzen bestockte und dem Waldbetrieb neu zuführte. Diese Parzellen waren ideale Biotope für Mäuse und Maulwürfe, so dass dem Mäusefänger eine wichtige Funktion zukam, wollte man nicht eine ganze Ernte verlieren.

Die Regelung des Frondienstes: Der Frondienst muss am angesagten Tag geleistet werden.

«Es wurde mit Einmütigkeit beschlossen, dass bei Gerechtigkeitsfrondiensten weder vor- noch nachgearbeitet werden dürfe, ausgenommen in äusserst dringenden Fällen». Mit diesem Beschluss wollte man verhindern, dass z.B. für Arbeiten im Sommer, wo auf den Feldern viel Arbeit erledigt werden musste, die Genossen den Frondienst schwänzten, um dann im Winter oder bei schlechtem Wetter oder überhaupt wenn man nicht genügend Arbeit hatte mit mehreren Kräften zu den Frondiensten erschien. Nur eine solche Vorschrift machte es dem Förster möglich, für alle zeitlich fixierten Arbeiten genügend Arbeitskräfte mobilisieren zu können.

Nach dem Kahlschlag war für 10 Jahre jegliche forstliche «Nutzung» verboten.

«Wurde ebenfalls mit Einmütigkeit beschlossen, es sei auf dem Platz, auf welchem der Winterhau für 1840 ausgegeben worden sei, nämlich von des Klosters Gubrist bis an den untern Hau zürcherseits, für die nächsten 10 Jahre Holzen, Dornen- und Weidenhauen bei einer unerlässlichen Busse von 4 Franken verboten.» Dieser Beschluss zeigt, dass der Boden in jener Partie nicht so optimal war, dass genügend natürlicher Jungwuchs nachkam, sondern sich gern mit Unkraut und Gras überzog, bevor das Jungholz aus der Krautschicht erwachsen war. Da man z.B. für Bindeweiden gerne lange

gerade Ruten schnitt, hat man damit natürlich das beste Nachwuchsmaterial für den kommenden Waldbestand eliminiert. Aus diesem Grunde war auch die Busse von Fr. 4.– enorm hoch.

Das «Klosterholz» auf dem Gubristplateau gehörte damals noch nicht den Regensdorfern, sondern war wichtiger Besitz des Klosters Fahr.

25. November 1843: Mahnung an den Mäusefänger.

«Der Verwalter berichtet, dass vielfach Klage geführt worden sei, der Mäusefänger habe dies Jahr den Mäusen gute Ruhe gelassen und sie in ihren Erdarbeiten gar nicht gestört, er wünsche daher, dass die Gerechtigkeitsbesitzer bestimmen möchten, ob und wieviel Lohn dem Mauser zu geben sei. Es wurde beschlossen: Obgleich der Mauser seine Aufgabe nicht eben zum fleissigsten gelöst, so sei ihm die bestimmte Belohnung unter der Bestimmung zuzusprechen, dass er noch so lange es die Witterung gestatte, die Mäuse einfange.» So schön kann die Sprache eines Protokolles sein !

12. Mai 1844: Endlich wird eine Statutenkommission bestellt

«Es wurde beschlossen, eine Kommission zu bestellen, welche Statuten zu entwerfen habe, worin bestimmt werde, wie und nach was für Regeln in allen auf die Gerechtigkeit bezüglichen Fällen verfahren werden soll. Diese Statuten seien dann der ganzen Genossenschaft vorzulegen und durch diese definitiv festzusetzen, wodurch sie dann für alle Beteiligten Gesetzeskraft erhalten». In diese Kommission wurden nebst dem ganzen Gemeinderat noch die Herren Zunftrichter STELZER und Gerechtigkeitsverwalter BRUNNER gewählt. Im Wissen um all die Querelen, die innerhalb der Holzkorporation ausgetragen worden sind, ist es nicht erstaunlich, dass man 10 Jahre brauchte, bis man die von Anfang an in der Luft liegenden Statuten festschreiben wollte. Einerseits hatte man jetzt sicher grosse praktische Erfahrung, andererseits demonstriert das Gewicht der Kommission, dass man Statuten wirklich den ihnen zukommenden Wert zumass. Als kleines Beispiel der täglichen Probleme ist ein Beschluss der gleichen Versammlung zu nennen.

Der «Hausvater» muss bei der Aufteilung des Holztrages auf die Teilrechtler anwesend sein !

«Es sei jeder Hausvater, welcher Teilhaber an dem Gerechtigkeitsgut ist, verpflichtet, an der Auszeichnung und Verteilung des Winterhaus teilzunehmen, um alle späteren Klagen über ungleiche Verteilung möglichst zu verhindern.» Im sog. Winterhau hat man diejenige Fläche des Mittelwaldes, die für die Brennholzgewinnung vorgesehen war, in 21 gleiche Teile aufgeteilt und dann jedem Gerechtigkeitsbesitzer einen Teil zugelost. Es war dabei unvermeidlich, dass, nachdem das Holz von jedem Teilhaber einzeln geschlagen worden war, Differenzen in den Ausmassen der einzelnen «Nummern»

festgestellt werden konnten. Dies führte immer zu Reibereien, die man mit dem vorliegenden Beschluss und zahlreichen späteren Modifikationen eliminieren wollte.

7. Dezember 1844: Das Kloster Fahr kommt den Wuhrverpflichtungen nicht nach.

An der Versammlung zeigte der Verwalter an, «dass die Kloster-Gutsverwaltung ungeachtet wiederholter Mahnungen die Wuhrung an dem diesseitigen Limmatufer nicht gehörig unterhalte, er wünsche daher, dass hierüber geeignete Schlüsse gefasst würden. Infolge dessen wurde der Verwalter beauftragt, die Klosterverwaltung nochmals einzuladen, die fraglichen Wuhrungen bis zum 1. Februar 1845 herstellen zu lassen. Sollte nicht Folge geleistet werden, so sei dieselbe amtlich hiefür anzuhalten». Wuhrungen am äusseren Limmatbogen, die nicht rechtzeitig ergänzt worden sind, hatten, wenn einmal das Ufer nachrutschte oder Kessel ausgespült worden sind, enormen Aufwand an Zeit und Material nötig gemacht. Da man mit allen Mitteln von den Gerechtigkeitsbesitzern her kein Land verlieren wollte, war man wie der Teufel drauf, dass das Kloster seinen Verpflichtungen nachkam, was aber nicht von allen Pröbsten und Schaffnern (Meisterknechten) umgehend realisiert wurde, wie aus weiteren Protokollen und Klageschriften ersichtlich ist.

Kampfwahl um das Försteramt, ev. freiwilliger Besoldungsabzug als Wahlversprechen.

Weiter wurde Weibel JOHANNES FREI in einer Kampfwahl für 3 Jahre zum Förster gewählt. «Da Weibel FREI in seiner Anmeldung erklärte, dass er, falls er gewählt würde, sich einen Abzug in der bestimmten Besoldung gefallen lasse, sofern man ihm mit Recht der Vernachlässigung seiner diesfälligen Pflichten überweise oder beschuldigen könne, so wurde diese Erklärung von den Gerechtigkeiten angenommen und zu allfälligem Vollzug zu Protokoll gegeben.» Schon damals hatte man bei Kampfwahlen Zückerchen versprochen, wobei natürlich Geld immer der beste Lockvogel war.

5. Februar 1845: Die Statuten der Holzkorporation.

Die Versammlung genehmigt einmütig den von der Statutenkommission vorgelegten Statutenentwurf. Der Titel der Holzkorporation wurde dabei zum x-ten Mal neu festgelegt und lautete nun «Korporationsgenossenschaft Unter-Engstringen». Die Statuten, die seither nur marginal abgeändert worden sind, lauten wie folgt:

«Statuten über die Verwaltung und Bewirtschaftung des Gerechtigkeitsgutes der Korporationsgenossenschaft Unter-Engstringen

§ 1 Sämtliche Anteilhaber an dem Gerechtigkeitsgute bilden die Korporationsgenossenschaft. Das Gerechtigkeitsgut besteht ursprünglich aus 21 Haupttheilen. Gegenwärtig sind 10 ganze, 20 halbe und 4 Viertel

Gerechtigkeiten; im ganzen 33 Besitzer, da zu dem Gute Sparrenberg 2 ganze Gerechtigkeitstheile gehören; die vollständige Stimmenzahl ist demnach 84.

- § 2 Jeder Gerechtigkeitsheilhaber kann über seinen Antheil insoweit verfügen, als er denselben verpachten oder verkaufen kann, jedoch nur an Personen, welche im Zivilgemeindebezirk der Gemeinde wohnen. Eigentümer von Gerechtigkeitstheilen, welche ausser den Gemeindebezirk ziehen, ihre Antheile aber gleichwohl behalten wollen, haben selbst dafür zu sorgen, dass sie von Anordnungen, Beschlüssen usw. Kenntnis erhalten.
- § 3 Bei allen Wahlen und Beschlüssen zählt eine ganze Gerechtigkeit 4, eine halbe 2 und ein Viertel 1 Stimme. Sollten Gerechtigkeitstheile noch in weitere Unterabtheilungen getheilt werden, so soll auch die Stimmenzahl danach eingetheilt werden. Jeder Gerechtigkeitsbesitzer kann nur für seinen Antheil stimmen. Bei verpachteten Gerechtigkeiten stimmt der Pächter, falls der Verpächter sich dieses Recht nicht vorbehält, welches letzteres eigentlich sehr wünschbar wäre. Bei Bevogteten (bevormundeten, Red.) stimmt der Vormund, auch wenn die Gerechtigkeit verpachtet ist.
- § 4 Zur Verwaltung des Genossenschaftsgutes sowie der anderweitigen Geschäfte wählt die Genossenschaft durch geheimes absolutes Stimmenmehr eine aus 3 Mitgliedern bestehende Vorsteherschaft auf eine Amtsdauer von 3 Jahren, mit steter Wiederwählbarkeit.
- § 5 Die Vorsteherschaft besteht aus dem Gemeinderathspräsidenten, falls derselbe Gerechtigkeitsbesitzer ist, einem Gutsverwalter und einem Beisitzer, welche ebenfalls Gerechtigkeitsbesitzer sein müssen. Die Genossenschaft bestimmt die Besoldung des Verwalters. Die ordentlichen Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeltlich, für ausserordentlichen Zeitaufwand kann ein mässiges Taggeld bezogen werden.
- § 6 Der Verwalter besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Korporation, leitet und beaufsichtigt in Verbindung mit den übrigen Mitgliedern die Arbeiten und Frohnden (Fronddienste, Red.) der Genossenschaft, wobei jeder einzelne bei einer Busse von 2 Batzen – gültige Entschuldigungen, worüber der Verwalter zu entscheiden hat ausgenommen – ihren Anordnungen und Befehlen Folge zu leisten hat. Für gänzliches Ausbleiben ist eine Busse von 30 Batzen pro Tag festgesetzt.
- § 7 Der Verwalter ist Präsident der Vorsteherschaft. Die gewöhnlichen Geschäfte erledigt er von sich aus, refe-

riert jedoch in nächster Sitzung der Vorsteherschaft. Wichtigere Angelegenheiten können nur von der ganzen Vorsteherschaft erledigt werden, falls nicht noch die Genehmigung der Genossenschaft erforderlich ist.

- § 8 Beschlüsse, welche das Vermögen der Korporation beschlagen, wie z.B. bedeutende Holzverkäufe, grössere Kulturarbeiten u.d.gl. sind jederzeit der Genossenschaft zur Genehmigung oder unter Beifügung eines Gutachtens zur Berathung und Beschlussnahme vorzulegen.
- § 9 Die nähere Zeitbestimmung über Holzschlag und Holzabfuhr, soweit das Gesetz nicht bereits hierüber Vorschriften enthält, steht gänzlich der Vorsteherschaft zu.
- § 10 Die Genossenschaft wählt einen Förster nach gesetzlicher Vorschrift und Amtsdauer. Die Besoldung desselben wird je vor der Wahl festgesetzt, bestätigt oder abgeändert.
- § 11 Der Förster ist verpflichtet, an den bestimmten Holzertagen – siehe § 12 – die ganze Zeitdauer sich im Wald aufzuhalten und das Sammeln von Holz durch die Armen, sowie das Hauen von Weiden, Bäsreis, Gesteckbögen und Dornen durch die Gerechtigkeitsgenossen zu beaufsichtigen. Den armen Holzlesern mag er allfällig für die verschiedenen Holzertage bestimmte Waldbezirke anweisen, um sie desto besser beaufsichtigen zu können. Auch soll er, ausser den festgesetzten Holzertagen, die Waldungen öfters besuchen, und namentlich auch bei dem Abführen des Holzes aus dem Walde nachsehen, ob keine Beschädigungen stattfinden, besonders aber die §§ 1, 4, 7, 8, 13 und 15 der Försterinstruktion genau beobachten.
- § 12 Die Korporation gestattet den armen- und almosengöttigen Bürgern der Gemeinde, sofern sie innerhalb des Gemeindebannes wohnen, aus freiem gutem Willen wöchentlich 3 halbe Tage, nämlich am Montag, Mittwoch und Samstag Vormittag bis 12 Uhr in der Gerechtigkeitswaldung dürres Holz aufzulesen. Solche, die den Wald nicht auf die angesetzte Zeit verlassen, werden je nach Umständen in eine Busse von 5 Batzen gefällt, oder dem Gericht zur Bestrafung überwiesen. Diese freiwillige Gestattung des Holzlesens soll jedoch niemals als eine dem Gerechtigkeitsgute haftende Servitute angesehen werden oder zu einer solchen verwachsen können.
- § 13 Bei Schneedrucken und Windfällen ist das Auflesen des abgebrochenen Holzes gänzlich untersagt, bis die Vorsteherschaft solches wieder erlaubt. Wer aber Holz abbricht oder mit einem Messer im Walde betreten wird, soll als Holzfrevler behandelt und dem Richter zur Bestrafung überwiesen werden.

- § 14 Jeder Gerechtigkeitstheilhaber ist berechtigt, den eigenen Bedarf an Weiden, mit Ausnahme derjenigen, die er etwa zum Binden von Reiswellen in Privatwaldungen braucht, Besteckbögen, Bäsereisig in der Gerechtigkeitswaldung zu hauen. Jedoch soll dies auch nur an den in § 12 bezeichneten Holzertagen und während den daselbst festgesetzten Zeiträumen geschehen. Nichttheilhabern an der Gerechtigkeitswaldung ist dieses gänzlich untersagt und solche in betreffendem Falle als Holzfrevler zu behandeln.
- § 15 Zu Weiden dürfen nur Haselgerten, Weidenruten und andere Straucharten und unterdrückte Stämmchen aus Niederwaldungen, die über 7 Jahre alt sind, und aus dem Buschwerk in Hochwaldungen gehauen werden.
- § 16 Das Bäsereisig, darf nur aus dem in den Schlägen ergebenden Abholz und durch Ausputzen junger Bestände genommen werden.
- § 17 Für Besteckbögen an die Strassen und Wege sollen nur Dornen genommen werden. Wer sich gegen die §§ 15 und 16 verfehlt, wird nach Anleitung des Forstgesetzes bestraft.
- § 18 Die Verwaltung ist verpflichtet, den Winterhau «Gibi» bis spätestens 8 Tage nach Martini jeweiligen Jahres auszuzeichnen und nur den Antheilhabern anweisen zu lassen. Bei der Verteilung des vom Forstmeister angewiesenen Schläges unter die einzelnen Theilhaber ist jeder Gerechtigkeitsbesitzer verpflichtet teilzunehmen, um möglichst allen späteren Einwendungen wegen ungleicher Vertheilung zuvorzukommen.
- § 19 Die Winterhau (Gibenen) sind sämtliche bis zum 31. Decbr. des betreffenden Jahres zusammenzuarbeiten, Saumselige sind mit einer Busse von Fr. 20.– zu bestrafen, besitze derselbe eine ganze, halbe oder Viertel-Gerechtigkeit.
- § 20 Sämtliche Nutzniesser sind verpflichtet, in ihren angewiesenen Schlägen die von der Vorsteherschaft bezeichneten Stämme stehen zu lassen. Junge Tännchen, die mehr als Bohnenstücken dick sind, sollen sämtliche stehen bleiben. Die auszuhauenden Eichen und Tannen werden bei dem Auftheilen der einzelnen Schläge durch die Verwaltung ebenfalls bezeichnet. Übertreten dieser Vorschriften werden nach Anleitung des § 97 des Forstgesetzes bestraft.
- § 21 Die Zeit des Nutzholzschlages (Grobholz) sowie das notwendige Aufstücken und Holzreinigungen bestimmt die Vorsteherschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse.
- § 22 Alle Übertretungen des Forstgesetzes, soweit in diesen Statuten nicht darüber bestimmt ist, werden nach Gut-

befinden der Vorsteherschaft entweder durch gütliche Ausgleichung oder nach Anleitung der hieraus bezüglichen Gesetzesartikel behandelt und bestraft.

- § 23 Diese Statuten sind je zu 4 Jahren einer Revidur zu unterwerfen, falls solches als notwendig erachtet wird. In der Zwischenzeit soll dies nur geschehen können, wenn $\frac{2}{3}$ der Holzgenossen, der Zahl ihrer zu gebenden Stimmen nach gerechnet, dasselbe verlangen.

- § 24 Diese Statuten treten mit dem 6. Februar 1845 in Kraft und sollen alljährlich in der gesetzlichen Maiengemeinde verlesen werden.

Actum Unterengstringen, den 5. Februar 1845 im Namen der Vorsteherschaft

Der Verwalter

Der Aktuar

»

30. December 1845: Die Versammlung der Gerechtigkeitsbesitzer beschliesst 4 (!) Baumstämme zu verkaufen.

«Eröffnet der Verwalter, dass die gewöhnlichen Einnahmen nicht hinreichend sein werden, um die Ausgaben der Gerechtigkeiten zu bestreiten, es werde daher der Fall eintreten, dass ein Verleger gemacht werden müsse, es sei denn, dass die Genossenschaft sich entschlüsse, einiges Holz zu verkaufen. Es wurde mit Einmuth beschlossen, es seien 2 föhrene Sägelklötze, 2 Eichenstämmchen nebst etwas Abholz zu verkaufen, jedoch nicht mehr als zur Bestreitung des sich abzeichnenden Deficits nötig sei.»

28. Februar 1846: Vertrag mit dem Mauser von Schlieren. Er erhält neben wenig Geld 20 Mass (31,4 Liter) Wein im Jahr !

«Es wurde von den Anwesenden mit Einmuth beschlossen, mit dem Mauser in Schlieren einen Akkord dahin abzuschliessen, den Gerechtigkeitsbesitzern sowohl als den übrigen Eigenthümern gehörenden Wiesen die Mäuse zu fangen sich verpflichtet, wofür ihm eine jährliche Belohnung von 25 Franken an Baar mit Martini zahlbar und 20 Mass Wein versprochen wird. 5 Franken an obige Summe hat das Gerechtigkeitsgut für den Weidgang zu bezahlen, die übrigen Franken sowie der Wein soll auf die einzelnen Wiesenbesitzer nach Massgabe ihres Mattlandes verlegt werden. Die näheren Bedingungen werden dem Akkord beigefügt.»

30. Mai 1846; Bewilligung für das Brechen von Sandsteinblöcken aus dem Steinbruch im Sparrenbergerhau (Heute Bürgerplatz)

«Der Verwalter eröffnet, dass Herr HEINRICH HUG, Schulverwalter von Weiningen, mit dem Ansuchen eingekommen, dass ihm erlaubt werde, den Bedarf von Steinen zu seinem vorhandenen Hausbau in hiesiger Gemeinde in dem Steinbruche im Sparrenberger Hau gegen gehörige Entschädigung



Beim Bürgerplatz an der Hochrütistrasse sind noch einzelne Sandsteinfelsen zu sehen, die den Ort des ehemaligen Steinbruchs erkennen lassen.

zu brechen. Es wurde dem Gesuche mit Einmuth unter der Bedingung entsprochen, dass die Steine wo immer möglich bei trockenem Wetter abgeführt und das Fuder zu 4 Batzen bezahlt wird.»

30. Jänner 1847; Verbot für den Anbau von Zichorienwurzeln (dienten den Armen als Kaffee-Ersatz) in Jungwüchsen

«Auf Antrag der Vorsteherschaft wurde beschlossen: Es dürfe für jetzt und Zukunft in dem aufgebrochenen Waldboden im Berg keine Zichorienwurzel (Wegluegere) angepflanzt werden, indem diese Pflanzen durch ihre starke Vermehrung der Holzsaat nachteilig werden. Die Übertretung dieses Beschlusses sei mit 1 Franken Busse zu bestrafen.»

23. November 1850: Dem Regierungsrath des Kantons Aargau wird das Ersuchen gestellt, das Kloster Fahr möge der Wuhrpflcht nachkommen.

«Wurde an den Regierungsrath des Standes Aargau das Ansuchen gestellt, dass die dem Kloster Fahr obliegende Unterhaltung der Wuhungen an der Limmat längs den Gütern der Korporationsgenossenschaft Unterengstringen, welche seit mehreren Jahren sehr vernachlässigt werden, wieder in gehörigen Stand gestellt werden.»



Die Zichorienwurzeln wurden entweder von Hand oder mit einer speziellen «Wegluegeren-Schneidemaschine» in möglichst gleichmässige Würfel geschnitten und dann sorgfältig geröstet. Nach dem Rösten und Mahlen brauchte man sie zum Brauen von «Armeleutekaffee». (OM)

28. December 1850: Das Brennholz von Wurzelstöcken kann von jedem Gemeindegewohner auf einer Gant ersteigert werden, nicht nur von den Korporationsteilhabern.

«Wurde beschlossen, dass bei den Verkäufen von Wurzelstöcken in der Gerechtigkeitswaldung jedem Gemeindegewohner – auch wenn er nicht Gerechtigkeitsbesitzer sei – das Bieten und Kaufen gestattet sei.»

28. Januar 1851; Erneutes Ersuchen für das Brechen von Sandstein.

«Mit Zuschrift vom 22. diess. stellt Oberrichter ORELLI im Sparrenberg das Ersuchen an die Gerechtigkeitsgutsverwaltung, dass ihm zum Verbrauch bei einer Strassenkorrektur zum Gute Sparrenberg cir. 60 Fuder Steine aus dem Steinbruch ob dem Sparrenberg zu dem Preise wie solche den Gerechtigkeitsbesitzern verrechnet würden, verabfolgt werden möchte. Infolgedessen wurde beschlossen, dem Herrn ORELLI mitzuteilen, dass ihm gestattet sei, gleich andern Gerechtigkeitsstahlhabern den ganzen Bedarf an Steinen zu dem vermerkten Zwecke, per Fuder à 2 Batzen, aus dem betreffenden Steinbruch zu beziehen.»

Die Markenbeschreibung, d.h. die Grenzbeschreibung im Ostteil wird genehmigt.

«Wurde die Markenbeschreibung zwischen den Gütern der Gemeinde Unterengstringen, resp. der Korporationswaldung und den anstossenden Unterengstringer Gütern des Hr. NÜSCHELER IM SONNENBERG genehmigt». Die Grundbuchvermessung war noch nicht durchgeführt, der Beschreibung der Grundstücksgrenzen kam damals noch massgebliche Bedeutung zu, besonders gegenüber dem Gut Sonnenberg.

7. Dezember 1852: Rutschungen im Gebiet der Sparrenbergstrasse und Sanierung des Chüebrünneli-Ablaufes; Wesentliche Teile des Korporationswaldes sind potentielle Rutschgebiete !

«Wurde ein Gesuch des Tit. Herrn Oberrichter VON ORELLI-LANDOLT, Pächter des Gutes Sparrenberg d.d. 7. Decbr. a.c. verlesen, dahingehend ein Erdschlipf im sogenannten Weidgang die Strasse nach dem Sparrenberg zu verschütten drohe, weswegen es sehr notwendig sei, rechtzeitig Vorkehrung zu treffen, dass dies womöglich verhindert werde. Deshalb stelle er das Ansuchen an die Korporationsgenossenschaft, dass ihm 1. erlaubt werde, auf seine Kosten das Strassenbord wieder zu befestigen; 2. bei einem allfällig doch erfolgenden Erdschlipf die Korporation gemeinschaftlich mit ihm, Hr. V. ORELLI, die erforderlichen Arbeiten ausführen und die erwachsenden Kosten zu gleichen Teilen tragen möchte.

Auf Bericht und Antrag der Vorsteherschaft wurde mit Einmuth beschlossen: 1. Sei Herr a. Oberrichter v. ORELLI-LANDOLT ermächtigt, auf eigene Kosten das betreffende Strassenbord nach der ihm von Hr. Ingenieur EGLI erteilten Anleitung zu befestigen.

2. Sollte dessen ungeachtet ein Erdschlipf entstehen, so wird die Genossenschaft gemeinschaftlich mit Hr. v. ORELLI die erforderlichen Arbeiten ausführen, um die Strasse wieder freizumachen und in gehörigen Stand zu stellen. Mit diesem Beschluss verbindet die Gerechtigkeitsgenossenschaft das Ansuchen an Hr. Oberrichter v. ORELLI resp. an die LANDOLT'SCHEN ERBEN im Sparrenberg, dass dieselben gestatten möchten, dass das Wasser von dem sogenannten Kühbrün-

neli im obern Theil des an die Sparrenberger Güter angrenzenden Wiesengrundes durch einen Abzugsgraben in der vorhandenen Runse oder Tobel und durch dieselben gegen die Sparrenbergerstrasse hinuntergeleitet werden dürfe, von wo aus dasselbe dann durch die schon vorhandenen Tollisen unter der Strasse weg und durch der Küderlismatt in ebenfalls bereits vorhandener Leitung abfliessen würde. Hierdurch würde die Gefahr eines Erdschliffes gänzlich beseitigt, indem das Wasser, das jetzt sich überall verschlägt, den Boden versumpft und Stauungen und Erdschliffe veranlasst, dann zumal zusammengefasst regelmässig und ohne Schaden abfliessen könnte, was beiden Theilen nur Vortheil bringen würde».

19. December 1852: Das Wasser vom Chüebrünneli darf wie vorgesehen abgeleitet werden.

«Wurde eine Zuschrift von Hr. a. Oberrichter v. ORELLI-LANDOLT d.d. 13. diess. vorgelesen, worin derselbe der Genossenschaft die Schlussabnahme v.8. diess. verdankt und zugleich vom an wohl denselben bestellten Ansuchen betreffend eine Ableitung des Wassers von dem sogenannten Kühbrünneli²⁾ durch des Küderlismatte bereitwilligst unterstützt.»

Jedermann kann Erzeugnisse aus dem Korporationswald kaufen; sofern er Bürgen hat !

«Entgegen einem Antrag, dass bei Verkäufen von Erzeugnissen ab dem Gerechtigkeitsgute nur Gerechtigkeitsbesitzer kaufsfähig seien, wurde mit Mehrheit beschlossen, es sei bei solchen Verkäufen völlige Steigerungsfreiheit gewahrt, hingegen habe jeder Käufer annehmbare Bürgschaft zu leisten. Die Prüfung und Annahme der Bürgschaftsscheine steht der Vorsteherschaft zu.»

29. Januar 1854: Die Holzgant wird öffentlich ausgeschrieben. Der Verkauf von Holz nimmt an Bedeutung zu.

«Sei die Vorsteherschaft ermächtigt, die Holzgant öffentlich auszuschreiben und unter gutfindenden Bedingungen und mit Ratifikationsvorbehalt abzuhalten.»

2. October 1854: Das Schneiden von Bindeweiden ist nur noch an 12 Halbtagen – unter Aufsicht (!) – gestattet

«Auf Antrag von a. Gemeindeammann EHRSAM bezüglich des Weidenhauens (Bindeweiden u.a. für Getreide-Garben und Reisigwellen, Red.) in den Hochwaldungen wurde beschlossen: Es habe die Vorsteherschaft je im Spätjahr 12 halbe Tage zu bezeichnen, an welchen die Gerechtigkeitsbesitzer unter Aufsicht des Försters in den Hochwaldungen Garbenweiden hauen dürfen, soweit keine Triebe genommen werden, wodurch Schaden entstünde. Im übrigen bleiben die hierauf bezüglichen Art. der Statuten in Kraft.»

2) In den ältesten Plänen als Chüebrünneli bezeichnet, in den Protokollen meist als Kühbrünneli oder Kuehbrünneli erwähnt.

31. December 1854: Auch der Schlieremer Mäusefänger versagt !

«Auf erhobene Beschwerde wegen Nachlässigkeit des Mausers BRÄM V. SCHLIEREN wurde beschlossen, es sei ihm die dies-jährige Besoldung nur dann auszuzahlen, wenn er bis Mai 1855 den Weidgang von Mäusen befreit habe.»

Kurz später – genau weiss man es nicht – ist in der Gemein-de wie in den umliegenden Gemeinden eine Mauserkom-mission geschaffen worden. Die Mauserkommission war dafür besorgt, dass auf dem Gemeindegebiet die Feldmäuse und Maulwürfe nicht überhand nahmen. Wer Mäuse gefangen hatte, wies sie an der Meldestelle vor und erhielt pro Tier eine Entschädigung. Diese Entschädigung wurde von der Grundbesitzerversammlung festgelegt. Entsprechend den ausbezahlten Entschädigungen wurden die Grundbesitzerbeiträge berechnet. Sie wurden pro Are Land erhoben. Jeder Grundbesitzer war beitragspflichtig. Mäusen konnte wer Lust und Laune und Zeit dazu hatte. Oft verdienten Knaben damit ihr Taschengeld. Die letzte Grundbesitzerversammlung fand 1956 statt. Einige Zeit danach hörte die Tätigkeit sang- und klanglos auf. Die wenigen Bauern mussten nun selber zu den unge-liebten Nagern schauen.

Josef Schmider	6 M.
Rud. Schärer	7 "
Gmepf. Fleh.	10. "
Ritter Alb.	12. "
Gyr Hans	32. "
Fehnder Alf.	20 "
Herrzog Eugen	13 "
Balmer	19 " <i>sch</i>
<hr/>	
Hug Ernst	5 "
Vogler Fleh.	42 "
Muir Yah.	252 "
Hollenveger Hans.	98 "
Hollenveger Hans	15 "
	<hr/>
	531
Weningen	
Jah. Bing	64
	<hr/>
	595 ✓

Mäuseliste von 1951. Auf dieser Liste wurden die gefangenen Mäuse eingetragen, die der Kontrollstelle vorgezeigt worden sind. Damit die gleiche Maus nicht mehrere Male vorgelegt werden konnte, wurde ihr beim Vorzeigen ent-weder der Schwanz oder ein Bein abgehauen.

Die Holzkorporation hilft mit eine Petrollampe für das Schulzimmer zu kaufen.

«Wurde mit Einmuth beschlossen, an die Anschaffung einer Lampe in das Schulzimmer 6 Franken aus dem Gerechtigkeitsgut beizusteuern, wogegen der Gerechtigkeitsgenossen-schaft auch der Gebrauch derselben bei Versammlungen u. Ganten gestattet sein müsse.»

11. November 1855: Jeder Teilhaber muss Feldsteine für die Wuhung an die Limmat liefern !

«Wurde beschlossen, es habe jede Gerechtigkeit ein Fuder Steine und zwar möglichst grosse, jedenfalls nicht bloss sogenannte Klaube-Steine, zur Wuhung an die Limmat zu liefern, und zwar auf den Landungsplatz im untern Allmendli, sofern nicht von der Vorsteherschaft andere Plätze angewiesen werden.»

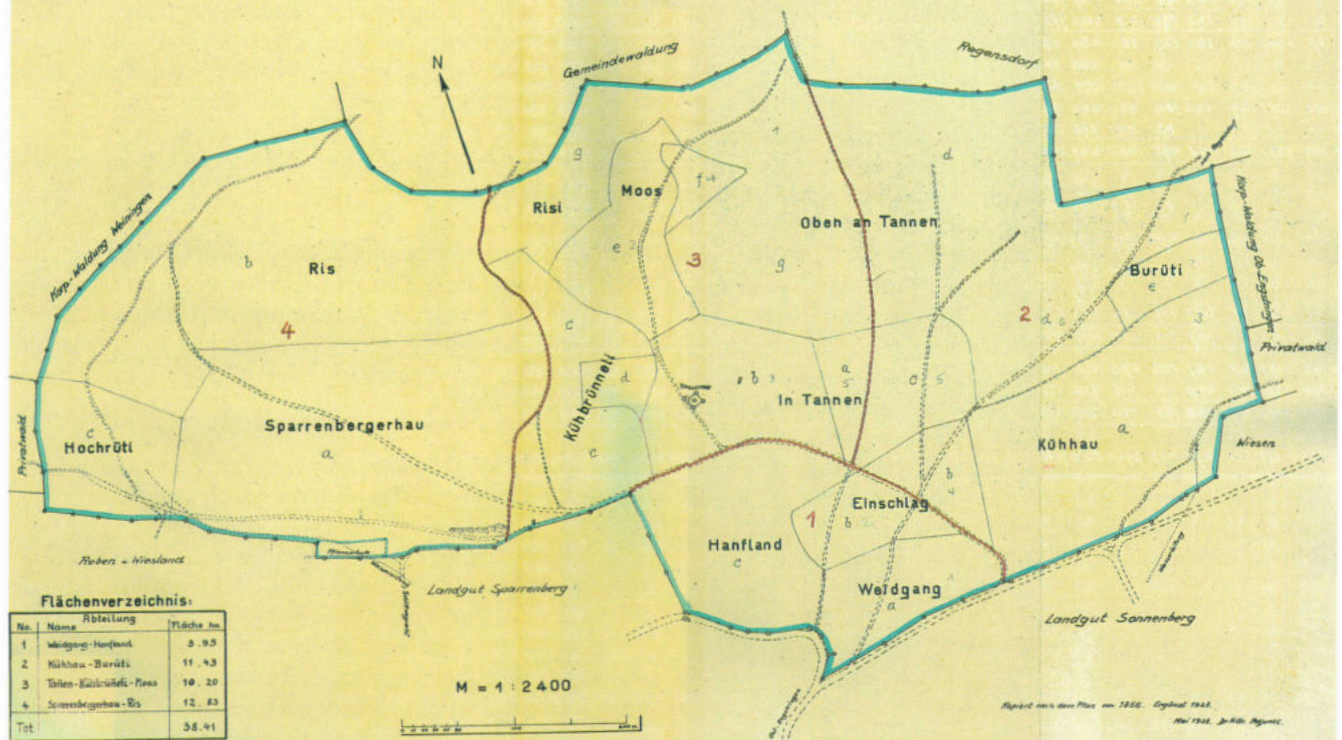
6. Juli 1856: Endlich sind die Korporationsteilrechte und die «Vor-bezüge» der aufgeteilten Allmenden rechtsgültig verbrieft.

«Nach Verlesung des Registers wurde eine Zuschrift der Notariatskanzlei Weiningen d.d. 24. Juni a.d. verlesen, dahingehend, dass einem ebenfalls beigelegten Beschluss des Tit. Bezirksgerichtes vom 14. gl. Mts. entsprechend, das vertheilte und den Antheilhabern zum bleibenden Eigentum überlas-sene Gerechtigkeitsgut den betreffenden Besitzern in den Notariatsprotokollen zufertigt werden müsse. Zufolge dessen der Kanzlei erstens das Mass und die Art der unver-theilten Gerechtigkeitsgüter eingegeben werden müssen, damit solche der Korporation zufertigt werden können. Sodann sei ein Verzeichnis des vertheilten Landes unter Angabe des Masses u. der darauf haftenden Lasten und Beschwerden und des gegenwärtigen Besitzers dem Notariat einzureichen. In der Folge wurde beschlossen: a) es sei das vertheilte Land auszumessen, welches Geschäft dem Lehrer SCHMID übertragen wurde. Zu diesem Zwecke seien ihm 2 Mann zum Ziehen der Kette (Messkette; Red.) beizugeben. Für dieses Geschäft ist ihm eine Entschädigung von 60 Rap-pen pr. Juchart zu bezahlen. Die Ausfertigung der Eingaben wird besonders verrechnet. b) die noch vorhandene Gerech-tigkeitsschuld soll auf das unvertheilte Gerechtigkeitsgut genommen und auf dasselbe versichert werden. c) das Heu- und Rütenengeld bleibt als eine Art Grundzins auf den ver-theilten Gütern haften. d) die Kosten der Vermessung werden von den Eigentümern der Grundstücke bezahlt. Ueber die Deckung der übrigen Kosten wird seinerzeit Beschluss gefasst werden.»

12. Januar 1857: Das Geld kommt von den alten Eichen !

«Es wurde beschlossen, 16 Stück Eichenstämme zu verkaufen. Die Eichenstämme sollen gemeinschaftlich gefällt werden, dann habe die Vorsteherschaft eine Schätzung derselben vor-zunehmen und der Gerechtigkeitsversammlung behufs des Verkaufs Bericht und Antrag zu hinterbringen.»

Korporationswaldung Unt.-Engstringen



Der erste erhaltene Detail-Plan des Korporationswaldes von 1856 mit Ergänzungen bis 1928.

1. März 1857: Die Schuld an die Politische Gemeinde wird reduziert.

«Sollen aus dem Erlös für die Eichenhau mit Martini 1857 der Gemeinde wieder 700 Franken abbezahlt werden, sodass die Gerechtigkeitsschuld noch Fr. 7'000.—beträgt.»

Jede Generation setzt seine Birken.

«Der abgeholzte Boden im Fuchsrain sei mit Ahorn und Birken zu bepflanzen und zwar noch dieses Frühjahr.»

Die Dokumentation ging bei der Aufteilung verloren.

«Sei bei Herren LANDOLTEN ERBEN im Sparrenberg anzufragen, ob daselbst keinerlei Akten oder Urkunden über das Gemeindegässchen vorhanden seien.»

8. Jänner 1858: Die Schuld an die Gemeinde wird in eine Hypothek gewandelt

a) Sei die Gesamtschuld auf dem Gerechtigkeitsschulden bis auf 2100 Gulden oder Fr. 4'900.— abzuzahlen, um diese Summe nur dem unvertheilten Gerechtigkeitsschulden anzuwenden und mit diesem zu versichern.»

Der «Zehnten» des aufgetheilten Allmendlandes wird von der Korporation übernommen und unter die Theilhaber aufgeteilt, die diese Schuld in 4 Jahren abzahlen müssen.

b) Das Heu- und Rütenengeld soll, sofern sich die Herren NÜSCHELER im Sonnenberg und HINTERMANN in der Weid dazu verstehen, den Loskauf für dasselbe von den gegenwärtigen Besitzern ihrer Anteile zurückzunehmen, gänzlich aufgehoben werden, dagegen soll ein ungefähr gleicher Betrag wie er erforderlich ist, um die Schuld auf Fr. 4'900.— zu reduzieren, soweit solche nicht durch den Verkauf von Holz genommen werden kann, auf die einzelnen Theilhaber verlegt, um in 4 Jahreszahlungen von Mart. 1858 – Mart. 1861 bezahlt zu werden. Dieser Antrag wurde mit Einmuth zum Beschluss erhoben. Um aber gegen allfällige Verluste möglichst gesichert zu sein, wurde ferner beschlossen:

1. Sollte bei einem allfälligen Verleger ein Pflichtiger seine Zahlung nicht leisten können, so hat er dieselbe zu verbürgen oder es wird ihm sein Jahresnutzen an Holz vorenthalten und zur Bezahlung der Schuld soweit nötig verkauft.
2. Bezüglich der solidarischen Sicherheit im allgemeinen sollen die gegenwärtigen Besitzer die schriftliche Verpflichtung eingehen, dass die Schuld bei Verkauf oder

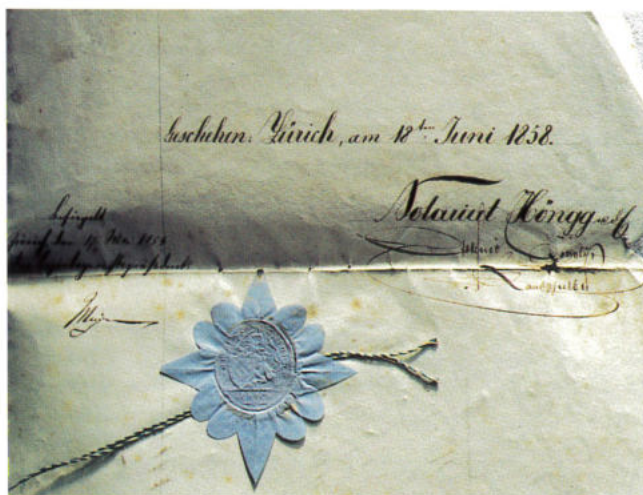
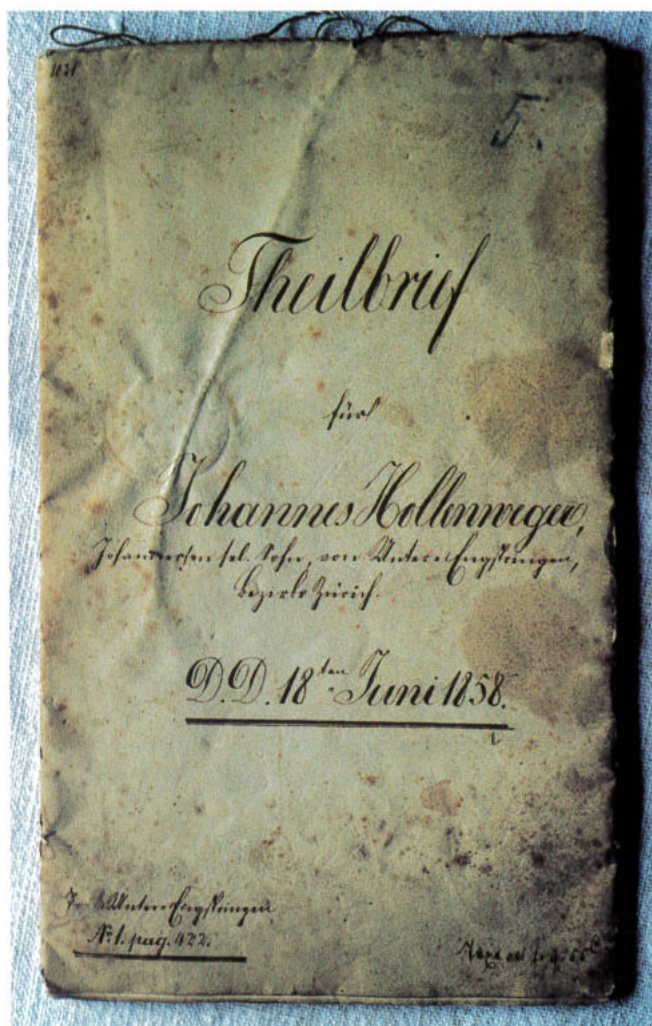
Tausch etc. an keinen anderen übertragen werden könne, sondern in diesem Falle von dem Verkäufer bar bezahlt werden müsste.

3. Die gegenwärtigen Guthaben der Korporation sind als aufgekündet zu betrachten und mit Martini 1858 abzubehalten.»

5. Oktober 1858: Für das verteilte Allmendland werden Theilbriefe (Grundbuchauszüge) erstellt

«Für das verteilte Allmendland werden Theilbriefe erstellt. Auf eine Anfrage des Herrn Landschreiber BÖPPLI, ob man vorbringe, dass er jedem einzelnen Gerechtigkeitsbesitzer einen Theilbrief über das vertheilte Land, Mattland und Reben zustelle, wurde beschlossen, es sollen Theilbriefe ausgestellt werden.»

In den Teilbriefen von 1858 wurden die bereits vor 1834 aufgeteilten Allmenden auch noch notariell den Eigentümern zugeschrieben. In den Markenbeschreibungen (Grenzbeschreibungen) und den Servituten finden sich ortsgeschichtlich wertvolle Details.



Die Hofbeschreibungen und Teilbriefe von 1858 sind ein perfektes Werk des Landschreibers BÖPPLI vom «Notariat Höngg und der Enden».

Die Restschuld an die Gemeinde soll Hypothek werden.

«Sei der Vorstand ermächtigt, den Schuldbrief für Fr. 4'900.– zugunsten der Gemeinde anzuloben.»

Die Dauer der Wubrungspflicht für das Kloster Fahr.

«Bezüglich die Wubrungsservitute auf dem Kloster Fahr sei zu verlangen, dass das Kloster sich verpflichte, solange zu wuhren, als der Kanal existiere.»

19. März 1860: Herr LANDOLT darf als Unterengstringer Jäger im Weidgang einen Schiesstand errichten !

«Sei dem Herrn LANDOLT ferner erlaubt, einen Schiesstand in dem Weidgang herzustellen unter der Bedingung, dass derselbe möglichst gefahrlos und sicher gemacht werde und überdies Herrn LANDOLT allfällig hierauf entspringenden Schaden jeder Art gebührend vergütet und für etwaige Unglücksfälle einzustehen hat. Im übrigen behalte sich die Korporation das Recht vor, diese Bewilligung jederzeit und ohne irgendwelche Entschädigung an die Eigentümer des Standes zurückziehen zu können.»

Die landwirtschaftliche Nutzung des abgeholzten Waldes wird untersagt.

«Das abgeholzte Land «in Tannen» sei nicht urbar zu machen, sondern sofort wieder mit Holz zu bepflanzen.»

26. Mai 1861: Der jährliche «Nutzen» des Mittelwaldes (für jeden Teilhaber zum Eigengebrauch) wird in 2 Phasen möglichst gleichmässig verteilt. Der Holzschlag wird von jedem Teilhaber selbständig ausgeführt.

«Betreffend die Art und Weise, wie der Winterhau (Gibi) zusammenzuholzen sei, wurde beschlossen: Es sei der Hau in 21 Theile zu theilen und zu verlosen. Jede Gerechtigkeit habe den ihr zufallenden Antheil zusammenzuholzen, 6 Fuss zu zersägen und das Gröbere und Reinere gesondert aufzuschichten, was vom Zeitpunkt der Ausgabe an in 3 Wochen geschehen soll. Wer seinen Antheil nicht bis zu diesem Zeitpunkt geleistet, so werde der übrige auf gemeinschaftlichem Wege gerüstet. Nach beendigter Arbeit sei das Holz gemeinschaftlich zu vertheilen und zu verlosen.»

28. Dezember 1862: Die Limmattaler Sängervereine planen eine gemeinsame mobile Festhütte.

«Mittheilung eines Gesuches der Vorsteherschaft der Sängervereine des Limmattales vom 6. Dezember 1862 dahinlautend, es möchte die Holzgenossenschaft einen Beitrag an eine transportable gemeinsame Festhütte verabreichen. Schluss: Die Gerechtigkeitsvorsteherschaft sei ermächtigt, in Verbindung mit der Gemeinde einen Beitrag an Holz in der Weise abzugeben, dass er die Hälfte des Werthes der Genossenschaft ersetze. Die Grösse des Beitrages sei nach Verhältnis der übrigen Gemeinden resp. ihrer Beiträge zu bestimmen.»

27. September 1863: Und ewig die lästige Wuhung

«Sei der Klosterverwaltung schriftlich anzuzeigen, dass dieselbe dafür sorgen wolle, dass die Wuhung zu beiden Seiten der Limmat beförderlich wieder in unklagbaren Zustand gestellt werden.»

16. Juli 1865: Auch das Landgut Weid braucht mehr Wasser.

«Ansuchen des Herrn a. Gemeindeammann HINTERMANN in der Weid, dass ihm gestattet werde, das Quellwasser oben im sogenannten Hanfland zu fassen und nach seinem Brunnen zu leiten. Gleichzeitig legt Herr LANDOLT eine Verwahrung ein, gegen allfälliges Abgraben seiner ca. 100 Fuss von der obigen entfernt liegenden Springbrunnenquelle und anbietet im übrigen der Genossenschaft die fragliche Quelle abzukaufen im Falle Hr. Gemeindeammann mit einer weiter bergwärts liegenden Quelle sich begnügen wolle. Nach langer Besprechung wurde mit Einmuth beschlossen, es haben die Herren Gemeindeammann HINTERMANN und LANDOLT sich über die beidseitigen Ansprüche und Interessen in dieser Sache zu vereinigen und der Genossenschaft ihre Propositionen vorzulegen, worüber dannzumal Beschluss zu fassen ist.»

8. April 1866: Schneedruck verursacht grossen Schaden an den Föhrenbeständen.

«Wurde mit Einmuth beschlossen, das durch Schneedruck abgebrochene Holz in der Hochrüti und den von dem diesjährigen Holzschlag entfernteren Orten sei zu verkaufen,

sowie die Föhrenstämme, welche zu Zwieseln sich eignen oder zerbrochene Tannenstämme soweit es als Sägeholz brauchbar ist. Hingegen das in der Nähe des Winterhaus befindliche Bruchholz sei mit dem Rindenholz zu vertheilen.»

Wieder braucht es Feldsteine zum Sichern der Wuhungen.

«Wurde mit Einmuth beschlossen, es seien zur Sicherung des Limmatufers längs der Gerechtigkeitsheile im Allmendli bis zum Frühjahr 1867 von jeder Gerechtigkeit 2 Fuder Steine an die betreffenden Stellen zu liefern.»

24. Juni 1866; Noch immer werden die grossen Stämme gemeinschaftlich von Hand mit einem Schleppseil geschleift.

«Sei ein Schleppseil für die Gerechtigkeiten anzuschaffen; der Vorstand habe die Sache nach Gutfinden zu besorgen.»



Über Jahrzehnte ist alles schwere Stammholz, das sog. Bauholz von der Familie MEIER mit Pferdezug vom Korporationswald in die Sägereien von Altstetten, Schlieren, Dietikon, Regensdorf und Weiningen geführt worden. Bei den Pferden erkennt man den damaligen Gemeindepräsidenten JAKOB MEIER, 1880–1959, hinter dem Hund den Vater des Verfassers JAKOB MEIER, 1905–1965. Das Fuhrwerk steht an der Kreuzung Bergstrasse/Zürcherstrasse (um 1930).

23. September 1866: Das leidige Wegrecht am Waldrand zum Gut Sonnenberg.

«Betreffend eine Protestation des Herrn NÜSCHELER im Sonnenberg gegen die Benützung der Strasse von der Tollisenbrücke beim Einfahrt zu dem Weidgang in östlicher Richtung unter der Gerechtigkeitswaldung als ein Fussweg für Abführung des Holzes wurde beschlossen: Wenn die Gemeinde Regensdorf den Weg von der Baurüti aus bis zur sogenannten Glaubeneiche als Kommunikationsweg anerkenne, so könne die Landenberglistrasse nur bis zur obgenannten Brücke zugleich als Flurweg vermacht werden. Wäre dies nicht der Fall, so sei die Strasse auch als Fussweg bis zur Einmündung des Fussweges durch den Kühnhau westlich zu verlangen.»

16. Dezember 1866: *Der Alleenweg als Zückerchen.*

«Bezüglich der Anstände betreffend Wegrecht auf der Strasse des Herrn NÜSCHELER unter dem Gerechtigkeitswald, dem sogenannten Kühnhau durch, nämlich von der Brücke zwischen dem Tannholz und dem Laubholz im Kühnhau bis zu dem Fussweg durch letzteren wurde beschlossen, mit Herrn NÜSCHELER zwar keinen Prozess anzuheben, dagegen soll doch demselben in Erinnerung gebracht werden, dass es der Billigkeit angemessen erscheinen möchte, wenn Herr NÜSCHELER als Gegenleistung für den demselben seinerzeit bewilligten Alleenweg durch den Kühnhau nach dem Brand, solange die Familie NÜSCHELER den Sonnenberg besitze, derselbe den Gerechtigkeitsbesitzern das Fahrrecht auf der genannten Strasse zusichern würde. Sollte übrigens Herr NÜSCHELER sich nicht dazu entschliessen können, so behalte man sich allfällige Schritte vor».

Der Alleenweg

Nördlich der Strasse vom Sonnenberg zum Rütihof gehört ein kleines Waldstück und ein Bienenhaus zum Sonnenberg, obschon es lagemässig eigentlich im Korporationswald integriert sein müsste. In diesem Waldstück stehen zwei sehr alte Tulpenbäume. Sie sind das letzte Relikt einer Allee, die im 19. Jahrhundert noch vom Sonnenberg bis zu den künstlich angelegten sog. «Granatweihern» in der Birchwies geführt hat. Bis in die 1970er Jahre waren an den Granatweihern noch Ruhebänke aus Würenloser Kalkstein und in den Weihern selbst mehrere Sorten Seerosen vorhanden und der Überlauf der Weiher floss in eine Tropfsteingrotte, die ebenfalls zu diesem «Lustwandelweg» gehörte. Dieser Weg, der sog. Alleenweg war ein gehätschtes Kleinod der Familie NÜSCHELER. Herr MORITZ NÜSCHELER, der übrigens auf dem Sonnenberg Maulbeerbäume pflanzte, als Nahrung für seine Seidenraupenzucht, liess sich nur zur Erteilung eines Wegrechtes für die Holzabfuhr entlang dem Waldrand von der Hochrütistrasse bis zur Fuchsrainstrasse bewegen, weil der westliche Beginn des Alleenweges zum Teil auf dem Land der Holzkorporation lag.

10. März 1867: *Man hofft, dass das Wegrechtproblem mit dem Sonnenberg endgültig geregelt sei.*

«Mittheilung einer Zuschrift des Herrn NÜSCHELER vom 2. März 1867 dahingehend, dass er das Fahrrecht von Anfang der Korporationswaldung bis zu den Tollisen bei den Eichen resp. zwischen dem Tann- und Laubholz im Kühnhau anerkennt. Ferner anerkennt er auch das Fahrrecht auf dem folgenden Strassenstück behufs Abführung des Holzes, insofern und so lange auch der Fussweg (Alleenweg) für den Sonnenberg anerkannt, resp. gestattet werde, jedoch dürfe derselbe nicht als öffentlicher Weg nach Regensdorf angesehen werden, auch sei das Ablagern von Holz und das Kehren von Wagen auf dem vorgenannten Land des Herrn NÜSCHELER nicht gestattet. Endlich wünsche Herr NÜSCHELER, es möch-

te die Bestimmung betreffend die Quelle kanzleisch eingetragen werden. Die Versammlung beschliesst, auf diesen Gegenstand nicht einzutreten, sondern die Schlichtung der Sache der Flurkommission zu überlassen, stelle aber dabei folgende Forderungen:

- a) Soll die Strasse bis zu den Tollisen bei der Eiche als rechtmässige Strasse für die Gerechtigkeitswaldung ausgemarct werden.
- b) Der Streit betreffend Benutzung des folgenden Stuckes von der Brücke bei der Eiche bis zum Alleenweg soll die Forstkommission nach ihrem Gutfinden beilegen.»

Die Planung der Limmatkorrektio n setzt den Stellenwert der Wuh rung hinab.

«Wurde die Wuh rung am Limmatufer im Allmendli auf nächsten Winter verschoben.»

28. Juni 1867: *Zur Eröffnung der Wirtschaft wird eine Tanne gespendet und aufgestellt.*

«Wurde von den versammelten Besitzern von Gerechtigkeiten mit Einmuth beschlossen, dem nun in die Gemeinde eingezogenen Herrn JOHS. SCHMID, Wirth und Metzger von Oberglatt bei Eröffnung seiner Wirtschaft nach alter Übung, eine Tanne aufzustellen, welche unentgeltlich aus dem Gerechtigkeitswalde abzugeben sei.»

29. Dezember 1867: *Das Wegverzeichnis wird bereinigt; Herr NÜSCHELER anerkennt das Wegrecht.*

«Sei der Weg von der Hochrüti nach Dällikon und das Vollenmoos nach Regensdorf und derjenige vom Steinbruch nach Regensdorf als erloschen vom Verzeichnis zu streichen.»

«Mittheilung einer Zuschrift des Herrn NÜSCHELER, dass er das angesprochene Wegrecht vom Eingang in den Weidgang bis zum Alleenweg im Kühnhau anerkenne.»

14. Januar 1872: *Eichen liefern nicht nur wertvolles Holz, sondern auch Rinde zum Gerben von Leder.*

«Bezüglich das Eichholz im diesjährigen Holzschlag wurde beschlossen, es sei dasselbe zu verkaufen und zwar zur Auswahl mit oder ohne die Rinde, nämlich das Holz samt Rinde, oder die Rinde allein und das Holz allein. Da die Quantität gering sei, so solle das Holz nur unter den Gemeindegossen zur Steigerung gebracht werden. Sollte das Ergebnis nicht befriedigen, sei eine öffentliche Steigerung zu publizieren.»

7. Juli 1872: *Von der «Gibi» zum «Vorteil»; zum Ausgleich von scheinbaren Differenzen im Jahresnutzen des Mittelwaldes werden Aufgelder ersteigert.*

«Wurde beschlossen, das Nadelholz im künftigen Winter in 21 Nummern anzuzeichnen und dieselben dann unter den



Flugaufnahme des Dorfes von 1959. Rechts am Bildrand ist die Einmündung des BEBIÉ-Kanals (von Oberengstringen her) in die Limmat zu erkennen. Man nannte diese Stelle das «Loch» und die flussabwärts anschliessende Wiese den «Trüllispitz». (OM)

Theilhabern auf eine Versteigerung zu bringen, damit jeder auf diejenige Nummer, die er vorziehen würde (Vorteil = «Vortel», Red.) bieten könne, jedoch könne keiner mehr als eine Nummer kaufen und habe natürlich nachher kein Recht mehr zu bieten. Die Nummern, auf welche kein Angebot erfolge, werden unter die übrigen Theilhaber verlost wie gewohnt («Gibi», d.h. das was es gibt ohne dass man noch einen Ausgleich bezahlen muss, Red.). Ein diesfälliger Erlös (aus den «Vorteilen», Red.) fällt in die Kasse.»

12. Juli 1874: Nach dem Kahlschlag im Hochwald werden die Stöcke ausgegraben (ausgestockt) und der Boden dann 2 Jahre landwirtschaftlich genutzt.

«Sei das Land des Grobholzschlages zum Ausstocken für eine zweijährige Benützung zu vergeben.»

7. März 1875: Man findet nicht mehr genügend Interessenten für den Kahlschlagboden, wenn er nur 2 Jahre landwirtschaftlich genutzt werden kann.

«Betreffend das Ausstocken und Kultivieren des Bodens des letzten Holzschlages «in den Tannen» wurde beschlossen: Es

sei derselbe auf eine Steigerung zu bringen und für 2 Jahre zu verpachten; im Falle sich in dieser Weise keine Bewerber zeigen, soll der Versuch auf 3 Jahre Benützungszeit gemacht werden.»

14. Mai 1876: Jedem Theilhaber wird Boden des Kahlschlages zum Ausstocken zugeteilt. Man scheut mehr und mehr die mühsame Arbeit des Ausstockens !

«Bezüglich der Kultivierung des abgeholzten Bodens „in den Tannen» (siehe auch Prot. 4. Juli 1876) wurde beschlossen: Da der Förster dasselbe nicht vermocht, so soll der Boden in 21 Theile getheilt und verlost werden; jeder habe seinen Antheil umzugraben, auszustocken und dann noch ein Jahr zum Anpflanzen zu benutzen.»

Der letzte echt nutzbare Teil der Allmend an der Limmat soll verkauft werden.

«Das Stück Mattland, der sogenannte Trüllespitz, im oberen Allmendli zu verkaufen unter Ratifizierungsvorbehalt der Genossenschaft.»

7. April 1878: Das Wasser (Oberflächenwasser) vom Plateau des Gubrist möchte vom Besitzer (Kloster Fahr) gesammelt und dann durch das Korporationsgebiet abgeleitet werden. Die Teilrechtsbesitzer haben berechnete Angst vor grossen Rutschungen.

«Wird von der Klosterverwaltung das Gesuch gestellt, dass ihr gestattet werde, das Wasser aus ihrer Waldung im Gubrist durch einen Abzugsgraben in die Wassergräben des Gerechtigkeitsgutes ableiten zu dürfen. Da hierdurch das Wasser bei starken Regengüssen in solchem Masse sich ansammeln könnte, dass dadurch weiter abwärts Überschwemmungen verursacht werden könnten, so sei hierüber noch das Gutachten des Forstmeisters einzuholen.»

25. Mai 1879: Die Holzkorporation will das Wasserproblem des Gubristplateaus nicht «erben».

«Auf das Gutachten des Herrn Forstmeisters wurde anerkannt und beschlossen, betreffend dem Wasser vom Gubrist her nicht weiter einzugehen.»

7. Januar 1883: Gesuch zur Sömmerung von Vieh auf abgeholztem Waldboden (Der Weidgang von Vieh im Wald ist seit 1837 gesetzlich verboten!)

«Beschloss die Genossenschaft: Könne man dem Gesuch des Herrn WEBER im Sonnenberg betreffend Sömmerung von Jungvieh im Weidgang nicht entsprechen, da schon bestimmt, denselben mit Holz zu übersetzen.» Bis zur Einführung der Stallfütterung im Laufe des 18. und frühes 19. Jahrhunderts kam dem Wald zusätzlich die wichtige Funktion als Viehweide zu, der Jungwald erlitt dabei allerdings gewaltigen Schaden.

3. Juni 1883: Im Hanfland wird Land (für Reben) an Herrn LANDOLT verkauft.

«Auf Antrag des Vorstandes wurde von der Genossenschaft einstimmig beschlossen, das sogenannte Hanfland an Herrn LANDOLT im Sparrenberg abzutreten für die Summe von Fr. 1'600.– unter Ratifikationsvorbehalt des Regierungsrathes, jedoch behält sich die Genossenschaft einen 8 Fuss breiten Schlitt- und Schleikweg vor durch die Mitte dieses Grundstückes und soll dasselbe kanzleilich protokolliert werden.»

Dies ist kein Murgang in den Alpen sondern ein Erdschlipf am «Fuchsrain» unterhalb des Klosterholzes vom Frühjahr 1999. Er zeigt, wie berechtigt die Bedenken der Genossenschafter waren, als sie sich gegen die künstlich kanalisierte Wasserableitung vom Gubristplateau auf die Unterengstringer Seite wehrten. Selbst gewaltige Buchen wurden im Erdschlipf mitgeschleppt.



24. Dezember 1883: Herr Landolt kauft die alte Rieseneiche, die «Dicke Bertha», damit sie nicht gefällt werden kann und die Strasse mit dem Wurzelwerk vor Rutschungen schützt.

«Auf das Gesuch des Herrn LANDOLT im Sparrenberg um Ankauf der stehenden Eiche im Weidgang an der Strasse zum Sparrenberg («Dicke Bertha», Red.), in der Meinung, die Eiche stehen zu lassen, wurde von der Versammlung beschlossen, es sei dem Herrn LANDOLT die Eiche für den Betrag von Fr. 100.– käuflich abzutreten, jedoch mit der Bedingung, dass wenn diese gefällt werde, sie nicht ausgegraben werden dürfe, womit nicht Rutschungen auf dieser Stelle dadurch entstehen können; ebenfalls können Herr LANDOLT oder dessen Nachfolger zu keiner Zeit kein Anspruchsrecht auf diese Stelle geltend machen.»

25. Mai 1884: Die erste Gerechtigkeit (Teilrecht) wird von der Korporation zurückgekauft.

«Der Kaufvertrag dat. 18. Mai 1884 zwischen der Vorsteherschaft namens der Genossenschaft als Käuferin und HEINRICH HUG, Jakob, dahier, als Verkäufer, betreffend Ankauf einer halben Gerechtigkeit um den Kaufpreis von Fr. 1'350.– wurde, nachdem derselbe verlesen worden, gutgeheissen und bestätigt; der Verwalter zur Fertigung desselben ermächtigt.»

23. April 1887: Schon damals gab es für gute Leistungen Gratifikationen, nur Sonderleistungen führen zu einem wertvollen Wald!

«Dem Förster MEIER wurde für ausserordentliche Leistung in der Pflanzschule eine Gratifikation von Fr. 10.– gutgeheissen.»

20. November 1887: Der Wirtschaftsplan wird mit einer Einschränkung genehmigt und bestimmt für 125 Jahre den Betriebsverlauf und damit das heutige Erscheinungsbild des Waldes.

«Vorstehender Wirtschaftsplan vom 20. November 1887 wurde genehmigt mit Ausnahme des Satzes, da es heisst: Die bisherige im Hochwaldbetrieb stehende Abteilung 2b wird zum Mittelwald geschlagen, da die Fläche sehr klein und der Bestand sehr schlecht ist. Mit Ausnahme der schönsten Föhrenstämme soll alles Nadelholz herausgeschlagen und die Überständer mit Eichen, Hagebuchen und Buchen unterpflanzt werden. Mit vorstehendem Satz, resp. mit dessen Ausführung in ca. 5–6 Jahren ist die Genossenschaft einstimmig nicht einverstanden. Besonders die älteren Genossen heben hervor, wie dieselbe Bepflanzung sehr viel Arbeit und Geld gekostet und nachher alle paar Jahre gereinigt werden musste, bis in derselben mageren und dornenreichen Bodenart die Pflanzen wuchsen und jetzt da nicht mehr viel Zeit hiefür verwendet werden müsste, da die Dornen zum Teil herausgehauen sind und zum Teil noch werden inskünftig auch zurückbleiben werden, gar keine Lust vorhanden ist, den ca. 30-jährigen Bestand vorzeitig abzuschlagen, da dadurch der Genossenschaft nicht unbedeutenden Schaden entstehen würde, indem der jetzige Bestand, obschon auch nicht überaus schön, doch weit mehr an Wachstum zunimmt als eine

neue Bepflanzung, welche erst nach der Schlagfähigkeit des jetzigen Bestandes zum Zwecke eines gleichaltrigen Schlages angestrebt werden sollte.»

3. Juni 1888: Arbeiten im Vorstand sind nicht lukrativ, aber erfordern viel Zeit und Passion, d.h. «Liebe zum Wald für die nächsten Generationen».

«Ferner wurde einem Gesuch von Herrn J. VÖGLER um Entlassung als Verwalter nicht entsprochen und derselbe zur weiteren Besorgung dieser Stelle angehalten.»

6. Juli 1890: Die erste und einzige (!) Fabrstrasse im Unterengstringer Wald - die Hochrütistrasse - soll vom Steinbruch (Bürgerplatz) bis zur westlichen Grenze verlängert werden.

«Auf Antrag der Vorsteherschaft, man möchte vom Steinbruch aus bis in den Hochwaldbestand in der Hochrüti eine Strasse erstellen, wurde mit Einmuth beschlossen: Es sei von dem sogenannten Steinbruch aus unter dem Sparrenberghau und ob den Hochrütireben hindurch, in den Hochwaldbestand in der Hochrüti bis gegen die Banngrenze von Weiningen eine fahrbare Strasse zu erstellen und es sei dafür die Vorsteherschaft beauftragt, den Herrn Forstmeister KRAMER für einen hiefür aufzunehmenden Plan mit Kostenberechnung zu ersuchen, um dann in einer späteren Versammlung der Genossenschaft Bericht und Antrag stellen zu können, wie und auf welche Weise dieselbe am besten erstellt werden könnte.»

30. August 1892: Holzsammeln verboten!

«Es wurde beschlossen, das Holzsammeln im Korporationsholz sei zu verbieten, für Bedürftige unserer Gemeinde sei es jedoch gestattet, sie müssen sich aber beim Vorstand hiefür anmelden. Das Verbot sei in der «Limmat» auszuschreiben.»

8. Jänner 1893: Die Bergstrasse wird bei nassem Wetter gesperrt!

«Wurde beschlossen, am Anfang der Bergstrasse eine Stange, resp. eine Kette anzubringen, damit dieselbe bei nassem Wetter abgesperrt werden kann.»

4. Juni 1893: Für das Befahren der Bergstrasse wird ein Strassenzoll verlangt!

«Ferner wird beschlossen, für das Befahren der neuen Bergstrasse von Nichtgerechtigkeitsbesitzern eine Entschädigung von 50 Cts. (Rappen, Red.) per Wagen zu verlangen.»

26. Sept. 1893: Die Politische Gemeinde braucht mehr Wasser!

«Das vorliegende Gesuch von der Wasserversorgungskommission wurde von der Versammlung verlesen und auf Antrag des Vorstandes, unter Vorbehaltung der Genehmigung des hoh. Regierungsrathes, wird beschlossen: Es sei der

Gemeinde das betr. Wasser nebst allfällig weiteren Zuflüssen (mit Ausnahme der zwei Quellen an der neuen Bergstrasse, welche Herr LANDOLT im Sparrenberg anspricht) unter folgenden Bedingungen zuzufertigen: Allfällig im Verlauf der Arbeiten sich ergebende Schäden durch Rutschungen oder durch Fällen von nicht schlagfähigem Holz ist zu vergüten. Auf Vollendung der Wasserversorgungsarbeiten soll die Gemeinde die einmalige Bekiesung der neuen Bergstrasse von der Einmündung ab der Sonnenbergstrasse bis zum Fussweg nach Regensdorf besorgen, insofern das nötige Kies von der Korporation unterhalb dem «Einschlag» angewiesen wird.»

27. Mai 1894: Im «Gmeiwärch» darf vor- und nachgearbeitet werden.

«Wurde beschlossen, es dürfe beim Gemeinwerk vor- oder nachgearbeitet werden, aber nicht mehr als 2 Tage und nur bei der gleichen Arbeit; versäumte Arbeit muss bezahlt werden wie früher.»

14. Mai 1899: Rotfäule der Rottannen erschwert die gerechte Aufteilung des Jahresnutzens.

«Es wurde beschlossen, dass mit dem Abholzen von Tannholz nächsten Winter im «Einschlag» begonnen werden soll, dann zuerst Nummern gemacht werden für das Ausstocken und erst nachdem das Holz gefällt ist, die Nummern zur Verteilung auf die Gerechtigkeiten. Man fand obiges für nötig, da man

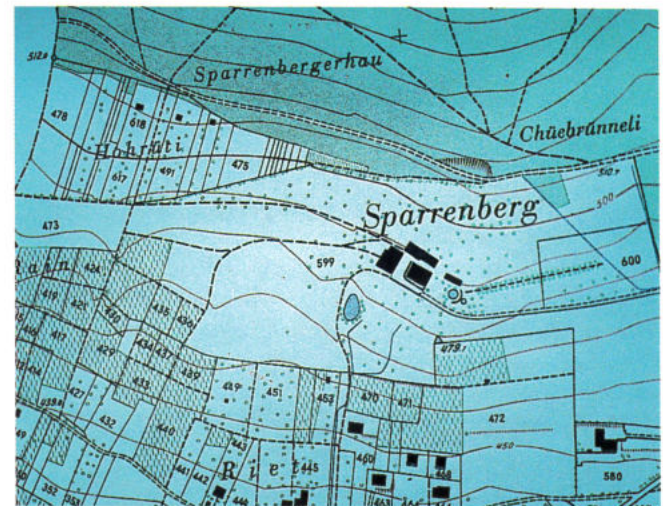


Vom Sturm geknickte Tanne mit stockrotem Kern.

annehmen kann, dass viele von den Tannen faul und hohl sind und darum eine gleichmässige d.h. gleichwertige Verteilung ganz unmöglich wäre.»

Am Ende der hintern Rietstrasse bestand bis in die 1960er Jahre ein Ablade-, Lager-, Abstell- und Kehrplatz für die Reben- und Korporationsteilrechtbesitzer.

«Da die Rebenbesitzer in der Hängeten beabsichtigen, den Lagerplatz für Mist und das Aufstellen der Traubenwagen zu vergrössern, wird beschlossen, dass die Korporationsbesitzer hievon auch eine kleinere Leistung zu übernehmen haben und wird der Vorstand ermächtigt, in dieser Sache zu handeln.»



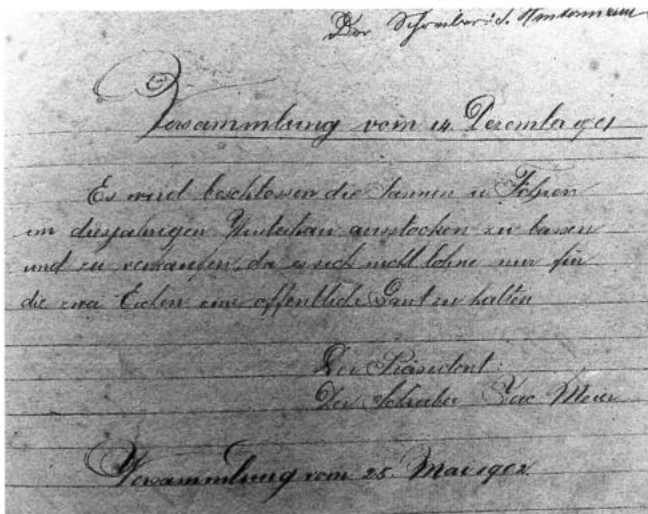
Ausschnitt aus dem Gemeindeplan von 1938. Von der Mitte der Hochrüti führt ein Weg – die sog. «hohle Gasse» – durch den Rebberg bis zum Punkt 439,8 an die hintere Rietstrasse hinunter. An der Rietstrasse ist, westlich an den Hochrütiweg anschliessend, ein schmales Landstück ausgeschieden, das als Abstell- und Kehrplatz diente. In der Regel wurde dieser Platz zum Zwischenlagern von Mist für die Reben, als Stapelort für die «Räspiburden» (Schnittholz der Reben zu «Bündeli» gebunden diente als Anfeuerungsmittel) sowie beim Wümmet zum Aufstellen der Traubenwagen benutzt. Die Holzkorporation hat auch heute noch auf dem Hochrütiweg ein Schleifrecht, falls ein grosser Stamm beim Fällen den Hang hinunterrutschen und die Hochrüti-Strasse «überfahren» sollte.

19. Mai 1901: Vor 100 Jahren schrieb der Grossvater des Verfassers die ersten Protokolle nicht mehr in «deutscher» Schrift.

Mein Grossvater JAC. MEIER (geboren 1880) wird Actuar und schreibt als Erster die Protokolle nicht mehr in deutscher Schrift, dafür aber äusserst schön.

29. Mai 1903: Zum Ausgleich von nicht oder zuviel geleistetem «Gmeiwärch» wird ein Taggeld festgelegt.

«Es wird beschlossen, für Frühjahrsgemeindegewerk vom 1. Februar ab das Taggeld auf Fr. 4.– zu erhöhen, dass aber gleichwohl im Herbst lauf. Jahres nachgearbeitet werden kann.»



Das erste Protokoll, das nicht mehr in deutscher Schrift niedergeschrieben worden ist, wurde vor 100 Jahren vom Grossvater des Verfassers erstellt.

18. August 1908: Grosser Schneefall Ende Mai.

«Der Schneefall vom 24./25. Mai hatte auch in unserer Waldung hauptsächlich im Fuchsrain und Sparrenbergerhau hauptsächlich an Eschen sehr viel geschadet. Laut Beschluss der Versl. soll das Schneefallholz an Haufen geschafft und verkauft werden. Es wurde beschlossen, für die Corporationsversammlung eine Busse von 50 cts. festzusetzen.»

2. November 1910: Der «Sonnenberg» darf ein eigenes Wasserreservoir bauen.

«Die Genossenschaft der Gerechtigkeitsbesitzer zu Unterengstringen mit Genehmigung der Genossenschaftsversammlung vom 2. November 1910 und mit Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 24. Februar 1911, heute vertreten durch den mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verwalter Herrn Gemeinderat JOHS. GOHL in Unterengstringen und Herrn ANTON STRÄSSLE wohnhaft z.Z. Sonnenberg in Unterengstringen, haben folgenden Vertrag abgeschlossen, welcher heute anmit zu Protokoll gelobt wird:

I Die Genossenschaft der Gerechtigkeitsbesitzer trifft anmit an Herrn STRÄSSLE im Sonnenberg Unterengstringen zu Eigentum ab:
ca. 1 Are (100 m²) Waldung in der Risi zwecks Erstellung eines Wasser-Reservoirs, Grenzen ringsum an das Corporationsland der Abtreterin. Nota: Das Reservoir ist bereits erstellt und wird in dasselbe das Wasser von den dem Erwerber gehörenden Wasserquellen geleitet. Von hier aus führt die Leitung im Sinne des Servitutsvertrages vom 20. Februar 1883 bis zum Sonnenberggut des Herrn STRÄSSLE.

II Durch die Abtretung obigen Landes an den Erwerber Herrn ANTON STRÄSSLE und die bereits erfolgte Erstellung eines Reservoirs ist Absatz II zu Art. II des Vertrages vom 20. Februar 1883 hinfällig geworden und bewilligen die Contrahenten hiemit die Löschung fragl. Absatzes vom Grundprotokoll.

III Die im Protokoll bei dem ganzen Waldkomplex der Abtreterin vorgestellten Servituten haben laut Angabe der Contrahenten auf die abgetretenen 100 m² keinen Bezug.

IV Erwerber Herr STRÄSSLE zahlt an die Abtreterin gemäss Vereinbarung vom 20. Oct. 1910

1. für das zu Eigentum abgetretene Land,
2. für das Abholzen auf dieser Fläche,
3. für die durch die Fassung, Ab- und Durchleitung der Quelle entstandenen Culturschädigungen,
4. für die Schädigung resp. Mitreparatur an der von der Corporation erstellten Waldstrasse,

zusammen die Summe von Fr. 300.-, welcher Betrag laut Erklärung des Contrahenten heute bar bezahlt worden ist.

V Der Antritt hat bereits stattgefunden. Die Nachwährschaft ist wegbedungen.»

Die Schelte des Forstmeisters.

Aufgrund des vorliegenden Protokolles scheint dieser Verkaufsvertrag vorerst der allernormalste Vertrag zu sein. Es erstaunt lediglich, mit welcher Akribie alles im Detail festgenagelt ist. Der Brief des Forstmeisters, der nachfolgend zitiert wird, zeigt uns aber mit aller Deutlichkeit, wie die 3 Höfe Sonnenberg, Sparrenberg und Weid ihren gestiegenen Wasserbedarf vor allem für die Viehhaltung, aber auch für die Hygiene, nur im Korporationswald decken konnten und vor allem auch einen gewissen Wasserdruck und Vorrat brauchten und andererseits, wie man im «Dorf» immer wieder dem Druck der «Herren aus Zürich» nachgeben musste, wie dies auch aus der Verhandlung über das Wegrecht an der Sonnenbergstrasse und dem Alleenweg zum Ausdruck kam. Der Druck erfolgte vor allem auf die Handwerker im Dorf und überhaupt diejenigen, die auf den Landgütern Arbeiten erledigen «durften». Letztere waren bei den ärmlichen Verhältnissen und den in Unterengstringen fehlenden Arbeitsplätzen eine echte Lebensversicherung. Obschon man mit Herrn STRÄSSLE nicht gerne Kirschen ass, ist diese Notlage von Teilrechtsbesitzern von der Vorsteherschaft erkannt worden und man hat den langen Behördenweg vom durch den Regierungsrat zu sanktionierenden Verkauf von Corporationsland für die Errichtung eines Reservoirs bis zur Baubewilligung nicht abgewartet, sondern die Behörden von Gemeinde und Kanton vor vollendete Tatsachen gestellt. Dies hat den Forstmeister nicht zu Unrecht in Wut versetzt und folgenden Brief erwirkt:

«Riesbach, 5. September 1910:

Tit. Vorsteherschaft der Holzkorporation Unterengstringen.

Bei der Waldbereisung vom 2. diess. hat sich zu meiner nicht geringen Überraschung und grossem Befremden ergeben, dass Hr. STRÄSSLE im Sonnenberg in gesetzeswidriger Weise ein Reservoir in Ihrem Waldgebiet erstellt und die Waldstrasse ruiniert hat. Nachdem ich als Forstmeister und staatliche Aufsicht das inkorrekte Verhalten Ihrer Behörde resp. der Eigentümerin in Sachen bereits gerügt, komme ich auch dazu, das ungesetzliche und eigenmächtige Gebahren des Hr. STRÄSSLE darzulegen: Nach §36 des Forstges. dürfen die Gemeinde- und Korporationswaldungen ohne Bewilligung des Regierungsrates weder ganz noch teilweise gerodet, weder verkauft noch ebensowenig mit einer Servitut belastet werden. Es hätte demnach unter allen Umständen der Reservoiranlage im Möösli eine Abmachung über die Abtretung oder Servitutsbelastung vorausgehen und dann ein Gesuch um regierungsräthliche Bewilligung eingereicht werden sollen – eine Busse für diese Unterlassungen ist keineswegs ausgeschlossen. Die Reservoiranlage ist vollständig gesetzeswidrig und kann unter diesen Verhältnissen auch nie notariell zugefertigt werden. Für die sofort zu beginnenden Verhandlungen mit Hr. STRÄSSLE unterbreite ich Ihnen folgende Kostenrechnung:

1) Reservoiranlage	
Abtretung von	
c. 100 m ² Waldboden à 55 R. =	Fr. 55.–
Abholzung des	
40 j. Nadelholzbestandes 2 fm à 16 Fr. =	Fr. 32.–
Für vorzeitige Abholzung	
desselben à 13 R. per m ² =	Fr. 13.–
Schaden durch Lückenbildung,	
Wind und Sonne	Fr. 20.–
Schädigungen d. Fassung und	
Grabenarbeit	Fr. 10.–
2) Instandstellung der Strasse	
Die für die ganze Waldung einzig dienende Strasse ist auf einer Länge von 210 m total verfuhrwerkt und kann ohne ganz bedeutende Sanierungsarbeiten für den Winter nicht in einen fahrbaren Zustand gestellt werden; diese Arbeiten sind sehr dringlich. Planierung auf eine Breite von 3–3,5 m mit Wölbung und Ausgleichung der vertieften Stellen von ca. 700 m ² Strassengebiet à 40–50 R. pro m ² , macht einen Kostenaufwand von	Fr. 300.–
mithin Gesamtentschädigung	Fr. 430.–

Sie werden nun eingeladen, ohne fortgesetzte zu weitgehende persönliche Rücksichten, die Interessen der Korporation zu wahren und mit Hr. STRÄSSLE zu unterhandeln; sollte die

Unterhandlungen nicht zu einem raschen gütlichen Abschluss führen, so bleibt nichts anderes übrig, als den Rechtsweg zu betreten.

Achtungsvoll Forstamt I. Kreis:
GOTTL. KRAMER, Forstmeister“

8. Juni 1918: Das Taggeld wird hinaufgesetzt und die Kette, die die Bergstrasse sperrte, verkauft.

«In der heutigen Versammlung wird das Taggeld für Frühlings- und Sommerarbeiten auf Fr. 7.– und Winterarbeit auf Fr. 6.– festgesetzt. Die Verschlusskette der Strasse soll verkauft werden.»

2. Mai 1919: Die Holzkorporation möchte alte Kiesgruben (wohl zum weitem Ausbeuten) kaufen und die Grenze zum Sonnenberg korrigieren.

«Der Vorstand beantragt, den Streifen Land zwischen der Sonnenbergstrasse und dem Birch und die zwei alten Kiesgruben links und rechts des Regensdorferweges, welche zum Landgut Sonnenberg gehören, anzukaufen. Kaufpreis ca. Fr. 300.–.»

18. Juni 1921: Leider war es mit dem Landkauf nichts !

«Der Verwalter teilt mit, dass die Wagonfabrik Schlieren das zum Gut Sonnenberg gehörende Land laut Protokoll vom 2. Mai 1919 nicht verkauft.»

20. Dezember 1922: Die Christbäume werden Mode und begehrt.

«Sodann wurde beschlossen, das Schneiden von Christbäumen in unseren Korporationswaldungen gänzlich zu verbieten, solche können aber gleichwohl auf Bestellung hin vom Vorstande gegen kleine Entschädigung bezogen werden.»

12. November 1927: Ein Teilhaber drückt sich um die Vorstandspflicht !

«Diese Versammlung wurde einberufen betreff Rechnungsstellung vom Verwalter. Der Präsident macht Mitteilung, dass der Verwalter die Rechnungen pro 1925 und 1926 noch nicht gestellt hat. Nach reger Diskussion wurde beschlossen, dem Verwalter eine letzte Frist von 14 Tagen einzuräumen.»

13. November 1928: Die Hochrütistrasse wird mit einem Steinbett befestigt.

«Einem Antrag des Vorstandes in der Hochrütistrasse, da sie bei nassem Wetter kaum befahrbar ist, ein Steinbett zu legen, wurde entsprochen und beschlossen am 19. November mit dieser Arbeit zu beginnen.»

Ein Teil des Landenbergglis wird Korporationsgut.

«Die Holzkorporation überlässt Herrn ZÜBLIN zum Sonnenberg die Wasserquelle östlich seines Reservoirs in den Tannen.



Tannenaufwuchs als zukünftige Kinderstube (Einstand) für die Rehe.

Dafür tritt Herr ZÜBLIN ca. 500 m² Land im Landenbergli an die Korporation unentgeltlich ab.»

15. November 1930: Die Rehe nehmen im Bestand zu und machen Schaden (Verbiss- und Fegschäden).

«Indem in unserer Waldung am Jungholz ziemlich viel Wildschaden beobachtet wird, wurde die Meinung geäußert, ob vielleicht die Korporation nicht Anspruch hätte auf einen Teil der Jagdgebühren. JAKOB MEIER erwidert darauf, dass das Geld aus dem Jagdpachtvertrag in einem Fond für Weg- und Flurverbesserung angelegt ist, dass also die Korporation auch ihren Anteil davon haben wird.»

1931: Die Waldqualität ist ungenügend und der Wald übernutzt. Beim tiefen Holzpreis soll auf den Schlag von verkaufbarem Nutzholz verzichtet werden.

«JAKOB MEIER stellt den Antrag, dieses Jahr kein Laubholz zu schlagen. Der Vorstand stellt den Gegenantrag in der Meinung, dieses Jahr den Complex oben im Laubholz noch abzuschlagen und nächstes Jahr mit dem Holzen inne zu halten. Nach reger Diskussion wurde zur Abstimmung geschritten und dem Antrag von JAKOB MEIER zugestimmt.»

Das Taggeld wird hinaufgesetzt.

«Ferner wurde das Taggeld für das Gemeindewerk im Winterhalbjahr auf Fr. 7.– und im Sommer auf Fr. 10.– festgesetzt.»

24. November 1934: Die gemeinsame Weihnachtsfeier der Kinder soll mit einem Christbaum verschönert werden (Wirtschaftskrise).

«Einem Gesuche der Schulpflege für einen Christbaum auf die Weihnachtsfeier der Schulkinder wurde entsprochen.»

6. April 1935: Die ersten Ruhebänke sind ein erster Eingriff der Öffentlichkeit ins Refugium der Holzkorporation.

«Der Gemeindeverein gelangt mit einem Gesuch an die Korporation um Bewilligung für zwei Ruhebänke zu erstellen. ALBERT GOHL stellt den Antrag, solche zu bewilligen, da sie den Spaziergängern angenehme Sitzgelegenheiten bieten. Verwalter HOLLENWEGER wehrt sich energisch gegen eine solche bei der Pflanzschule, er hat Bedenken betreff Beschädigung der Jungpflanzen. FRITZ KUSER stellt nach verschiedenen Erörterungen den Antrag, das Erstellen der zwei Ruhebänke zu verbieten, da solche nicht immer angenehme Sitzgelegenheiten bieten. Hans HOLLENWEGER stellt den Antrag, das Erstellen auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Es wurde zur Abstimmung geschritten: für ja stimmten 16, für nein stimmten 16, für Verschieben stimmten 20. Es wurde somit der Antrag von HANS HOLLENWEGER angenommen.»

Die Tännchen für die Dekoration aus Anlass der Brückenweih werden nur zögernd geschenkt !

«Einem Gesuche des Dekorationskomitees für Liefern von ca. 10 Tännli für die Brückeneinweihung stellt ALBERT GOHL den

Gegenantrag. Ein Antrag von HANS HOLLENWEGER, dieselben zu bewilligen, wurde von der Versammlung angenommen.»

7. Februar 1936: Die Gemeinde errichtet das 2. Wasserreservoir im «Ischlag» als Reservoir für die Bauten im ehemaligen Rebareal «am Berg».

«Dem Gesuche der Politischen Gemeinde um Erstellen eines Reservoirs wurde unter folgenden Bedingungen entsprochen: Die Korporation verlangt für das Abholzen obiger Fläche, für Kulturschädigungen der Zu- und Ableitungen Fr. 1'000.–. Der Grund und Boden bleibt fernerhin der Korporation.»

«Verwalter HOLLENWEGER stellt den Antrag, das Taggeld im Sommerhalbjahr auf Fr. 9.– herunterzusetzen, was von der Versammlung angenommen wurde.»



Das zweite Reservoir der Gemeinde wurde 1938 im «Ischlag» gebaut.

20. November 1937: Der Wildschaden – von den Reben am Jungholz verursacht – nimmt konkrete Formen an.

«Betreff Wildschaden wird von der Jagdgesellschaft jährlich Fr. 1.– pro ha (es sind 38 ha) verlangt. Ferner soll die Gemeinde angehalten werden, ein Teil des Jagdpachtertragnisses der Korporation zukommen zu lassen, ca. Fr. 150.–».

13. Mai 1938: Die zweite Waldstrasse (heute Fuchsrainstrasse) wird gebaut (Notstandsarbeit in der Wirtschaftskrise!).

«Anwesend sind 12 Korporationsbesitzer, von denen alle für die Ausführung der Kühhastrasse und zwar im Winter 1938/39 stimmten und zwar vom Kühhau bis ins Ris.»

12. Oktober 1938: Subventionen erlauben den Strassenbau

«Die Strasse wird 1320 m lang und erhält eine Fahrbahn von 3,50 m. Der Unterbau kommt auf etwa Fr. 12'000.– zu stehen, wofür ca. 70–75% an Subventionen erhältlich sind.

Es wird beschlossen, vorläufig die Tannensetzlinge aus dem Strassengebiet zu versetzen und mit dem Gemeindewerk noch etwas zuzuwarten.»

Der Arbeitsbeginn im Gmeiwärch steht wieder einmal zur Diskussion.

«Zum Gemeindewerk wird beschlossen, wer nach 1/2 9 Uhr nicht anwesend ist, als «nicht anwesend» aufzuschreiben.»

Trotz Wirtschaftskrise kann noch ein Jahresnutzen an die Teilhaber ausbezahlt werden !

«Unter Verschiedenem wird der Jahresnutzen ausbezahlt. Auf jeden Korporationsteil gelangen Fr. 70.– zur Auszahlung, was etwas Heiterkeit in die Versammlung bringt.»

29. Juni 1939: Der Wert eines Teilrechtes steigt. Die Korporation kauft 2 Anteile, damit sie nicht an «Fremde» verkauft werden können.

«Von der Familie G. ORTLIEB als Käufer der Liegenschaft FRITZ KUSER sind von Letzterem seine zwei Gerechtigkeitsanteile zur öffentlichen Steigerung ausgeschrieben. Vom Vorstand wird beantragt, die 2 Gerechtigkeitsanteile zu Fr. 4'000.– anzukaufen, womit die Anwesenden Gerechtigkeitsbesitzer alle einverstanden sind.»

31. Mai 1941: Die Holzkorporation unterstützt den Vogelschutzverein.

«Betreffend einem Gesuch vom Vogelschutzverein vertreten durch Herrn ZOLLINGER, Lehrer, wird ein Beitrag von Fr. 10.– im Jahr gutgeheissen.»

18. Dezember 1943: Beim Schleifen von schweren Stämmen gibt es viele Schäden.

«Laut Vereinbarung beim Holz ausmessen wurde vom Vorstand beschlossen, JAC. MEIER, Präsident, die Hälfte an die Reparaturen seiner Winde zu bezahlen, die beim Holzschleifen in der Korporationswaldung beschädigt wurde.»

24. November 1945: Der Wildschaden hat nur noch marginale Bedeutung.

«Die jährliche Wildschadenvergütung von Fr. 30.– wird in einen Znüni umgewandelt.»

23. November 1946: Die Holzkorporation unterstützt das Pestalozzi-Kinderdorf.

«Für das Pestalozzi-Dorf wird in der Hochrüti eine Föhre gefällt und von dessen Ertrag dem Pestalozzi-Dorf eine Entschädigung gegeben (Beitrag Fr. 20.–).»

15. April 1949: Angebliches Quellrecht des Klosters.

«Aufklärung durch den Präsidenten über das Recht der Quellenfassung vom Kloster Fahr in der Hochrüti. Ein Recht des Kloster Fahrs gegenüber der Holzkorporation besteht und ist aber auf dem Notariat nicht gefunden worden. Ob diese Quellfassungen bestehen, die nach einem Plan vom Kloster Fahr bis in die Korporationswaldung reichen, kann niemand mit Bestimmtheit sagen. Der Vorstand wird bevollmächtigt zu Händen der Grundbuchbereinigung auf dem Notariat zu verhandeln.»

Die Chüehaustrasse wird ausgebaut; Wildschweine auf dem Gubrist.

«Strassenbau Kühhastrasse: An der Kühhastrasse wurde diesen Winter tüchtig gearbeitet und zwar vom 20. Dezember 1948 bis 24. Januar 1949. Die Strecke vom Fuchsrain

wurde bis teilweise der Böschung fertiggestellt und misst 600 m. An Löhnen wurden ausbezahlt Fr. 3'780.–. Der Tagelohn betrug Fr. 14.–. An alle, die an der Strasse gearbeitet haben, wurde an einer anderen Versammlung im Eckstein ein Zabig bezahlt. Bei diesem Strassenbau am 12. Januar 1949 wurden im Ris, als einige Korporationsmitglieder das Mittagessen einnahmen, von ca. 10–12 Wildschweinen überrascht, die sich aber schnell verzogen Richtung Fuchsrain auf Nimmerwiedersehen. Anwesend waren bei diesem seltenen Ereignis unser obligatorischer Stimmzähler HEINRICH GNEPF, unser neuer Förster RUDOLF SCHÄRER, der Schreibende (JAC. VOGLER) und 2 andere Mitarbeitende.»

20. November 1949: Taggelder & Besoldungen.

«Das Taggeld für das Gemeindewerk wird wie folgt festgesetzt: Für den Winter Fr. 10.–, für den Sommer Fr. 12.–, für den Försterkurs wird das Taggeld im Frühling für 5½ Wochen auf Fr. 14.–, im Herbst auf Fr. 15.– für 6 Wochen bestimmt. Hierbei gibt unser Präsident bekannt, dass unser Förster RUDOLF SCHÄRER den Försterkurs mit dem Diplom I. Klasse von 3 Kategorien abschloss. Wir gratulieren auch an dieser Stelle. Wahlen: Der Vorstand wird einstimmig für eine weitere Amtsdauer gewählt. Die Amtszeit dauert 4 Jahre. Als Revisoren sind ebenfalls gewählt für eine Amtsdauer KARL STORCHENEGGER und H. MEIER. Aus der Mitte der Versammlung wird beantragt, dem Präsident und Aktuar die Besoldung von Fr. 10.– auf Fr. 20.– pro Jahr zu erhöhen. Ebenso wird dem Kassier eine Entschädigung für die Mehrarbeit beim Strassenbau von Fr. 18.– zugesprochen.»



Fuchsrainstrasse am Westende des Fuchsrains. Beim Strassenbau fand man hier unter anderem kleine Pferdehufeisen eines Russengrabes von 1799. Nach zuverlässigen Quellen biwakierten in dieser Region die Russen.

Die Dicke Bertha wird unter Heimatschutz gestellt.

«Im weitem ist die Eiche (Bertha) heute bei der Liegenschaft ELMER an der Sparrenbergerstrasse unter den Heimatschutz gestellt worden.»

6. Dezember 1952: Die Besoldung von Förster und Verwalter.

«Die Besoldung des Försters wird von der Versammlung auf Fr. 300.– bestimmt, diejenige des Verwalters auf Fr. 180.– pro Jahr. Ferner wird dem Förster noch ein Zuschlag an das



Der Stamm der «dicken Bertha» beim Waldeingang dient heute als Kletterbaum.

Gemeindewerk von Fr. 2.– pro Tag zugesprochen. Der Förster untersteht dem Pflichtenheft, das bestimmt: 12 Waldgänge, 4 Arbeitstage in der Pflanzschule, 1–2 Waldgänge mit dem Forstmeister, 5–6 Ansagen für das Gemeindewerk.» (Da der Förster Gerechtigkeitsbesitzer war, hatte er an den Gemeindewerktagen ebenfalls mitzuarbeiten – erhielt aber für die Leitung der Arbeiten einen Zuschlag von Fr. 2.– pro Tag).

Schweren Herzens will man die Dicke Bertha fällen und tut es dann doch nicht !

«Der schönen Eiche Bertha an der Sparrenbergerstrasse, die unter Naturschutz gestanden ist, wird nun im nächsten Jahr zu Leibe gerückt werden, da sie morsch ist und viele dürre Äste aufweist (im Nachtrag zum Protokoll: Auch die Eiche Berta bleibt noch für ein paar Jahre stehen !).»

26. November 1953: Die Anschaffungen zeigen, dass man noch wie eh und je Holz schlägt.

«Auf Antrag des Försters werden angeschafft: 1 Zappi, 1 Weggen, 1 Hobelsäge 2 m lang, eine Seilklemme (Blitz). Ferner wird der Förster beauftragt, ein stärkeres Schloss an den Geschirrkasten anzuschaffen.»

Ein Korporationsanteil kostet Fr. 2'600.–.

«Auf Antrag des Vorstandes zum Ankauf eines Viertels Gerechtigkeitsanteiles der Holzkorporation Unterengstringen von Frau KELLER und Miterben zum Preise von Fr. 650.– beschliesst die Versammlung einstimmig, den Viertel anzukaufen.»

28. November 1956: Die erste Motorsäge wird angeschafft.

«Anschaffungen: Die Holzkorporation schafft an: 2 Spalthämmer und 2 Weggen. Ferner wurde angeregt, eine Motorsäge anzukaufen. Es werden dazu bestimmt evtl. eine zu kaufen: der Förster RUDOLF SCHÄRER, der Kassier CON. HOLLENWEGER und JAC. VÖGLER. Indessen wurde dann wie der Blitz eine Moll angeschafft.»

12. Oktober 1957: Der letzte Bienenhalter wird unterstützt.

«Die Versammlung beschliesst weiter auf Gesuch von HANS UNGRICHT Fr. 50.– für 1957/58 für die Bienenhaltung auszuhandigen.»

25. Juni 1958: Rekordpreis für eine Weisstanne!

«Im Sparrenbergerhau wurde diesen Winter eine Weisstanne gefällt mit 3,39 m³ Inhalt. Der Kubikmeterinhalt galt Fr. 200.–.»

13. August 1958: Der Korporationsteil steigt auf Fr. 4'000.–.

«Auf Anfrage des Vorstandes, ob eventuell Gerechtigkeitsbesitzer ihren Anteil zu veräussern gedenken, meldeten sich Herr DR. LANDOLT und Altförster GOHL. Diese Gelegenheit wurde von der Versammlung benützt und beschloss einstimmig, die beiden Anteile zu je Fr. 4'000.– anzukaufen. Dieser schwunghaft höhere Preis wurde bedingt, da die Gemeinde Unterengstringen im Frühjahr 1958 die Liegenschaft zur Weid von HANS HINTERMANN'S Erben für Fr. 1'200'000.– und ungrad gekauft hat, worin der Gerechtigkeitsanteil Fr. 4'000.– gewertet war.»

20. August 1959: Eine Stichstrasse vom Moos ins Gebiet «ob den Tannen» und die Lättenmöslistrasse werden mit Minimalaufwand gebaut.

«Der Vorstand beantragt, den Bau von 2 Nebenstrassen mit 2 m Breite ob den Tannen und fordert einen Kredit von Fr. 2'500.– hierfür. Der Bau und der Kredit wird einstimmig bewilligt und der Vorstand ermächtigt, die Strassen auszuführen.»

23. November 1961: Die Sparrenbergerhau-Strasse wird für ein nie erstelltes «Hochdruck»-Reservoir gebaut

«Von der Versammlung wird beschlossen, eine Strasse vom Regensdorferweg ob den Tannen durch und durchs Moos in die Risstrasse zu bauen.»

24. September 1964: Die Fernsehgenossenschaft Unterengstringen erhält ein Durchleitungsrecht für ein Antennenkabel zum Antennenturm auf dem Gubrist.

«Die Holzkorporation ist bereit, der Fernsehgenossenschaft Unterengstringen das Durchleitungsrecht für die projektierte Kabelleitung zu gewähren.»

Grundsätzliche Zustimmung zur Abtretung des Hochrütiweges an die Gemeinde.

«Auf ein Gesuch der Gemeinde wird der obere Hochrütiweg ohne Schleifrecht unentgeltlich abgetreten.»

9. Dezember 1964: Die Teilhaber gehen fast nicht mehr ins Gmeiwärch; Letzter Aufruf!

«Holzhauerei: Der Förster orientierte über den Wirtschafts- und Nutzungsplan 1964/65. Es wird genutzt im Kühbrünneli 15 m³, im Sparrenbergerhau 100 m³, im Ris 45 m³, Zwangsnutzung 20 m³, total 180 m³. Er richtet an die Gerechtigkeitsbesitzer ein Appell, sich doch vermehrt im Walde zu betätigen. Insbesondere sei auch der zweite Gemeindearbeiter eine gern gesehene Hilfe.»

Planung eines Parkplatzes beim Waldeingang «in der Sprengi».

«Der Vorstand erhält die Kompetenz, mit der Gemeinde in Verhandlung zu treten über die Erstellung eines Parkplatzes beim jetzigen Pflanzgarten. Eigentum und Holzablagerungsrecht im Winter muss bewahrt bleiben.»

Die Anlieger an der Hochrütistrasse bezahlen jährlich einen Unterhaltsbeitrag.

«Anlieger der Hochrütistrasse werden genötigt, einen jährlichen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen.»

9. Juni 1965: Der Gratistrunk an der Holzgant wird abgeschafft.

«Dem Antrag des Vorstandes auf Abschaffung eines Gratistrunkes nach der Holzgant wird zugestimmt.»

Immer wieder die Ruhebänke.

«Der Förster fragt, welche Bedeutung den am Holzanfang (Waldeingang) deponierten Ruhebänken zukommen soll? Herr A. MEIER erklärt, dass die Gemeinde beabsichtige, eine Ruhebänk zu errichten, es jedoch nicht unterlassen werde, ein Gesuch zu stellen.»

22. November 1967: Beschlussfassung betreffend Übernahmepflicht von Brennholz.

Infolge schlechter Wirtschaftslage im Brennholzsektor beschloss die Korporationsversammlung einstimmig:

«1. Jeder Korporationsbesitzer ist bis auf weiteres verpflichtet, ab 1967 vom Brennholz, das nicht anderweitig abgesetzt werden kann, pro Anteil bis max. 2 Klafter käuflich zu übernehmen.

2. Der Verkaufspreis wird jährlich von der Korporationsversammlung festgelegt. Für 1967 beträgt er Fr. 20.– pro Ster.»

Nach der Maiengemeinde gibt es weiterhin «Spaghetti mit Tomatensauce, Schweinskoteletten und als Dessert Meringue».

«Einem Antrag auf Abschaffung des Zabigs nach der Versammlung wird nicht entsprochen.»

8. September 1971: Die Gemeinde will sich die Mehrheit sichern.

«Der Präsident verliest einen Brief von J. Meier (damals Gemeindepräsident, Red.). Die Fragen des Briefes: Wie sind die Zukunftsaussichten der Holzkorporation? Wer will seine Gerechtigkeitsanteile verkaufen? In der anschließenden Diskussion wird auf Antrag von Hans Hollenweger beschlossen, den Korporationswald schätzen zu lassen. Erst nach dieser Schätzung soll das weitere Vorgehen besprochen werden.»

29. November 1972: Der Gubristwald wird geschätzt.

«Stellungnahme zur Waldbewertung: Die von Altforstmeister E. ANGST ausgearbeitete Waldbewertung wird besprochen. Man einigt sich auf einen Verkaufspreis von Fr. 50'000.– pro Korporationsanteil. Herr SOMMERHALDER erklärt, dass die Gemeinde Unterengstringen im Jahre 1972 zwei Gerechtigkeiten und im Jahre 1973 drei Gerechtigkeiten zu kaufen bereit ist. Mit weiteren verkaufswilligen Mitgliedern will die Politische Gemeinde die Möglichkeit zu einem Verkaufsvertrag prüfen und zu einem späteren Zeitpunkt zu einer diesbezüglichen Versammlung einladen.»

9. Mai 1973: Die Quelle ob der Lättenmöslistrasse wird gefasst.

«Offerte der Gemeinde Unterengstringen für ein Quellrecht (Fassung oberhalb der Lättenmöslistrasse, Red.). Es wird beschlossen: Die Holzkorporation wartet die vollständige Erschliessung der Quelle ab. Wenn die Leistung dieser Quelle feststeht, wird aufgrund einer noch einzuholenden Schätzung des Landwirtschaftlichen Schätzungsamtes Brugg mit der Gemeinde weiter verhandelt.»

26. September 1973: Soll eine Holzerequipe den Holzschlag tätigen?

«Herr RUEDI SCHÄRER teilt mit, dass er den vorgesehenen Holzschlag nicht allein bewältigen könne. Die Frage der Anstellung einer Akkordgruppe wird diskutiert.»

18. Februar 1974: Ein Forstunternehmen besorgt den Holzschlag; der Förster bemängelt die Sorgfalt.

«Für die Bewältigung des Holzschlages wurde die Firma A. BÜRGI, Forstunternehmungen Sursee, angestellt. Herr

SCHÄRER orientiert, dass die Arbeiten schon weit fortgeschritten seien, jedoch werde nicht mit der gewohnten und wünschenswerten Sorgfalt gearbeitet. Auch zu den Rückarbeiten äussert er sich nicht positiv. Bei jedem Wetter werden Wald und Waldstrassen befahren und so teilweise beschädigt.»

Die Gemeinde besitzt 50% der Teilrechte, Vereinbarung mit der Gemeinde wird angestrebt.

«Herr DR. J. MEIER zeichnet die Lage in der Holzkorporation auf. Durch den Verkauf von Korporationsanteilen an die Politische Gemeinde stellen sich die Besitzverhältnisse wie folgt:

9 Teilrechte:	Politische Gemeinde Unterengstringen
6 1/2 Teilrechte:	Holzkorporation selbst
2 1/2 Teilrechte privat:	(DR. J. MEIER, HEINRICH GNEPF, HANS GYR)

An der nächsten Sitzung soll der Vorstand neu bestellt werden, in dem die Gemeinde gebührend vertreten sein soll.

Der Präsident wird im Namen der Holzkorporation mit der Politischen Gemeinde eine Vereinbarung suchen, die der Pflege und Erhaltung unseres Waldes am besten dient und Recht und Pflichten von Gemeinde und privaten Korporationsanteilen klar regelt.»

10. Juli 1974: Die Vereinbarung mit der Gemeinde steht.

«Orientierung über Geschäftsführung:

1. Holzkorporation soll bestehen bleiben.
2. Die Gemeinde soll mit 3 Personen im Vorstand vertreten sein.



Sabotagesichere Brunnenstubendeckel bezeichnen die verschiedenen Quelfassungen.



Ein Grenzstein am Bürgerplatz erinnert an den erfolgreichen Kampf der Unterengstringer Bürger gegen ein unnötiges Lüftungsbauwerk für den Gubristtunnel.

3. Der Gemeinderat hat beschlossen, den Förster Herrn SCHÄRER auf den 1. September 1974 vollamtlich anzustellen.
4. Die Vereinbarung zwischen den Gerechtigkeitsbesitzern und der Gemeinde wird besprochen und genehmigt.»

10. März 1976: Die Gemeinde erwirbt ein Quellrecht «ob den Tannen».

«Die Holzkorporation schliesst mit der Politischen Gemeinde Unterengstringen einen Dienstbarkeitsvertrag über das Quellenrecht «ob den Tannen» ab. Für diese Dienstbarkeit wird eine einmalige Abgeltung von Fr. 1'500.- bezahlt.»

2 März 1977: Im Unterengstringer Wald entsteht kein Tunnellüftungsbauwerk.

«Nach zähen Verhandlungen ist es dem Gemeinderat gelungen, die Planungsleute des Kantons zu überzeugen, dass ein Lüftungsbauwerk für den N20-Gubristtunnel nicht in das Quellwassergebiet der Gemeinde gehört. Als Standort wäre ein Waldstück auf dem Gubrist (nordöstlich des Beaujolaisplatzes, Red.) vorgesehen gewesen. Zur Erinnerung, dass die Vernunft, möglichst wenig Wunden in die Landschaft, in den Wald, in unsere Lebensqualität zu schlagen, obsiegt hat gegenüber der Perfektion der Autobahnplaner, die allzulange ohne Rücksicht einseitig vorgegangen sind, wird beschlossen, beim Bürgerplatz einen Grenzstein mit eingehauener Jahreszahl zu setzen.»

5. Februar 1977: Die «Dicke Bertha» stürzt um.

«Am 5. Februar 1977 ist die alte Eiche genannt die «Dicke Bertha» an der Sparrenbergerstrasse infolge anhaltender Regenfälle umgestürzt. Sie hat die Strasse versperrt und teilweise das Dach und eine Mauer des Hauses LÄDERACH zerstört. Der riesige Stamm kann nicht als Nutzholz verwertet werden, darum wird man ihn beim Waldeingang plazieren. Zur Freude der Kinder, die den Stamm schon jetzt als Kletterberg im Besitz haben. Vielleicht zum Nachdenken für die Erwachsenen, die an dem Stamm erkennen können, dass alles noch so Grosse, Mächtige auch seine Zeit hat, vergänglich ist.»
(An einem Astquerschnitt kann man mind. 185 Jahrringe zählen, Red.)



Die Dicke Bertha stürzte am 5. Februar 1977 auf das sogenannte «Elmerhaus» und sperrte die Sparrenbergstrasse. (OM)



26. April 1978: Holz für das Mittefastenschiff.

«Eine von der Holzkorporation gespendete Tanne wird man für Bretter für das Mittefastenschiff und für Sitzbänke in die Sägerei führen.»

4. Oktober 1978: Der Maienbrunnen beim Waldeingang.

«Antrag zur Erstellung eines Brunnens. Die Firma MEYER, Kieswerke Hardwald, stellt der Gemeinde unentgeltlich 2 Findlinge zur Verfügung. Diese Steine möchte man bei Herrn FLÜCKIGER, Pflasterer, zu einer Brunnenanlage umarbeiten lassen und am südlichen Waldeingang an der Bergstrasse aufstellen. Die Versammlung ist diesem Antrag wohlgesinnt, wird doch dadurch ein einladender Platz geschaffen, der die Bevölkerung hoffentlich auch unserem Wald näher bringt.»

26. Juni 1979; Gesuch des Gemeinderates für die Errichtung einer Finnenbahn.

«Der Holzkorporation wird ein Gesuch um Stellungnahme zum Bau einer Finnenbahn im Kühbau unterbreitet. Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

1. Eine Finnenbahn kann nicht nur von der Holzkorporation bewilligt werden. Bewilligungsinstanz ist der Oberforstmeister von der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektion.
2. Es muss eine Trägerschaft bestehen, die für den Bau und den Unterhalt der Bahn gerade stehen kann.
3. Der Bau von zusätzlichen Parkplätzen ist unmöglich. Die bestehenden bei der Liegenschaft ZOLLINGER können benützt werden.
4. Eine Beleuchtung der Bahn, sowie Erstellen von Umkleidekabinen ist ebenfalls nicht möglich.
5. Die Holzhauerei kann keine Einschränkungen erleiden. Ebenso sind Schadensansprüche an die Korporation von seiten der Trägerschaft der Bahn zum Vorherin auszu-schliessen.»

28. Mai 1980: Die Finnenbahn wird gebaut.

«Die Finnenbahn ist von der Gemeindeversammlung und vom Oberforstamt bewilligt und wird gebaut. Die Trägerschaft (Männerriege) wird nochmal orientiert, sich an den Vertrag mit der Holzkorporation zu halten.»

7. Juli 1982: Der Hochrütiweg soll an die Gemeinde abgetreten werden.

«Abtretung Hochrütiweg: Der Hochrütiweg wird der Politischen Gemeinde abgetreten. Ein Schleikrecht bleibt jedoch erhalten.»

(Ein früherer Beschluss ist nie vollzogen worden, Red.)

Nein zur Ringstrasse.

«Der vorgesehene Bau einer Ringstrasse würde Fr. 100'000.- kosten und ist vor der Gemeinde nicht vertretbar. Daher wird beschlossen, nur die Reservoirstrasse (Sparrenbergerhausstrasse, Red.) mit einem Kostenaufwand von höchstens Fr. 50'000.- auszubauen.»

18. April 1984: 150 Jahre Holzkorporation.

«150. Maiengemeinde: Um 19 Uhr trafen sich die Teilnehmer im Ortsmuseum bei der Liegenschaft Weid. Man besichtigte die mit viel Liebe und Wissen aufgebaute Ausstellung über 150 Jahre Holzkorporation und unseren Wald. Massgebend an ihrer Entstehung war der Lehrer MAX FEHR, RUD. SCHÄRER, MAX HOLLENWEGER, Frau BREYER und PETER SANGALETTI. Besten Dank. Für seine Hauptarbeit soll MAX FEHR ein Messer, wie es jedes Mitglied der HoKo, einschliesslich Kassier, Förster und FRITZ MANZ erhalten haben, übergeben werden. Die Kasse des Museums erhält Fr. 200.-. Die Ausstellung war ein grosser Erfolg. Das Verständnis eines grossen Teils der Bevölkerung zum Wald wurde vertieft.»

Rud. SCHÄRER hatte seinen Rücktritt als Förster eingereicht.

Da das Forstgesetz für unseren Wald einen Förster vorschreibt, sollen mit der Gemeinde Regensdorf und mit ihrem zukünftigen Förster Herr RIESER Verhandlungen geführt werden über eine Teilzeitanstellung.»

6. November 1984. Die Gemeinde Regensdorf stellt den Revierförster; nach 150 Jahren kein «eigener» Förster mehr.

«Der Beförsterungsvertrag, der mit der Gemeinde Regensdorf ausgearbeitet wurde, wird erörtert. Dem Vertrag wird zugestimmt und er soll rückwirkend auf 30.9.84 in Kraft treten. Herr RIESER, Anwärter auf das Försteramt stellt sich vor. Daraus entnehmen wir, dass er schon 14 Jahre im Regensdorfer Wald arbeitet. Nach kurzer Diskussion wird er als zukünftiger Förster gewählt und wir wünschen uns eine erspriessliche Zusammenarbeit. Die Uebergabe des Försteramtes soll anschliessend an einen Waldrundgang erfolgen. Es wurden 3 Vorschläge gemacht für ein Abschiedsgeschenk an unseren Förster. Zur Diskussion stehen ein Zinnservice, eine Wappenscheibe oder eine Uhr mit Widmung. RUDOLF SCHÄRER wünscht sich eine Armbanduhr.»

4. Juni 1986: Neuer Bewirtschaftungsvertrag wird beraten; der Gemeindepräsident leitet die Generalversammlung (Maiengemeinde), dem Vorstand der Holzkorporation obliegt die Geschäftsführung.

«Die Politische Gemeinde schlägt eine Aenderung des Bewirtschaftungsvertrages Gemeinde/Holzcorporation vor. Nach ihrer Meinung ist das Verhältnis Privat gegen öffentliche Gerechtigkeitsbesitzer nicht mehr richtig gewichtet. Man beschliesst, dass J. MEIER und W. HADERER den Vertrag überprüfen und an einer späteren Versammlung Antrag stellen.»

9. Juli 1986: Die neue Vereinbarung tritt in Kraft.

«Die nun bereinigte Vereinbarung mit der Gemeinde und der Holzcorporation wird noch einmal erläutert. ALFONS MEIER will unter Absatz 3 erwähnt haben, dass die Vorsteherschaft, der die Geschäftsführung obliegt, als Spitze den Präsidenten der Holzcorporation kennt, ansonsten wird der Vertrag einstimmig genehmigt.»

1. Juni 1988: Der Holzschlag im Akkord vergeben.

«Vorgehen bei der weiteren Bewirtschaftung: Wie erwähnt soll das Holz mit einer Equipe geschlagen, geschleikt und aufgeräumt werden. So können keine Kompetenzprobleme entstehen (alle anderen Arbeiten werden vom Förster und der Equipe von Regensdorf erledigt).»

19. Juni 1990: Die Holzcorporation stiftet Rundholz für einen Turm an der Heureka.

«Der Ausstellung HEUREKA, zur 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft, werden als Beitrag zur Erstellung des Holzturmes 4 m³ Rundholz gespendet.»

31. Mai 1995: Einweihung des Werkhofes für unser Forstrevier.

«In Regensdorf wurde der neue Werkhof, dem PETER RIESER vorsteht, eingeweiht. JAKOB MEIER wird beauftragt, als Geschenk von der Holzcorporation eine Wetterstation zu kaufen.»



Der «Maienbrunnen» als Andenken an das Maiengericht, d.h. den Frühjahrgerichtstag der MEYER VON KNONAU, den Herren der Gerichtsherrschaft Weiningen. Aus dem Maiengericht entstand im 19. Jahrhundert die Maiengemeinde der Holzkorporation, d.h. eine Art von Generalversammlung.